

Fragen von Ethik und Moral

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| Begriffserklärungen | 1 |
| Menschenwürde | 4 |
| Sexualität | 7 |
| Katholische Kirche | 7 |
| Transsexualität | 9 |
| Intersexualität | 10 |
| Bisexualität | 11 |
| Gender | 11 |
| Homosexualität | 13 |
| Selbstbefriedigung | 20 |
| Sexualkundeunterricht | 20 |
| Stellungnahme Bischof Stephan Oster | 21 |
| Ethische Fragen im Zusammenhang mit der Fortpflanzung | 24 |
| Empfängnisverhütung | 24 |
| Künstliche Befruchtung | 26 |
| Präimplantationsdiagnostik | 30 |
| Pränataldiagnostik | 31 |
| Leihmutterschaft | 33 |
| Künstliche Befruchtung | 34 |
| Stammzellenforschung | 38 |
| Stammzellentherapie | 38 |
| Klonen | 42 |
| Chimäre | 43 |
| Tötungsdelikte | 44 |
| Abtreibung | 44 |
| Todesstrafe | 47 |
| Tyrannenmord | 48 |
| Selbstmord | 49 |
| Sterbehilfe | 50 |
| Krieg/Wehrpflicht | 53 |
| Organspende | 56 |

Begriffserklärungen

Moral und Ethik (weltliche Sicht)

Ethik

Die Ethik („das sittliche (Verständnis)“, von ethos („Charakter, Sinnesart“ nicht Sitte) ist jener Teilbereich der Philosophie, der sich mit den Voraussetzungen und der Bewertung menschlichen Handelns befasst. Im Zentrum der Ethik steht das spezifisch moralische Handeln, insbesondere hinsichtlich seiner Begründbarkeit und Reflexion.

Die allgemeine Ethik wird heute als eine philosophische Disziplin verstanden, deren Aufgabe es ist, Kriterien für gutes und schlechtes Handeln und die Bewertung seiner Motive und Folgen aufzustellen. Die Ethik baut als philosophische Disziplin allein auf das Prinzip der Vernunft. Das Ziel der Ethik ist die Erarbeitung von allgemeingültigen Normen und Werten. Sie beschäftigt sich überwiegend mit den folgenden drei Problemfeldern:

1. mit der Frage nach dem „höchsten Gut“;
2. mit der Frage nach dem richtigen Handeln in bestimmten Situation, also
3. mit der Frage nach der Freiheit des Willens.

Die Ethik soll dem Menschen Hilfen für seine sittlichen Entscheidungen liefern. Dabei kann die Ethik allerdings nur allgemeine Prinzipien guten Handelns oder ethischen Urteilens überhaupt oder Wertvorzugsurteile für bestimmte Typen von Problemsituationen begründen. Die Anwendung dieser Prinzipien auf den einzelnen Fall ist im Allgemeinen nicht durch sie leistbar, sondern Aufgabe der praktischen Urteilskraft und des geschulten Gewissens. .

Als das höchste Gut (summum bonum) wird das bezeichnet, was nicht nur unter einer bestimmten Rücksicht (für den Menschen) gut ist, sondern schlechthin, da es dem Menschen als Menschen ohne Einschränkung entspricht. In der Tradition wurden dabei die unterschiedlichsten Lösungsvorschläge präsentiert: das Glück, die Lust, Macht, Einheit mit Gott bzw. Gott selbst, Weisheit und Mitgefühl, Bedürfnisbefriedigung, Freiheit. Darin unterscheidet sie sich vom klassischen Selbstverständnis theologischer Ethik, die sittliche Prinzipien als in Gottes Willen begründet annimmt und insofern im Allgemeinen den Glauben an eine göttliche Offenbarung voraussetzt.

Moral

Moral (von lateinisch *moralis* (die Sitte betreffend)) bezeichnet Handlungsmuster, -konventionen, -regeln oder -prinzipien bestimmter Individuen, Gruppen und Kulturen, die diese als richtig ansehen. So verstanden sind die Ausdrücke Moral, Ethos oder Sitte weitgehend gleichbedeutend. Moral beinhaltet in der Regel praktische Wertvorgaben (Werte, Güter, Pflichten, Rechte), Handlungsprinzipien, oder allgemein anerkannter Urteile.

Als soziales Wesen erfährt der Mensch von Geburt an im Normalfall Liebe, die Bereitschaft zum Verzicht und zur Fürsorge. Ohne diese Eigenschaften wäre ein dauerhaftes Zusammenleben in Gemeinschaften nicht möglich. Einige Biologen sind der Meinung, dass moralisches Verhalten nicht erlernt werden muss, sondern angeboren ist. Die konkreten Moralvorstellungen eines Menschen werden im Laufe der Zeit jedoch meist kulturell geprägt, sodass gleiche Handlungsweisen in unterschiedlichen Kulturen durchaus unterschiedlich, ja gegensätzlich bewertet werden können.

Moral beschrieb ursprünglich vor allem, wie Menschen faktisch handeln und welches Handeln in bestimmten Situationen erwartet bzw. für richtig gehalten wird. Eine moralische Handlung ist somit jene Handlung, die von allen als richtig oder gerecht angesehen wird. Im Gegensatz zum subjektiven Urteil, zum Beispiel Geschmack, Lieblingsfarben oder Etiketten, sollen Moralen für alle gelten können. Da sich allerdings mehrere Normensysteme definieren lassen, müssen logischerweise auch verschiedene Moralen existieren.

Die Ausdrücke Moral, Ethik oder Sitte werden heute weitgehend gleichbedeutend gebraucht. Ethik ist die wissenschaftliche Beschäftigung mit der Moral. Sie reflektiert und philosophiert über diverse Moralen, analysiert und systematisiert sie und untersucht und hinterfragt ihre Begründungen und Prinzipien. **Während noch viele Moralen koexistieren kann es nur eine Ethik geben.** Dementsprechend heißt "moralisch" so viel wie "sittlich" oder "sittlich gut" und "ethisch" bedeutet so viel wie "sittenwissenschaftlich". Die Ethik soll dem Menschen Hilfen für seine sittlichen Entscheidungen liefern. Dabei kann die Ethik allerdings nur allgemeine Prinzipien guten Handelns oder ethischen Urteilens überhaupt oder Wertvorzugsurteile für bestimmte Typen von Problemsituationen begründen. Die Anwendung dieser Prinzipien auf den einzelnen Fall ist im Allgemeinen nicht durch sie leistbar, sondern Aufgabe der praktischen Urteilskraft und des geschulten Gewissens. .

Moral und Ethik aus katholischer Sicht

Die klassische Ethik ist nicht gleichzusetzen mit der theologischen Ethik, die sittliche Prinzipien als in Gottes Willen begründet annimmt und insofern im Allgemeinen den Glauben an eine göttliche Offenbarung voraussetzt. Auch religiös motivierte Ethiken geben Antworten auf die Frage, wie gehandelt werden soll. Im Unterschied zu philosophisch begründeten Ethiken beanspruchen diese jedoch nicht in jedem Fall, dass ihre Antworten auf, für Jeden nachvollziehbare, Argumente gegründet sind, sondern können sich etwa auf eine göttliche Offenbarung als Quelle von Handlungsnormen berufen.

Was aus katholischer Sicht unter Ethik und Moral zu verstehen ist, wird in den Nrn. 2032ff des Katechismus ausgeführt. Was sittliche Grundsätze sind wird vom Lehramt der Kirche (Papst, Bischöfe) auf Grundlage des Glaubensbekenntnisses, des Vaterunsers und der 10 Gebote festgelegt. Die Kirche geht dabei von einem

vorliegenden Charisma der Unfehlbarkeit des Lehramtes in Fragen der Sittenlehre aus. Der einzelne Gläubige (auch der Priester) soll sich hüten, sich bei der moralischen Beurteilung des eigenen Tuns auf eine bloß individuelle Sicht zurückzuziehen. Das Lehramt der Hirten der Kirche (Papst und der in Gemeinschaft mit ihm stehenden Bischöfe) auf dem Gebiet der Moral wird für gewöhnlich in der Katechese der Predigt ausgeübt, mit Hilfe der Werke der Theologen. So wird das „Vermächtnis“ der christlichen Moral von Generation zu Generation weitergegeben. Dieses besteht aus einer unverwechselbaren Gesamtheit von Regeln und Geboten, welche sich aus dem Glauben an Christus ergeben. Diese Katechese nimmt nach alter Tradition neben dem Glaubensbekenntnis und dem Vaterunser die 10 Gebote zur Grundlage der für alle Menschen geltenden Grundsätze für das sittliche Leben (KKK 2033). Das Charisma der Unfehlbarkeit erstreckt sich auf alle Elemente der Lehre, einschließlich der Sittenlehre (KKK 2035). Bei ihrer Aufgabe, die christliche Moral zu lehren und anzuwenden, benötigt die Kirche den Eifer der Seelsorger, das Wissen der Theologen und den Beitrag aller Christen und Menschen guten Willens (KKK 2038). Wer im Dienst der Kirche steht soll sich hüten, sich bei der moralischen Beurteilung des eigenen Tuns auf eine bloß individuelle Sicht zurückzuziehen (KKK 2039).

Das sittliche Leben ist ein geistiger Gottesdienst. Es findet Nahrung in der Feier der Sakramente (KKK 2047).

Die Kongregation für die Glaubenslehre führt in ihrer Instruktion über die Achtung des menschlichen Lebens und die Würde der Fortpflanzung vom 22. Februar 1987 aus:

Das Lehramt der Kirche tritt nicht im Namen einer besonderen Kompetenz im Bereich der Naturwissenschaften auf, sondern will, nach Kenntnisnahme der Daten der Forschung und Technik, **ihrem vom Evangelium kommenden Auftrag gemäß die Morallehre vorlegen**, die der Würde der Person und ihrer ganzheitlichen Berufung entspricht. **Daher erfordern Wissenschaft und Technik aus ihrer innersten Bestimmung heraus die unbedingte Achtung der grundlegenden Kriterien der Moral:** Kein Biologe oder Arzt kann sich aufgrund seiner wissenschaftlichen Kompetenz vernünftigerweise anmaßen, über Ursprung und Ziel der Menschen zu entscheiden. **Aber das, was technisch möglich ist, ist nicht auch deshalb schon moralisch annehmbar.** Jedes menschliche Wesen muss, als Person, vom ersten Augenblick seines Daseins an geachtet werden.

In der Enzyklika Veritatis splendor vom 6. August 1993 über einige grundlegende Fragen der kirchlichen Morallehreschreibt Papst Johannes Paul II

Die Kirche weiß, dass der moralische Anspruch jeden Menschen im Innersten erreicht, dass er alle miteinbezieht, auch jene, die Christus und sein Evangelium nicht kennen und nicht einmal etwas von Gott wissen. Doch heute erscheint es notwendig, über die Morallehre der Kirche insgesamt nachzudenken, mit der klaren Zielsetzung, einige fundamentale Wahrheiten der katholischen Lehre in Erinnerung zu rufen, die im heutigen Kontext Gefahr laufen, verfälscht oder verneint zu werden. **Es ist nämlich eine neue Situation gerade innerhalb der christlichen Gemeinschaft entstanden, die hinsichtlich der sittlichen Lehren der Kirche die Verbreitung vielfältiger Zweifel und Einwände menschlicher und psychologischer, sozialer und kultureller, religiöser und auch im eigentlichen Sinne theologischer Art erfahren hat. Es handelt sich nicht mehr um begrenzte und gelegentliche Einwände, sondern um eine globale und systematische Infragestellung der sittlichen Lehrüberlieferung aufgrund bestimmter anthropologischer und ethischer Auffassungen. So wird die herkömmliche Lehre über die Universalität und bleibende Gültigkeit seiner Gebote abgelehnt; Teile der kirchlichen Moralverkündigung werden für schlechthin unannehmbar gehalten; man ist der Meinung, das Lehramt dürfe sich in Moralfragen nur begrenzt einmischen, um Werte vorzulegen, nach denen dann ein jeder autonom die Entscheidungen und Entschlüsse seines Lebens inspirieren wird. Die wesentlichen Inhalte der Offenbarung des Alten und des Neuen Testaments im Blick auf das sittliche Handeln sind die Unterordnung des Menschen und seines Tuns gegenüber Gott. Sittliches Handeln ist Handeln, das Gott gefällt (vgl. 1 Thess 4, 1).** Insbesondere das Recht auf Gewissensfreiheit auf dem Weg zur Wahrheit wird zunehmend als Fundament der Rechte der menschlichen Person empfunden. Diese Wahrnehmung hat vielfältige Ausdrucksformen gefunden, von denen jedoch einige von der Wahrheit über den Menschen als Geschöpf und Ebenbild Gottes abweichen und deshalb korrigiert bzw. im Lichte des Glaubens geläutert werden müssen. Dem Gewissen des einzelnen werden die Vorrechte einer obersten Instanz des sittlichen Urteils zugeschrieben. **Das Gewissensurteil ist kein unfehlbares Urteil: es kann irren. Das Gewissen als letztes konkretes Urteil setzt seine Würde dann aufs Spiel, wenn es schuldhaft irrt, das heißt, »wenn sich der Mensch nicht müht, das Wahre und Gute zu suchen, und wenn das Gewissen infolge der Gewöhnung an die Sünde gleichsam blind wird.** Eine große Hilfe für die Gewissensbildung haben die Christen in der Kirche und ihrem Lehramt (Aussagen gründen auf die Bibel) Diese Tendenzen stehen also im Gegensatz zur biblischen Lehre, welche die Grundoption als eine echte und eigentliche Entscheidung der Freiheit versteht und diese Entscheidung zutiefst mit den konkreten Einzelhandlungen verbindet. Die Beziehung zwischen der Freiheit des Menschen und dem Gesetz Gottes, die ihren tiefsten und lebendigen Sitz im sittlichen Gewissen hat, äußert und verwirklicht sich in den menschlichen Handlungen. **Man darf nicht Böses tun, damit Gutes entsteht (vgl. Röm 3, 8).**Nun bezeugt die Vernunft, dass es Objekte menschlicher Handlungen gibt, die

sich »nicht auf Gott hin ordnen« lassen, weil sie in radikalem Widerspruch zum Gut der nach seinem Bild geschaffenen Person stehen. **Es sind dies die Handlungen, die in der moralischen Überlieferung der Kirche »in sich schlecht« (intrinsic malum), genannt wurden: Sie sind immer und an und für sich schon schlecht, unabhängig von den weiteren Absichten des Handelnden und den Umständen. Das Zweite Vatikanische Konzil bietet eine ausführliche Erläuterung solcher Handlungsweisen anhand von Beispielen:** »Was zum Leben selbst in Gegensatz steht, wie jede Art von Mord, Völkermord, Abtreibung, Euthanasie und auch der freiwillige Selbstmord; was immer die Unantastbarkeit der menschlichen Person verletzt, wie Verstümmelung, körperliche oder seelische Folter und der Versuch, psychischen Zwang auszuüben; was immer die menschliche Würde angreift, wie unmenschliche Lebensbedingungen, willkürliche Verhaftung, Verschleppung, Sklaverei, Prostitution, Mädchenhandel und Handel mit Jugendlichen, sodann auch unwürdige Arbeitsbedingungen, bei denen der Arbeiter als bloßes Erwerbsmittel und nicht als freie und verantwortliche Person behandelt wird: all diese und andere ähnliche Taten sind an sich schon eine Schande; sie sind eine Zersetzung der menschlichen Kultur, entwürdigten weit mehr jene, die das Unrecht tun, als jene, die es erleiden. Zugleich sind sie in höchstem Maße ein Widerspruch gegen die Ehre des Schöpfers«.

Menschenwürde

Menschenwürde aus Sicht des Staates

Menschenwürde ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, d.h. es gibt keine allgemeingültige Definition, was unter Menschenwürde zu verstehen ist. Im Allgemeinen versteht man darunter, dass alle Menschen unabhängig von all ihren Unterscheidungsmerkmalen wie Herkunft, Geschlecht, Alter, körperlichen oder geistigen Zustand, seinen Leistungen oder seinem sozialen Status denselben Wert haben. Mit dem Begriff der Menschenwürde wird die besondere Seinsbestimmung bezeichnet, die jeden Menschen von allen anderen Lebewesen unterscheidet.

Die Menschenwürde ist ein universelles Recht, das in jedem Staat der Erde gelten sollte (s. Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948, Vertrag über eine Verfassung für Europa von 2004, Grundrechtcharte der Europäischen Union von 2009)

In der Bundesrepublik ist die Menschenwürde in Artikel 1 des Grundgesetzes normiert. Dort heißt es: Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Auch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in seinen Entscheidungen keine generelle Definition, eine sogenannte positive Begriffsbestimmung der Menschenwürde gegeben. Das Gericht bestimmt sozusagen negativ, fallweise, wann diese Würde als verletzt anzusehen ist. gen Zustand, seinen Leistungen oder seinem sozialen Status. Die Menschenwürde ist – so das Bundesverfassungsgericht – oberster Grundwert und Wurzel aller Grundrechte. Als einzige Verfassungsnorm gilt die Menschenwürde absolut, kann also durch keine andere Norm – auch nicht durch ein davon abgeleitetes Grundrecht – beschränkt werden. Daher führt jeder Verstoß gegen die Menschenwürde zur Verfassungswidrigkeit der jeweiligen Norm. Artikel Abs.1 GG ist durch die sogenannte Ewigkeitsgarantie des Artikels 79 Absatz 3 GG geschützt. Sie ist damit selbst dem Zugriff durch den Verfassungsgesetzgeber entzogen. Eine Änderung des Grundgesetzes, die den Grundsatz der Menschenwürde aufgeben sollte, ist unzulässig.

Die Menschenwürde ist auch ein unverzichtbares Recht. Das heißt, der Einzelne kann auch freiwillig niemals darauf verzichten. (s. zB. Urteile zu Peep shows).

Achtung und Schutz der Menschenwürde zielen auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit durch Freiheit und Gleichheit. Sie finden ihren Ausdruck im Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, auf Selbstbestimmung, Glaubensfreiheit, Gewissensfreiheit, Meinungsfreiheit, Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Versammlungsfreiheit, Vereinigungsfreiheit, Freizügigkeit, Berufsfreiheit, Recht auf Eigentum, Gleichheit vor dem Gesetz, Gleichberechtigung von Mann und Frau.

In persönlicher Hinsicht umfasst der Schutzbereich der Menschenwürde gem. Art. 1 I GG alle Menschen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, nicht jedoch juristische Personen. Der Schutzbereich des Art. 1 I GG umfasst nicht nur den Zeitraum von der Geburt bis zum Tode, sondern beginnt bereits vor der Geburt und geht über den Tod hinaus. Noch nicht abschließend geklärt ist allerdings der genaue Beginn. Während einige bereits den Schutzbereich mit

Befruchtung der Eizelle als eröffnet ansehen, legen andere den Zeitraum erst auf die 14 Tage später erfolgende Einnistung der Eizelle in der Gebärmutter, also die Nidation, fest. Letztlich ist der Schutzbereich damit aber in beiden Fällen sehr viel weiter vorverlegt, als bei anderen Grundrechten. Nach dem Tod soll der Schutzbereich der Menschenwürde weiter bestehen, damit ein Schutz gegen entwürdigende Angriffe oder Erniedrigungen des Verstorbenen geahndet werden können.

Die Menschenwürde ist von allen Organen staatlicher Gewalt zu achten, von Bund, Ländern und Gemeinden, von Legislative, Exekutive und Judikative, von öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten. Das Grundrecht auf Menschenwürde verpflichtet den Gesetzgeber und die vollziehende Gewalt, allgemeinverbindliche Normen zu erlassen, die den Schutz der Menschenwürde bestmöglich gewährleisten. Der Staat muss also nicht nur selber Eingriffe in die Würde der Menschen unterlassen, sondern muss – auch durch seine Gerichte – auch darauf hinwirken, dass sowohl die öffentliche Gewalt wie auch private Dritte die Menschenwürde eines jedes einzelnen Menschen achten.

Menschenwürde aus Sicht des katholischen Glaubens

Die Idee der Menschenwürde hat historisch tiefreichende Wurzeln. Vorläufer dessen, was heute unter „Menschenwürde“ verstanden wird, finden sich partiell bereits im frühen Juden- und Christentum. Dazu zählen primär der Gedanke der Gottesebenbildlichkeit des Menschen (Gen 1,27) und die daraus folgende fundamentale Gleichheit der Menschen. Bei Paulus kommt diese Vorstellung radikal zum Ausdruck: „Es gibt nicht mehr Juden und Griechen, nicht Sklaven und Freie, nicht Mann und Frau; denn ihr alle seid ‚einer‘ in Christus Jesus.“ (Gal 3,28 f).

Die Würde des Menschen ist gottgegeben und nicht verlierbar ist. Sie wurzelt in der Erschaffung des Menschen nach Gottes Bild und Ähnlichkeit Sie kommt jedem Menschen zu und ist mithin unabhängig von Lebensumständen oder Verhalten. **Die Würde des Menschen ergibt sich auch aus dem Gehorsam gegenüber dem göttlichen Gesetz und in der Liebe zu Gott und zum Nächsten.** Im sittlichen Handeln zeigt sich die Würde des Menschen. Wer an Christus glaubt, wird Kind Gottes und lässt ihn dem Vorbild Christi folgen. Sie befähigt ihn, richtig zu handeln und das Gute zu tun. **Der Mensch ist verpflichtet, dem, auf den göttlichen Geboten beruhenden, natürlichen Sittengesetz zu gehorchen, das ihn anhält das Gute zu lieben und zu tun und das Böse zu meiden. Eine entscheidende Rolle spielt hierbei das Lehramt der Kirche.**

Aussagen des Katechismus

Die Würde des Menschen wurzelt in seiner Erschaffung nach Gottes Bild und Ähnlichkeit. Durch seine bewussten Handlungen richtet sich der Mensch nach dem von Gott versprochenen und durch sein Gewissen bezeugten Guten aus oder wendet sich dagegen. Mit Hilfe der Gnade wächst er in der Tugend und meidet die Sünde. In Christus, dem Ebenbild Gottes, wurde der Mensch nach dem „Bilde des Schöpfers“, ihm ähnlich erschaffen. Das Bild Gottes ist in jedem Menschen gegenwärtig. Weil er eine „geistige und unsterbliche Seele“ besitzt, ist der Mensch auf Erden das einzige Geschöpf, das Gott um seiner selbst willen gewollt hat. Schon von seiner Empfängnis an ist er für die ewige Seligkeit bestimmt. Jeder Mensch ist zum Gehorsam gegenüber dem göttlichen Gesetz verpflichtet, das im Gewissen ertönt und in der Liebe zu Gott und zum Nächsten erfüllt wird. Im sittlichen Handeln zeigt sich die Würde des Menschen. Wer an Christus glaubt, wird Kind Gottes und lässt ihn dem Vorbild Christi folgen. Sie befähigt ihn, richtig zu handeln und das Gute zu tun. Das sittliche Leben in Gnade gereift, weitet sich in der Herrlichkeit des Himmels. Der Mensch ist verpflichtet, dem natürlichen Sittengesetz zu gehorchen, das ihn anhält das Gute zu lieben und zu tun und das Böse zu meiden (KKK 1700 – 1703, 1706, 1709, 1713).

In der Enzyklika Evangelium vitae vom 25. März 1995, über den Wert und die Unantastbarkeit des menschlichen Lebens schreibt Papst Johannes Paul II:

Das göttliche Recht wird heute auf Grund einer Parlamentsabstimmung oder des Willens eines, sei es auch mehrheitlichen, Teiles der Bevölkerung in Frage gestellt oder verneint. Das Recht hört auf Recht zu sein, weil es sich nicht mehr fest auf die unantastbare Würde der Person gründet, sondern dem Willen des Stärkeren unterworfen wird. Auf diese Weise beschreitet die Demokratie ungeachtet ihrer Regeln den Weg eines substantiellen Totalitarismus. Der Staat ist nicht mehr das »gemeinsame Haus«, in dem alle nach den Prinzipien wesentlicher Gleichheit leben können, sondern er verwandelt sich in einen tyrannischen Staat, der sich anmaßt, im Namen einer

allgemeinen Nützlichkeit — die in Wirklichkeit nichts anderes als das Interesse einiger weniger ist — über das Leben der Schwächsten und Schutzlosesten, vom ungeborenen Kind bis zum alten Menschen, verfügen zu können.

Die Kongregation für die Glaubenslehre führt in der Instruktion *Dignitas Personae* vom 8. September 2008 aus:

Jedem Menschen ist von der Empfängnis bis zum natürlichen Tod die Würde einer Person zuzuerkennen. Dieses Grundprinzip muss im Mittelpunkt des ethischen Nachdenkens über die biomedizinische Forschung stehen, die in der Welt von heute eine immer größere Bedeutung gewinnt. Medizinische Maßnahmen sind unannehmbar, wenn sie die Vernichtung von Menschen mit sich bringen oder Mittel gebrauchen, welche die Personwürde verletzen. Der Mensch muss von seiner Empfängnis an als Person geachtet und behandelt werden und infolgedessen muss man ihm von diesem Augenblick an die Rechte der Person zuerkennen und darunter vor allem das unverletzliche Recht auf Leben. **Der menschliche Embryo hat also von Anfang an die Würde, die der Person eigen ist.**

Enzyklika von Johannes Paul II *Veritatis splendor* über einige grundlegende Fragen der kirchlichen Morallehre vom 6 August 1993

Die Kirche weiß, dass der moralische Anspruch jeden Menschen miteinbezieht, auch jene, die Christus und sein Evangelium nicht kennen und nicht einmal etwas von Gott wissen.

Doch heute erscheint es *notwendig*, einige fundamentale Wahrheiten der katholischen Morallehre in Erinnerung zu rufen, die Gefahr laufen, verfälscht oder verneint zu werden. Es ist nämlich *eine neue Situation gerade innerhalb der christlichen Gemeinschaft* entstanden, die hinsichtlich der sittlichen Lehren der Kirche zu Zweifeln und Einwänden geführt hat. Es handelt sich nicht nur um begrenzte und gelegentliche Einwände, sondern um eine globale und systematische Infragestellung der sittlichen Lehrüberlieferung. So wird die herkömmliche Lehre über die Universalität und bleibende Gültigkeit christlicher Gebote abgelehnt; Teile der kirchlichen Moralverkündigung werden für schlechthin unannehmbar gehalten; man ist der Meinung, das Lehramt dürfe sich in Moralfragen nur begrenzt einmischen.

Hervorgehoben werden muss im Besonderen die *Diskrepanz zwischen der Lehre der Kirche und einigen*, auch in den Priesterseminaren und an den theologischen Fakultäten verbreiteten *theologischen Einstellungen*. *zu Fragen*, die für die Kirche und für das Glaubensleben der Christen, ja für das menschliche Zusammenleben überhaupt, von allergrößter Bedeutung sind.

Die wesentlichen Inhalte der Offenbarung des Alten und des Neuen Testaments im Blick auf das sittliche Handeln sind die Unterordnung des Menschen und seines Tuns gegenüber Gott. Sittliches Handeln ist Handeln, das Gott gefällt (vgl. *1 Thess 4, 1*). Die umstrittensten Probleme in der gegenwärtigen Reflexion über die Moral sind mit einem Grundproblem verknüpft: der Freiheit des Menschen. Die Konzilserklärung über die Religionsfreiheit *Dignitatis humanae* *stellte* fest, dass die Menschen bei ihrem Tun ihr eigenes Urteil und eine verantwortliche Freiheit besitzen und davon Gebrauch machen sollen. Dem Gewissen des einzelnen werden die Vorrechte einer obersten Instanz des sittlichen Urteils zugeschrieben. **Das Gewissensurteil ist kein unfehlbares Urteil: es kann irren.**

Das Gewissen als letztes konkretes Urteil setzt seine Würde dann aufs Spiel, wenn es schuldhaft irrt, das heißt, »wenn sich der Mensch nicht müht, das Wahre und Gute zu suchen, und wenn das Gewissen infolge der Gewöhnung an die Sünde gleichsam blind wird.« Eine große Hilfe für die Gewissensbildung haben die Christen in der Kirche und ihrem auf die Bibel gegründeten Lehramt. Viele Handlungen **stehen im Gegensatz zur biblischen Lehre.**

Man darf nicht Böses tun, damit Gutes entsteht (vgl. Röm 3, 8). Nun zeigt sich, dass es menschliche Handlungen gibt, die sich »nicht auf Gott hin ordnen« lassen. Es sind dies die Handlungen, die in der moralischen Überlieferung der Kirche »in sich schlecht« (*intrinsece malum*), genannt wurden: Sie sind immer und an und für sich schon schlecht, unabhängig von den weiteren Absichten des Handelnden und den Umständen. Das Zweite Vatikanische Konzil bietet eine ausführliche Erläuterung solcher Handlungsweisen anhand von Beispielen: Mord, Völkermord, Abtreibung, Euthanasie, Selbstmord, Verstümmelung, körperliche oder seelische Folter, psychischen Zwang, willkürliche Verhaftung, Verschleppung, Sklaverei, Prostitution, Mädchenhandel, unwürdige Arbeitsbedingungen.

Grundlage ethischer Werte können nicht vorläufige und wechselnde Meinungsmehrheiten sein, sondern nur die Anerkennung eines objektiven Sittengesetzes, das als dem Menschen ins Herz geschriebene Naturgesetz. Die Einführung ungerechter Gesetzgebungen stellt moralisch korrekte Menschen oft vor schwierige

Gewissensprobleme, was die Mitwirkung im Verhältnis zur gebührenden Geltendmachung des eigenen Rechtes betrifft, nicht zur Teilnahme an sittlich schlechten Handlungen gezwungen zu sein. **Manchmal sind die Entscheidungen, die nötig erscheinen, schmerzlich und können sogar das Opfer einer renommierten beruflichen Stellung oder den Verzicht auf berechnete Aufstiegs- und Karriereaussichten erfordern. Zur Erhellung dieses schwierigen sittlichen Problems muss an die allgemeinen Grundsätze über die Mitwirkung an schlechten Handlungen erinnert werden. Wie alle Menschen guten Willens sind die Christen aufgerufen, aus ernster Gewissenspflicht nicht an jenen Praktiken formell mitzuwirken, die, obgleich von der staatlichen Gesetzgebung zugelassen, im Gegensatz zum Gesetz Gottes stehen. Die Beteiligung am Begehen eines Unrechts zu verweigern, ist nicht nur eine moralische Verpflichtung, sondern auch ein menschliches Grundrecht.**

Sexualität

Sexualität bezeichnet im engeren biologischen Sinne die Gegebenheit von (mindestens) zwei verschiedenen Geschlechtern von Lebewesen derselben Art, die nur jeweils zusammen mit einem Angehörigen des (bzw. eines) anderen Typus (Geschlechts) zu einer zygotischen Fortpflanzung fähig sind. Im sozio- und verhaltensbiologischen Sinn bezeichnet der Begriff die Formen dezidiert geschlechtlichen Verhaltens zwischen Geschlechtspartnern. Im weiteren Sinn bezeichnet Sexualität die Gesamtheit der Lebensäußerungen, Verhaltensweisen Empfindungen und Interaktionen von Lebewesen in Bezug auf ihr Geschlecht.

Katholische Kirche

Es scheint ausgemachte Sache, dass die katholische Kirche «allergisch» auf alles Sexuelle, Körperliche und Lustvolle reagiert. Die katholische Kirche ist leibfeindlich; weil sie nur aus alten Männern besteht, verdirbt sie den jungen Leuten den Spaß; sie will nichts von dem wissen, was Spaß macht - und hat erwiesenermaßen auch keine Ahnung davon.» Wenn sie das leugnen will, dann braucht man erst gar nicht zuhören: Dass Kirche und Sexualität wie Feuer und Wasser ist, gehört zu den gesicherten Erkenntnissen der heutigen Zeit. Dies entspricht jedoch nicht uneingeschränkt den Tatsachen. Die Bibel sieht Sex in keiner Weise als abstoßend, sündig oder heikel an. **Sprichwörter 5, 18-19: "Freue dich an der Frau, die du jung geheiratet hast... Ihre Brüste sollen dich immer berauschen, in ihren Armen kannst du dich selber vergessen."** Schon Thomas von Aquin verurteilt scharf die Verteufelung alles Sinnlichen. **Alles Sinnliche als Werk des Teufels zu verdammen sei ein Laster der Unsinnlichkeit und erklärt:** Wenn sich jemand der Speisen oder der Ehe enthält und zwar nicht aus Askese, sondern aus Abscheu, oder weil er vergessen hat, dass Gott die Schöpfung gut gemacht hat, und blasphemisch die Schöpfung schlecht nennt, so lasse er sich eines Besseren belehren oder ist abzusetzen. **Eine katholische Ehe ist nicht wirksam, wenn Sie nicht von den Eheleuten durch den Geschlechtsverkehr ("ehelicher Akt") vollzogen wird. Damit steht die katholische Kirche weit und breit als einzige Religion da, in der Sex zum Vollzug eines Sakramentes gehört.**

In der katholischen Kirche ist die Sexualität jedoch ausschließlich auf die eheliche Liebe von Mann und Frau hin geordnet. Der Geschlechtsakt darf ausschließlich in der Ehe stattfinden, außerhalb der Ehe ist er stets eine schwere Sünde und schließt vom Empfang der Heiligen Kommunion aus. (KKK 2390) Die Ehegatten erleben nach dem Willen Gottes, des Schöpfers in der Sexualität Lust und Befriedigung des Leibes und des Geistes. Die gegenseitige Liebe und Treue der Ehegatten ist Bild und Erfahrung der unverbrüchlichen und absoluten Liebe Gottes zu den Menschen. Der Schöpfer selbst ... hat es so eingerichtet, dass die Gatten Lust und Befriedigung des Leibes und des Geistes erleben. Somit begehen die Gatten nichts Böses, wenn sie diese Lust anstreben und sie genießen. Sie nehmen das an, was der Schöpfer ihnen zugedacht hat. **(KKK 2363-2365).** Sie steht im Gegensatz zu einer eheähnlichen Gemeinschaft, in der sich Mann und Frau weigern, ihrer auch die sexuelle Intimität einbegreifenden Beziehung eine öffentliche Rechtsform zu geben. Der Ausdruck „frei Liebe“ ist trügerisch: Was kann ein Liebesverhältnis bedeuten, bei dem die beiden Partner keine gegenseitigen Verpflichtungen eingehen und damit bezeugen, dass sie weder auf den Partner noch auf sich selbst noch auf die Zukunft genügend vertrauen. Diese Verhältnisse verletzen die Würde der Ehe, sie zerstören den Grundgedanken der Familie, sie schwächen den Sinn für Treue.

Verbietet die Bibel wirklich Sex außerhalb der Ehe, oder ist dies nur eine katholische Erfindung?

Es findet sich in der Bibel keine Aussage die ausdrücklich Sex vor der Ehe verbietet. Weil so ein Satz fehlt, behaupten viele, dass es vollkommen in Ordnung wäre, wenn Christen vor der Ehe Sex haben. Doch so einfach ist das Ganze nicht. Es gibt verschiedene Gründe warum so ein eindeutiger Satz nicht in der Bibel steht:

Es war zur Zeit der Bibel üblich, alles was mit dem Thema Sexualität zu tun hat, mit verhüllenden Ausdrücken zu umschreiben. So ist der Ausdruck „**Erkennen**“ Geschlechtsverkehr (s. 1.Mose 4:17.25; 1.Samuel 1:19; 1.Könige 1:4; Matthäus 1:4) Auch die Bezeichnung „**Ein Fleisch werden**“ ist eine Umschreibung für den Geschlechtsverkehr. (s. 1.Mose 2:24). **Zu einer Frau „eingehen**“ meinte Sex mit ihr zu haben. (s. 1.Mose 19:31). „**Zusammenkommen**“(Mt 1,18) meint hier nicht, dass sich Maria und Josef nicht schon mal getroffen haben. Es meint Geschlechtsverkehr. Deshalb war es ja so ungewöhnlich, dass Maria schwanger war, obwohl sie mit Josef keinen Sex hatte.

Vorehelicher Geschlechtsverkehr war in Israel überhaupt kein Thema. So etwas kam so gut wie nicht vor. Aus diesem Grund wird es in der Bibel auch nicht so stark behandelt. Ehen wurden in Israel völlig anders geschlossen als heute. Vor der Eheschließung gab es keine Zeit der vertraulichen Annäherung. **Das Zusammenleben der Beiden sowie jeder sexuelle Kontakt war strengstens verboten In der Regel verbrachten die späteren Ehepartner vor der Hochzeit so gut wie keine Zeit allein miteinander.** Der Vater bestimmte wen seine Tochter heiraten durfte, die Tochter musste nicht gefragt werden. Es war für ein Mädchen unwahrscheinlich wichtig Jungfrau zu sein. Es war sozusagen ihre Lebensversicherung. Denn Mädchen, die keine Jungfrau waren, hatten so gut wie keine Chancen einen Mann zu bekommen.

Im Zusammenhang mit Sexualität kommt im Neuen Testament immer wieder der griechische Begriff *porneia* vor. *Porneia* ist ein Oberbegriff, der jede Art von sexuellem Fehlverhalten meint. Wenn man sich alle Stellen anschaut, wo *porneia* in der Bibel und in der außerbiblischen griechischen Literatur vorkommt, dann merkt man, dass es für alles Folgende stehen kann: Blutschande/ Inzest, Hurerei, außereheliche Geschlechtsverkehr (vor der Ehe und außerhalb der Ehe (also Ehebruch), widernatürlicher Geschlechtsverkehr (Homosexualität, Sex mit Tieren)

Die wichtigste Aussage zu diesem Thema ist 1.Mose 2:24: Darum wird ein Mann seinen Vater und seine Mutter verlassen und seiner Frau anhängen, und sie werden zu einem Fleisch werden. Dieser Vers ist die grundlegende Anweisung Gottes für das Zusammenleben von Mann und Frau. Weil dieser Text so wichtig ist, wird er an drei Stellen im Neuen Testament wiederholt: Matthäus 19:3-9; Markus 10:7-8 und Epheser 5:31. Dieser Vers beschreibt drei wichtige Schritte/ Ebenen: verlassen, anhängen, ein Fleisch werden.

Verlassen. Um eine neue und tiefe Beziehung eingehen zu können ist es die alte Beziehung zu verlassen und sich von seinen Eltern zu lösen. Praktisch heißt das: man muss emotional und finanziell unabhängig von seinen Eltern sein.

Anhängen: Die Eheleute schließen einen Bund miteinander, d.h. sie heiraten. Es gibt also einen öffentlich, rechtlichen Akt, nachdem jeder weiß: dieser Mann und diese Frau sind jetzt miteinander verbunden. Das es hier eindeutig um eine Ehe, bzw. eine Heirat geht, wird deutlich, wenn man Matthäus 19:1-12 liest. Dort wird Jesus nach Ehe und Ehescheidung gefragt und er antwortet mit diesem Vers aus 1.Mose 2:24. Nachdem er diesen Vers zitiert hat, zieht er daraus die Schlussfolgerung „Was nun Gott zusammengefügt hat, soll der Mensch nicht scheiden.“ (Matth. 19:5-6). Damit ist eindeutig klar: „seiner Frau anhängen“ meint heiraten.

Ein Fleisch wird ist wieder ein verhüllender Ausdruck für Geschlechtsverkehr. Der Geschlechtsakt ist ein Symbol für das was auch auf anderen Gebieten geschieht. Die beiden lieben sich so sehr, dass sie zu einer Einheit werden.

In allen Texten in denen dieser Vers zitiert wird, wird die gleiche Reihenfolge festgehalten: 1. verlassen 2. anhängen 3. ein Fleisch werden. Dass es hier um eine zeitliche Reihenfolge geht, macht auch folgende Überlegung klar: Der zweite Schritt (das Anhängen) setzt den ersten Schritt (Verlassen) voraus. Wenn es sich bei den ersten beiden Punkten um eine zeitliche Reihenfolge handelt, dann ist klar, dass auch der 3. Punkt erst nach dem zweiten kommen kann. Das macht deutlich: Sexuelle Gemeinschaft ist erst dann möglich, wenn die ersten beiden Schritte geschehen sind. Also bevor ein Mann nicht seinen Vater und Mutter verlassen hat und einen rechtlich gültigen Bund mit seiner Frau geschlossen hat, kann er auch nicht „Ein Fleisch“ mit ihr werden. Diese Stelle zeigt also ganz klar: Sex gehört in die Ehe und schließt damit eindeutig vorehelichen Geschlechtsverkehr aus.

Weitere erläuternde Stellen sind 1. Korinther 7:1-9; 1. Korinther 6:12-20; Epheser 5:3-; Hebräer 13:4; 1.Thess 4:3-8.

Die Sexualität des Menschen beeinflussen seine Psyche, seine persönliche Entwicklung, die Formen seines Zusammenlebens und die gesamte Sozialstruktur, also die Kultur und Gesellschaft, in der er lebt. **Das Sexualverhalten des Menschen weist eine Vielzahl sexueller Orientierungen auf. Dazu gehören neben der Heterosexualität, die Homosexualität, die Bisexualität, die Transsexualität und die Intersexualität.**

Transsexualität

Transsexualität oder **Transsexualismus** eines Menschen bedeutet nach Definition der WHO den Wunsch, als Angehöriger des anderen Geschlechtes zu leben und anerkannt zu werden. Dieser Wunsch geht meist mit Unbehagen oder dem Gefühl der Nichtzugehörigkeit zum eigenen anatomischen Geschlecht einher. Häufig, aber nicht zwangsläufig besteht der Wunsch nach chirurgischer und hormoneller Behandlung, um den eigenen Körper dem bevorzugten Geschlecht soweit wie möglich anzugleichen.

Nach der WHO zählte Transsexualismus als Störung der Geschlechtsidentität zu den Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen. Seit 2015 ist Transsexualismus nur noch als ein medizinischer Zustand und damit aus Sicht der WHO keine Persönlichkeits- oder Verhaltensstörung bzw. psychische Störung mehr.

Bzgl. Der Ursachen für den Transsexualismus gibt es keine einheitliche Expertenmeinung. Viele Wissenschaftler sind der Meinung, dass die Ursachen nach wie vor unbekannt seien. Einige Wissenschaftler sehen psychische Gründe für Transsexualismus; allerdings konnte bisher kein Modell entwickelt werden, welches unumstritten auf einen Großteil der Betroffenen zutrifft. Mittlerweile stützen einige Untersuchungen, die auf hormonelle Ursachen in der pränatalen Entwicklungsphase hindeuten. Andere halten auch soziale Ursachen für möglich.

Medizinische Maßnahmen

Die medizinischen Maßnahmen dienen dazu, den Körper soweit als möglich dem empfundenen Geschlecht anzugleichen; bestehen aus Hormontherapie, geschlechtsangleichende Operationen und kosmetischen Maßnahmen, wie z.B. der dauerhaften Entfernung des Bartes durch eine Epilation.

Sozialrechtliche Konsequenzen

Nur bei einer Klassifikation von Transsexualismus als Krankheit im Sinne des § 27 SGB V werden die Kosten für medizinische Behandlungen durch die gesetzlichen Krankenkassen übernommen. Das Bundessozialgericht hat im Urteil vom 6. August 1987 – 3 RK 15/86 einer besonders tiefgreifenden Form der Transsexualität als behandlungsbedürftige Krankheit und als Grund für den Anspruch auf eine geschlechtsangleichende Operation bejaht.

Gesetzliche Regelungen

In Deutschland ist es möglich, den Vornamen oder die in den Personenstandsregistern eingetragene Geschlechtsangabe an ihr gefühltes Geschlecht anzupassen.

Häufigkeit von Transsexualität

Die Häufigkeit von Transsexualität kann man bisher nicht genau bestimmen, weil es keine zuverlässigen Zahlen gibt. Aufgrund der Änderung des Vornamens im nach Inkrafttreten des Transsexuellengesetz (TSG) errechnete man eine Häufigkeit von 1:10.000 bis 1:30.000 bei Mann-zu-Frau und 1: 15.000 bis 1: 100.000 bei Frau-zu-Mann Personen, die sich eingehend mit der Thematik befasst haben, erscheinen diese Zahlen als viel zu gering.

Katholische Sichtweise

Bisher haben Kirche und Theologie kaum etwas zum Thema Transsexualität zu sagen. Es mag daran liegen, dass darüber in der Bibel nichts steht.

Die Glaubenskongregation hat im Jahre 2000 eine Direktive herausgegeben, in der festgestellt wird, dass **Transsexuelle nicht für den Priesterberuf oder das Leben in einer Klostersgemeinschaft geeignet sind**. Transsexuelle, die bereits Priester oder Mitglied eines Ordens sind, müssen das Amt niederlegen bzw. die Ordensgemeinschaft wieder verlassen. **Auch eine gültige Eheschließung (Kirchliche) ist für Transsexuelle nicht möglich**. Ferner solle transsexuelle Personen im Kirchlichen Dienst möglichst nicht beschäftigt werden. **Der Heilige Stuhl untersagte zudem die Zulassung einer Transsexuellen als Taufpatin**. Die Glaubenskongregation teilte unter Berufung auf Canon 874, Paragraph 1, Absatz 3 mit, dass die Zulassung eines Transsexuellen als Pate „unmöglich“ ist. Das transsexuelle Verhalten lasse auf öffentliche Weise eine Haltung erkennen, die im Widerspruch zur moralischen Erfordernis steht, die Probleme mit der eigenen sexuellen Identität gemäß dem eigenen Geschlecht zu lösen. Die Ablehnung von Transsexuellen habe nichts mit einer „Diskriminierung“ zu tun, sondern mit dem objektiven Fehlen der nötigen Voraussetzungen für die verantwortungsvolle Aufgabe als Taufpate oder Taufpatin.

Papst Franziskus hat dazu aufgerufen, Transsexuelle zu integrieren und zu begleiten und hat sich gegen eine Ausgrenzung von Transsexuellen durch die katholische Kirche gewandt. "Die Tendenzen und hormonelle Ungleichgewichte bringen viele Probleme mit sich, und wir müssen vorsichtig damit sein zu sagen, dass alles dasselbe

wäre", sagte der Papst. Transsexuelle sollten vielmehr von den Gemeinden integriert, begleitet und "näher zu Gott" geführt werden, sagte er. Ihre Fälle seien differenziert zu betrachten. **Mit diesen Aussagen wolle er keineswegs Transsexuelle "heiligsprechen", betonte der Papst. Im Leben müsse man "die Dinge so nehmen, wie sie kommen. Die Sünde ist die Sünde", so Franziskus.** Im Januar hatte er im Vatikan einen Transsexuellen empfangen, im April eine Gruppe Transsexueller.

Intersexualität

Mit **Intersexualität** bezeichnet die Medizin, wenn ein Mensch genetisch (aufgrund seiner Geschlechtschromosomen) und/oder anatomisch (aufgrund seiner Geschlechtsorgane) und hormonell (aufgrund des Mengenverhältnisses der Geschlechtshormone) nicht eindeutig dem weiblichen oder dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden kann. Die Intersexualität wird den sogenannten Sexualdifferenzierungsstörungen zugerechnet. Im allgemeinen Sprachgebrauch werden solche Menschen oft als **Zwitter** bezeichnet.

Die WHO hat Intersexualität als Krankheit anerkannt.

Ursachen

Uneindeutigkeiten des Körpergeschlechts können verschiedene Ursachen haben:

Chromosomale Variationen statt der 46,XX (weiblich) und 46,XY (männlich) gibt es unter anderem auch die Varianten 45,X, 47,XXY, 45, X/46, XX, 45, X/46, XY und 46, XX/46, XY.

Gonodale Variationen (nicht oder nur teilweise ausgebildete oder getrennte Keimdrüsen)

Hormonelle Variationen: Auffällige Serumspiegel bei Geschlechtshormonen

Anatomische Variationen

Viele intersexuelle „Syndrome“ bestehen nicht nur aus einer einzigen nachweisbaren Variation, sondern entstehen im Zusammenspiel mehrerer Faktoren.

Medizinische Geschlechtsangleichung bzw. -festlegung

Ab den 1960er Jahren wurden bei Kindern mit nicht eindeutig bestimmbar Geschlecht häufig bereits im Neugeborenenalter genitalangleichende Operationen durchgeführt. Diese Eingriffe wurden zumeist ohne wirksame Einwilligung der Eltern, insbesondere ohne hinreichende Aufklärung über die mit diesen Eingriffen einhergehenden Risiken und medizinisch notwendigen Folgebehandlungen durchgeführt sowie oftmals auch ohne zwingende medizinische Indikation. atz 2 PStG). Durch Änderung des Personenstandsrechts im Jahr 2013 erübrigen sich medizinisch nicht gerechtfertigte Maßnahmen zur Genitalangleichung kurz nach der Geburt. Abhängig von der konkreten Behandlungsbedürftigkeit im Einzelfall soll vielmehr eine individuelle, abgewogene Therapie erfolgen, die nicht nur anatomische und physiologische, sondern auch psychische, psychosoziale und rechtliche Gesichtspunkte integriert.

Häufigkeit von Intersexualität

Die Häufigkeit von Intersexualität kann nur geschätzt werden Die Bundesregierung schätzt deren Anzahl auf 8.000 bis 10.000. Der Verein Intersexueller Menschen geht indes von 80.000 bis 120.000 Personen aus.

Der Deutsche Ethikrat hat den Umgang mit intersexuellen Menschen in der Vergangenheit verurteilt und Entschädigungen für die Folgen von Operationen empfohlen. Viele Betroffene seien in ihrer Identität "aufs Tiefste verletzt" durch frühere Behandlungen, die nicht mehr dem heutigen Stand der Medizin entsprächen, heißt es in einer Stellungnahme des Ethikrats.

Standpunkt der katholischen Kirche

Laut einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts soll es in Deutschland künftig keine zwangsweise Zweiteilung der Geschlechter mehr geben. Der Gesetzgeber muss im Geburtsregister über männlich und weiblich hinaus einen weiteren Geschlechtseintrag ermöglichen. Die Deutsche Bischofskonferenz hat die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Intersexualität als nachvollziehbar bewertet. Sprecher Matthias Kopp sagte: "Wenn bei einem Menschen eine eindeutige Zuordnung zu der binären Einteilung als Frau oder Mann nicht möglich ist, darf er nicht durch rechtliche Vorschriften oder gesellschaftliche Gewohnheiten dazu gezwungen werden, sich entgegen seinen eigenen Empfindungen einem Geschlecht zuzuordnen, das nicht zu ihm passt." zu verzichten. Ähnlich äußerte sich der Augsburger Weihbischof Dr. Anton Losinger, Mitglied des Ethikrates: „Nun es ist völlig logisch, dass es nur zwei Geschlechter im klassischen Sinne gibt. Aber wir müssen feststellen, dass eine geringe Zahl von Menschen existiert, bei denen mit allen Mitteln der Naturwissenschaft, der Medizin, auch der genetischen Analyse nicht gesagt werden kann, ob ein solcher Mensch männlich oder weiblich ist.“

Die Kirche wird nicht umhin kommen, sich mit der Intersexualität im Hinblick auf das christliche Menschenbild zu befassen, da die Kirchen die gesamten Meldedaten vom Staat bekommen. Theologisch ist vor allem der Vatikan gefragt. Dies betrifft insbesondere die Sakramente Ehe und Weihe, aber auch die Frage des Eintritts in einen Männer- oder Frauenorden. Es gibt bisher eine Grundsatzentscheidung der Glaubenskongregation noch unter Kardinal Joseph Ratzinger, dass Frauen, die durch Geschlechtsumwandlung Männer wurden, nicht zur Weihe zuzulassen seien, da sie von Geburt immer ein naturrechtlich feststehendes Geschlecht hätten.

Bisexualität

Als **Bisexualität** (eigentlich „Ambisexualität“) bezeichnet man die sexuelle Orientierung oder Neigung, sich zu Menschen beiderlei Geschlechts sexuell hingezogen zu fühlen. Es werden in der Regel nur solche Menschen als bisexuell bezeichnet, die mit Personen beiderlei Geschlechts sexuelle Beziehungen oder Partnerschaften einzugehen bereit sind. **Wie hoch der Anteil der Bisexualität in der Bevölkerung ist, lässt sich nur schwer einschätzen.** Aussagen in der Literatur bewegen sich sehr weit auseinander. Vielfach wird der Kinsey Report zitiert, der 1948 zwischen 90 und 95 Prozent der Bevölkerung als „bis zu einem gewissen Grad bisexuell“ einstuft. Tatsächlich werden bisexuelle Orientierungen eher selten ausgelebt.

Eine 2005 veröffentlichte Studie über bisexuelle Männer in den USA kommt zu dem Schluss, dass eine bisexuelle Selbstbezeichnung nur in etwa zwei Prozent der Fälle eine sexuelle Orientierung zu beiden Geschlechtern bedeutet. Drei Viertel der als bisexuell bezeichneten Probanden seien homosexuell, der Rest heterosexuell.

Ursachenforschung

Sigmund Freud stellte die These auf, dass im Grunde jeder Mensch bisexuell sei. Gesellschaftliche Zwänge und Tabus führten aber häufig zur Unterdrückung des homosexuellen Anteils.

Bisexualität ist auch relativ häufig im Tierreich beobachtbar. Eine schwedische Studie an eineiigen Zwillingen aus dem Jahr 2008 sieht einen komplexen Zusammenhang verschiedener Faktoren, die die sexuelle Orientierung steuern. Die Studie kommt zu dem Schluss, dass die Ausprägung dieser Orientierung bei Männern einen genetischen Einfluss von etwa 35 % (Frauen etwa 18 %) hat; welche anderen Faktoren ebenfalls eine Rolle spielen, ist jedoch unklar. Sicher scheint jedoch zu sein, dass frühe Kindheitserfahrungen oder Erziehung zumindest bei der Entwicklung der männlichen sexuellen Orientierung keine Rolle spielen.

Die Katholische Kirche steht der Bisexualität ablehnend gegenüber (s. hierzu Aussagen zur Homosexualität)

Gender

Der Begriff Gender bezeichnet den durch Gesellschaft und Kultur geprägten Geschlechtseigenschaften einer Person in Abgrenzung zu ihrem biologischen Geschlecht. Er wird in diesem Kontext meist mit „soziales Geschlecht“ übersetzt. Die Unterscheidung von „sex“ als natürlichem, unabänderlichem Geschlecht einerseits und „gender“ als sozial ausgehandeltem, veränderlichem und frei wählbarem Konzept andererseits wird heute als wissenschaftliche Tatsache gelehrt und kaum noch hinterfragt. Das soziale Geschlecht beschreibt vor allem die Art und Weise, in der Männer und Frauen sich zu ihrer Rolle in der Gesellschaft selbst positionieren und wie sie diese bewerten. Relevant ist nicht, welches biologische Geschlecht die Person hat, sondern nur, als was sich die Person momentan fühlt. Nach der Gender-Ideologie gibt es demnach bis zu 5000 Geschlechter, die beliebig wählbar und demnach auch wechselbar sind.

Der Wissenschaftszweig der sich heute mit dem Verhältnis von Geschlecht zu Kultur, sozialem Umfeld und Gesellschaft beschäftigt, nennt man Gender Studies (deutsch Geschlechterforschung) Gender Studies ist wahrscheinlich der am schnellsten wachsende Wissenschaftszweig in Deutschland. 2015 gab es an deutschen Universitäten 29 Institute für Gender-Studies mit ca. 250 Genderprofessorinnenstellen, die fast ausschließlich mit Frauen besetzt waren. Dieser Wissenschaftszweig wird jährlich mit einer dreistelligen Millionenhöhe gefördert und dies angesichts der Finanzknappheit deutscher Hochschulen.

Während aus den Geisteswissenschaften, insbesondere den Sozialwissenschaften, kaum kritische Äußerungen kommen, stoßen die Erkenntnisse der Gender Studies innerhalb der Naturwissenschaften und hier insbesondere bei Biologen sehr oft auf Kritik. Dabei werfen sich Genderbefürworter und Gendergegner gegenseitig Unsachlichkeit und Voreingenommenheit vor. Von Genderbefürwortern hört man Sätze wie: "Naturwissenschaften reproduzieren herrschende Normen." – "Naturwissenschaften konstruieren Wissen, das den gesellschaftlichen

Systemen zuarbeitet." – "Der Objektivitätsanspruch der Wissenschaft ist ein verdeckter männlicher Habitus." – "Naturwissenschaft und Medizin haben eine ähnliche Funktion, wie die Theologie sie einst hatte". Die deutsche Soziologin Ilse Lenz sieht angesichts wissenschaftlicher „Hassprediger“ sogar die grundgesetzlich garantierte Freiheit der Forschung in der Bundesrepublik in Gefahr. **Viele Evolutionsbiologen, versuchen die Genderforschung lächerlich zu machen und der Absurdität zu überführen. Sie bezeichnen den Genderismus als Unfug und als universitäre Pseudowissenschaft. Die Munition hierfür liefern die Genderbefürworter oftmals selbst.** Hannelore Faulstich-Wieland, Genderforscherin, an der Hamburger Uni sagte in einem Interview, dass es gesellschaftliche Gründe habe, wenn Männer im Marathonlauf schneller sind als Frauen. Genderbefürworterin Franziska Schößler erklärte "Es sind vor allem kulturelle Akte, die einen Mann zum Mann machen. Aggressives Verhalten und schlechtere Schulleistungen von Schülern hängen damit zusammen, dass sie schon früh auf eine männliche Rolle festgelegt würden“. Das Umweltministerium Nordrhein-Westfalen startete ein Pilotprojekt "Gender Mainstreaming im Nationalpark Eifel - Entwicklung von Umsetzungsinstrumenten" und empfahl zum Beispiel, Bilder von der Hirschbrunft möglichst aus Werbeproschüren zu streichen, denn so etwas fördere "stereotype Geschlechterrollen". Da gibt es Unisextoiletten und Unisextarife bei Krankenkassen. Eine Professorin erklärt in der Pflichtvorlesung über Gender Studies, Ärzte seien Verbrecher, weil sie die neugeborenen Babys in die Kategorien männlich und weiblich einteilen.

Kritiker der Gender-Ideologie haben an den Universitäten keine Chance, so dass eine von der Gender-Theorie unabhängige Geschlechterforschung fast nicht existiert. „Es läuft alles über die Gender-Geldtöpfe. Wer sich nicht einklinkt, bleibt draußen“, sagt die Professorin für Bioethik Susanne Kummer.

Die Aufgabe des **Gender-Mainstreaming** besteht darin, den Blick weg von „den Frauen“ – also sogenannten „frauenspezifischen“ Problemen oder Politikfeldern – auf „die Geschlechter“ allgemein zu richten, damit eine geschlechter-sensible Perspektive in alle sozio-politischen und wirtschaftlichen Bereiche integriert und somit eine Gleichstellung der Geschlechter von allen in allen Bereichen gefordert werden kann. „Gender Mainstreaming" bedeutet, dass alle Geschlechter in sämtlichen Bereichen gleichgestellt werden, unabhängig von der sexuellen Ausrichtung (Heterosexuelle, Homosexuelle, Intersexuelle, Transsexuelle, Bisexuelle) Die Gleichstellung betrifft auch Menschen, die jede Form der Geschlechtszuweisung bzw. -kategorisierung grundsätzlich ablehnen und ihr Geschlecht frei wählen wollen (Transgender)

Im deutschen Verfassungsrecht ist eine Verpflichtung des Staates für eine aktive und wirkungsvolle Gleichstellungspolitik verankert. Zwar spricht Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) nur von der Gleichberechtigung von Männer und Frauen und sieht es als staatliche Aufgabe bestehende Nachteile zu beseitigen, jedoch fordert Artikel 3 Absatz 3 GG, dass niemand wegen seines Geschlechtes benachteiligt werden darf. Das BVerfG hat es in seinen Entscheidungen immer offen gelassen ob es nur 2 oder mehrere Geschlechter gibt. Daher wird dieser Grundgesetzartikel immer öfter im Sinne des Gender-Mainstreaming und einer Vielzahl von Geschlechtern interpretiert. Verpflichtungen zur Umsetzung einer aktiven, effektiven Gleichstellungspolitik im Sinne des Gender-Mainstreaming ergeben sich zum Teil auch im EU-Recht. Die Umsetzung des Gender-Mainstreaming ist jedoch nach wie vor nationale Aufgabe der einzelnen Mitgliedsstaaten.

Die Förderung von Gender-Mainstreaming gehört seit 1999 zu den erklärten bildungspolitischen Zielen der Bundesregierung. Gender soll jetzt überall hinein: In Gesetze, Budgets, Lehrpläne, Universitäten, die Sprache. **Auf der Homepage des Wissenschaftsministeriums heißt es: „Die deutsche Bundesregierung hat Gleichstellungspolitik mittels der politischen Strategie des Gender Mainstreaming als durchgängiges Leitprinzip und Querschnittsaufgabe festgelegt. Im Mittelpunkt steht die beliebige sexuelle Selbstverwirklichung des Individuums. Die traditionelle Familienplanung kommt als wertvolles Ziel allenfalls am Rande vor.** Von führenden Sozial-Pädagogen wird gefordert, man solle im Unterricht über Dildos, Taschen- muschis, Vibratoren, Handschellen, Aktfotos, Vaginalkugeln und sogar Lederpeitschen und Fetische sprechen. Themen wie Spermaschlucken, Dirty-Talking, Oral- und Analverkehr bis zu Gruppen-Sex-Konstellationen sollten dabei nicht ausgeklammert werden.

Gender im Bezug zum christlichen Glauben

Das christliche Menschenbild ist mit Gender Mainstreaming nicht vereinbar, sondern steht im frontal entgegen Auf der ersten Seite der Bibel heißt es. „Gott schuf also den Menschen als sein Abbild; als Mann und Frau schuf er sie.“ (Gen 1,27). **Gott hat uns als zweigeschlechtliche Menschen geschaffen. Das christliche Menschenbild fordert zwar Gerechtigkeit zwischen den Geschlechtern, jedoch keine Gleichheit, was schließlich das Hauptziel des Gender Mainstreaming ist.**

Mann und Frau sind verschieden, weil sie aufeinander hin geschaffen sind; und sich gegenseitig ergänzen. Der Mann erfährt sein eigentliches Wesen dadurch, dass er die Frau in ihren weiblichen Eigenschaften als

Ergänzung seiner eigenen Unvollständigkeit würdigt und sich ihrem Können unterordnet. Die Frau erfährt ihr eigentliches Wesen dadurch, dass sie den Mann in seinen (typisch) männlichen Eigenschaften als Ergänzung ihrer eigenen Unvollständigkeit würdigt und sich seinem Können unterordnet.

Gender aus katholischer Sicht

Papst Franziskus bezeichnet die Genderideologie als dämonisch. Franziskus erklärte: „Wo die Freiheit des Machens zur Freiheit des Sich-selbst-Machens wird, wird notwendigerweise der Schöpfer selbst gezeugnet und damit am Ende auch der Mensch als göttliche Schöpfung, als Ebenbild Gottes im Eigentlichen seines Seins entwürdigt. Im Kampf um die Familie geht es um den Menschen selbst. Und es wird sichtbar, dass dort, wo Gott gezeugnet wird, auch die Würde des Menschen sich auflöst. Wer Gott verteidigt, verteidigt den Menschen.“ **Auch viele Bischöfe teilen diese Einschätzung. Sie sehen in der Genderideologie eine ernste Gefahr für die Zivilisation überhaupt, besonders für die Kirche**

Dies ist auch die Grundaussage des Katechismus der katholischen Kirche (KKK 1602ff). Mann und Frau wurden nicht nur mit unterschiedlichen Geschlechtsorganen geschaffen, sondern auch mit weiteren unterschiedlichen körperlichen, geistigen und seelischen Eigenschaften und Fähigkeiten begabt. Diese unterschiedlichen Eigenschaften und Fähigkeiten der Geschlechter haben keine unterschiedliche Wertung von Gott erfahren. Mann und Frau sind unterschiedlich begabt, aber gleich „wertvoll“ vor Gott wie auch vor einander. Als Mann und Frau stehen sie sich gegenüber, gehören dennoch untrennbar zusammen, ja, sie bedingen und ergänzen einander. Das macht den Reiz zwischen den Geschlechtern aus - die gegenseitige Anziehungskraft.

Das am 24. Juni 2015 durch den Vatikan veröffentlichte „Instrumentum Laboris“ zum Thema „Die pastoralen Herausforderungen im Hinblick auf die Familie im Kontext der Evangelisierung“ spricht die Gender-Ideologie explizit in vier Abschnitten an (23; 114; 117; 127).

23. Auch der Begriff der Menschenrechte wird allgemein als ein Verweis auf die Selbstbestimmung des Subjektes verstanden, nicht mehr als in der Idee des göttlichen Naturrechts verwurzelt. In diesem Zusammenhang stößt man auf die wachsende Verbreitung der als gender theory bezeichneten Ideologie, entsprechend der das gender jedes Individuums nur das Ergebnis von Bedingungen und sozialen Bedürfnissen ist. Auf diese Weise hört es auf, eine Entsprechung in der biologisch bedingten Sexualität zu haben.

114. Ein Faktum, das die pastorale Tätigkeit der Kirche herausfordert und die Suche nach einer ausgewogenen Haltung gegenüber diesen Realitäten komplex werden lässt, ist **die Propagierung der Genderideologie, welche in einigen Regionen auch die Erziehung vom Kindergarten an zu beeinflussen sucht, indem sie eine Mentalität verbreitet, die eine Umstürzung der sexuellen Identität beabsichtigt.**

117. Es fehlt auch nicht an Vorschlägen, um sich mit der Genderideologie auseinandersetzen zu können.

127. **und der massiven Präsenz der Gender-Ideologie, welche dazu neigt, einige grundlegende Bestandteile der christlichen Anthropologie zu verändern, u.a. den Sinn des Körpers und der sexuellen Differenz, welche durch die Gender-Orientierung ersetzt wird, bis hin zum Vorschlag einer Geschlechtsumwandlung. Diesbezüglich wird vielfach die Notwendigkeit laut, im Hinblick auf diese immer weiter um sich greifende Ideologie über die allgemeine Verurteilung hinauszugehen, um auf diese Position, die heute in vielen westlichen Gesellschaften weit verbreitet ist, in begründeter Weise antworten zu können. Es darf aber auch nicht übersehen werden, dass es auch in der katholischen Kirche Theologen gibt, die pro-gender eingestellt sind.**

Homosexualität

Ursachen der sexuellen Orientierung

Der wissenschaftliche Streit über die Ursachen homosexuellen Verhaltens ist sehr alt und reicht bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts. Welche Faktoren beim Einzelnen zur Ausbildung einer bestimmten sexuellen Orientierung führen, ist nach wie vor ungeklärt. Grundsätzlich können bei der Entstehung der sexuellen Orientierung vier Thesen Hauptthesen unterschieden werden:

Die sexuelle Orientierung ist schon vor der Geburt genetisch festgelegt.

Die sexuelle Orientierung wird erst durch gewisse Identifikationsprozesse in der frühen Kindheit oder auch besondere Abläufe in der Pubertätsphase ausgeprägt.

Die sexuelle Orientierung hat sowohl genetische als auch soziale Ursachen

Die sexuelle Orientierung kann in Einzelfällen auch medizinische Ursachen haben

Angaben zur Häufigkeit

Eine repräsentative Studie (2011) kommt zu dem Schluss, dass 1,7 % der Männer und 1,1 % der Frauen zwischen 18 und 44 Jahren sich als homosexuell bezeichnen

Genetische Faktoren

„Schwulengen“

Der Genetiker Dean Hamer hat als erster die Theorie von der Existenz eines Homosexuellengens entwickelt. Hamer glaubte eine Verbindung zwischen DNA-Abschnitten auf dem X-Chromosom und männlicher Homosexualität entdeckt zu haben. Hamer erntete fast ausschließlich Kritik von seinen Wissenschaftskollegen.

Epigenetik

Einige Biologen glauben, Homosexualität könnte ihre Ursache in der Genregulation haben. Sogenannte epigenetische Merkmale regulieren, unter welchen Bedingungen ein Gen aktiv ist und in welchem Ausmaß. Studien haben gezeigt, dass epigenetische Faktoren gelegentlich zwischen Generationen weitergegeben werden können. So entstehen Gemeinsamkeiten zwischen Verwandten, die dem Effekt gemeinsamer Gene ähneln. Beispielsweise könnte so erklärt werden, dass sich Homosexualität in manchen Familien häuft.

Betrachtet man wissenschaftliche Veröffentlichungen wird deutlich, dass die Wissenschaftler genetische Einflüsse bei Homosexualität zwar nicht ausschließen, aber nicht davon ausgehen, dass genetische Faktoren die alleinigen Ursachen für Homosexualität sind. Dies wurde auch in allen durchgeführten Studien (auch bei Zwillingstudien) bestätigt.

Aus Sicht der Evolutionsbiologie kann Homosexualität nicht genetisch bedingt sein, da diese Eigenschaft infolge der natürlichen Selektion mit der Zeit hätte verschwinden müssen, sofern sie erblich ist.

Medizinische Ursachen

Endokrinologie

Eine Theorie, die auf Forschungsarbeiten des deutschen Endokrinologen und Sexualwissenschaftlers Günter Dörner zurückgeht, besagt, dass Stresshormone in der Schwangerschaft für Homosexualität verantwortlich seien. Zur lesbischen Anlage findet sich eine analoge Aussage, nämlich, dass diese das Produkt von sehr „entspannten“ Müttern seien. Diese Theorie wird innerhalb der Wissenschaft kontrovers diskutiert, wobei die Kritiker deutlich in der Mehrzahl sind.

Unterschiedliche Gehirnstruktur

In einer Veröffentlichung **der schwedischen Forscher Ivanka Savic und Per Lindström** wird von Unterschieden in der Gehirnstruktur von homosexuellen und heterosexuellen Menschen berichtet. Welche Mechanismen für die unterschiedliche Entwicklung verantwortlich sind und, ob diese pränatal oder erst unmittelbar nach der Geburt eine Rolle spielen, ist nicht bekannt

Schlaganfall

Nach einem Schlaganfall kann es zu Persönlichkeitsveränderungen auch hinsichtlich der sexuellen Orientierung kommen. Solche Fälle sind bekannt, jedoch selten,

Psychologie

Sigmund Freud bezeichnete Homosexualität „als Abweichung der sexuellen Funktionen, hervorgerufen durch eine gewisse Stockung der sexuellen Entwicklung“ **Als psychischen „Normalfall“ sah Freud die Bisexualität an;** auch die Heterosexualität beruhe „auf einer Einschränkung der Objektwahl“

In Psychoanalyse und Psychotherapie gibt es nach wie vor kontroverse Meinungen. Die Mehrheit vertritt die Ansicht, dass Homosexualität etwas Natürliches ist und keiner Therapie bedarf. Dazu entgegengesetzt gibt es eine immer kleiner werdende Minderheit von Medizinerinnen bzw. Psychoanalytikerinnen, die Homosexualität als „krankhafte und behandlungsbedürftige Störung“ sehen. 

Soziologie

Betrachte man Studien zu diesem Thema wird deutlich, dass soziale Faktoren wohl die Hauptursache für Homosexualität ist.

Laut zahlreicher Studien haben Kindheitserfahrungen in der Herkunftsfamilie einen wesentlichen Einfluss darauf, ob ein Mensch im Erwachsenenalter eine Ehe oder eine homosexuelle eingetragene Partnerschaft eingeht.

Zudem gehen Männer und Frauen aus Großstädten häufiger eine homosexuelle Partnerschaft ein im Vergleich mit Personen aus der Kleinstadt oder vom Land.

Es gab einen Zusammenhang zwischen der Brüchigkeit der elterlichen Beziehung und häufigerem Eingehen einer homosexuellen Partnerschaft später bei den Kindern, im Vergleich zu Männern und Frauen ohne Geschwister gingen häufiger eine homosexuelle Partnerschaft ein im Vergleich mit Personen, die mit Geschwistern aufwuchsen.

Homosexualität aus Sicht des christlichen Glaubens

Beim Thema Homosexualität ist die Auslegung der entsprechenden Bibelstellen innerhalb der christlichen Konfessionen und der Theologie nicht einheitlich.

Befürworter der Homosexualität

In Umgang mit den Aussagen der Bibel sind bei den Befürwortern der Homosexualität unterschiedlichste Argumentationsansätze zu finden. Ich möchte die zwei am meisten vertretenen kurz erläutern.

Auch befürwortende Exegeten verschweigen nicht, dass mehrere Bibelstellen eindeutig die Homosexualität ablehnen. Sie gehen jedoch davon aus, dass die biblische Ablehnung der Homosexualität nicht aus religiösen, sondern aus kultischen Gründen erfolgt. Die biblischen Verbote der Homosexualität wollten verhindern, dass heidnische Gebräuche (auch homosexuelle Prostitution) auch in den Jahwe-Kultus Einzug hielten. Nicht die Homosexualität an sich sei im Alten Testament verboten, sondern die Teilnahme an den heidnischen Riten. Die Bibel mache deshalb auch keinerlei Angaben zu einer homosexuellen Beziehung, die geprägt sei von Liebe, Verantwortung und gegenseitiger Treue. Weil dies so sei, habe der einzelne auch die Freiheit, solche Beziehungen (genauso wie Beziehungen heterosexueller Art) als gottgewollt anzusehen:

Der am weitesten verbreitete exegetische Ansatz, der auch in der Mehrheit der Bevölkerung vorherrscht, ist der situationsethische Ansatz. Danach sind nicht die biblischen Gebote wichtig, sondern die Liebe. Nichts was aus Liebe zu dem Nächsten geschieht, kann nach diesem Ansatz falsch sein. Die Liebe kann sich auch über Gebote hinwegsetzen. Alles was aus Liebe getan wird ist gut und als moralisch hochstehend anzusehen. Das Bild eines richtenden Gottes, der Gebotsübertretungen, also Sünde straft, wird verworfen. Daher könne auch die aus Liebe gelebte und praktizierte Homosexualität nichts sündhaftes sein, egal, wie die biblischen Gebote auch lauten mögen.

Wenn man sich näher mit den Argumenten beschäftigt gewinnt man den Eindruck, dass das zu erzielende Ergebnis ("Homosexualität ist eine von Gott akzeptierte Lebensform") bereits feststeht, ehe man sich mit den biblischen Texten befasst und die Autoren voreingenommen sind. Ohne die Richtigkeit dieses Vorverständnisses zu hinterfragen, versuchen sie dieses Vorverständnis anhand der Bibel zu verifizieren. Die Begründungen halten m.E. einer kritischen Prüfung nicht stand.

Bibelstellen, die nach Auslegung mancher Exegeten gleichgeschlechtliche Beziehungen erlauben

Rut 1, 16-17

In dieser Bibelstelle verspricht die Moabiterin Ruth der Israelitin Noemi den Beistand einer Schwiegertochter für ihre Schwiegermutter. Es ist ähnlich wie ein traditionelles Ehegelübde. **So sehen manche Exegeten diese Stelle als Liebeserklärung im Sinn einer lesbischen Partnerschaft. Nahezu alle Exegeten stellen jedoch fest, dass der Wortlaut keine sexuelle Komponente enthalte. Zudem seien beide Frauen zuvor, Ruth auch danach mit einem Mann verheiratet gewesen.**

David und Jonathan

Nach dem Gespräch Davids mit Saul schloss Jonathan David in sein Herz. Und Jonathan liebte David wie sein eigenes Leben. [...] Jonathan schloss mit David einen Bund, weil er ihn wie sein eigenes Leben liebte. (1 Sam 18,1-4)
Weh ist mir um dich, mein Bruder Jonathan. Du warst mir sehr lieb. Wunderbarer war deine Liebe für mich als die Liebe der Frauen. (2 Sam 1,26)

Seit 1900 deuteten manche Exegeten diese Stellen als Hinweise auf eine homoerotische oder homosexuelle Beziehung, obwohl David allein acht Hauptfrauen hatte. Die meisten Exegeten betonten jedoch, die Texte zur Freundschaft Davids und Jonathans enthielten keine sexuellen Motive und nicht die für Geschlechtsverkehr

üblichen hebräischen Verben *šakab* („liegen“) und *yada* („er-kennen“). Sie schließen eine sexuelle Beziehung zwischen David und Jonathan aus, weil von beiden im Kontext sexuelle Beziehungen mit Frauen, Heirat, Ehebruch und Konkubinate berichtet werden. Die Autoren der Samuelbücher hätten ihre emotionale Freundschaft hervorgehoben, weil sie keine anstößige homosexuelle Beziehung darin fanden

Joh 13,23

Einer von den Jüngern lag an der Seite Jesu; es war der, den Jesus liebte.“

Diese Stelle regte seit dem frühen Mittelalter Spekulationen über eine homoerotische Freundschaft Jesu mit diesem Jünger (wohl Johannes) an. In der historisch-kritischen Exegese spielt diese Deutung keine Rolle. Sie verwies darauf, dass antike Texte auch vom Liegen eines Schülers an der Seite seines Lehrers sprachen, wenn beide verschiedenen Geschlechts waren. Es handele sich um eine allgemeine Konvention, die nicht auf eine erotische oder sexuelle Beziehung hindeute.

Bibelstellen zur Homosexualität

Nach **Gen 1,27** hat Gott den Menschen „zu seinem Bild“ geschaffen. Die Vorstellung Gottes vom Menschen findet ihre Verwirklichung demnach nicht im Mann oder in der Frau allein, sondern im Miteinander von Mann und Frau. Nach Gen 1,28 ist zudem geschlechtlicher Umgang nicht nur ausgerichtet auf das andere Geschlecht, sondern auch bezogen auf den Segen der möglichen Erzeugung von Nachkommenschaft. Diese Aussage wird von Jesus in **Mk 10,6-7** bestätigt. Die Vervollständigung des Menschen geschieht nicht einfach durch einen zweiten Menschen, sondern durch einen zweiten vom anderen Geschlecht, verwirklicht in einer Liebesbeziehung, die auf Dauer angelegt ist.

Gottes vernichtendes Strafgericht an Sodom (**Gen 19,1-29**) gilt nach traditioneller christlicher Exegese als göttliche Bestrafung von Homosexualität (widernatürlicher Unzucht). Entscheidend ist hierbei die Interpretation des hebräischen Wortes JADA, das die Bedeutung Geschlechtsverkehr praktizieren aber auch kennen oder kennenlernen haben kann. Manche Exegeten vertreten daher die Auffassung, die Bewohner Sodoms hätten keineswegs die Absicht gehabt, Lots Gäste homosexuell zu missbrauchen, sie hätten sie einfach nur "kennenlernen" wollen. Die Schuld der Bewohner Sodoms in Gen 19 wird allein im Bruch des Gastrechtes gesehen. Aber dieser Erklärungsversuch ist nicht befriedigend. Warum hatte Lot vor den Sodomitern Angst, wenn diese seine Gäste nur "kennenlernen" wollten? Die Tatsache, dass Lot seine jungfräulichen Töchter ersatzweise für seine Gäste den Bewohnern Sodoms überlassen wollte, weist deutlich darauf hin, dass ihre grundlegenden Absichten sexueller Natur waren. Auch im **Judasbrief (1,6f)** werden die Gründe für die Zerstörung der Städte Sodom und Gomorrha offen beim Namen genannt und mit der Homosexualität in Verbindung gebracht: Liberale Bibelausleger sehen hier jedoch nur die Verurteilung eines moralisch freizügigen Lebensstils und nicht der Homosexualität.

Nach **Lev 18,22 und 20,13** verbietet Gott eindeutig homosexuellen Verkehr unter Männern. Der Talmud erläutert, welche sexuelle Handlung gemeint ist, nämlich den **analen Geschlechtsverkehr. Andere Formen von Homosexualität wurden weder erörtert noch verboten. Die meisten christlichen Exegeten sind dieser Auslegung gefolgt.** Dass der Begriff „Gräuel“ jedoch nicht nur kultische Vergehen im Blick hat, zeigt der vorausgesetzte Gegensatz zwischen „kultisch“ und „moralisch“, der dem Buch Levitikus fremd ist und dass die im unmittelbaren Kontext genannten Verbote verschiedener Arten von (hetero)sexuellen Beziehungen nicht auf den kultischen Bereich beschränkt werden können. Speziell bei den Verboten gewisser Ehebeziehungen ist deutlich, dass das ganze Leben und nicht nur seine kultische Dimension im Blick steht. Ginge es nur um eine Frage der rituellen Verunreinigung, wäre außerdem nicht die Forderung der Todesstrafe, sondern der Reinigung zu erwarten. **Konservative Ausleger dagegen betrachten Lev 18,22 und 20,13 als Verbot von jeder Art Homosexualität. Da es auch Nichtisraeliten die Todesstrafe androhe, habe auch im Urchristentum weitergegolten.** Warum sollten andere homosexuelle Akte, die ebenfalls mit einer Vertauschung der akzeptierten Geschlechterrollen verbunden sind, akzeptabel sein?

Deutlich ist aber, dass es bei den beiden Verboten ausschließlich um körperliche Vereinigung, nicht um Neigungen geht. Zu psychologischen Fragen nach der Herkunft des Begehrens enthalten diese Texte keine Angaben. Sie setzen aber offenbar voraus, dass sexuelles Begehren kein absolutes und unwiderstehliches Verlangen darstellt. Vorausgesetzt wird implizit ebenfalls, dass es individuelles Glück nur im Rahmen des größeren sozialen Zusammenhangs gibt, weswegen die soziale Ebene über dem individuellen Verlangen des Einzelnen steht.

Die beiden Verbote in Lev 18,22 und Lev 20,13 nennen nur männliche Beteiligte. Einige Exegeten werden dies als Hinweis, dass gleichgeschlechtliche Liebe unter Frauen implizit toleriert wurde. Nahezu alle mir zugänglichen Kommentare sehen jedoch ein generelles Verbot homosexueller Akte.

„Jesu Worte“ zur Homosexualität?

Mk 7, 21f „Denn von innen, aus dem Herzen des Menschen, kommen böse Gedanken, Unzucht, Diebstahl, Ehebruch, Habgier, Bosheit.....“

Dieser Katalog nennt an erster Stelle *porneia* („Unzucht“). Der Ausdruck bezeichnete im Judentum damals alle Formen von Sexualverkehr außerhalb der religiös normativen heterosexuellen Einehe in Abgrenzung von griechisch-römischen Verhaltensweisen, darunter beiläufig auch homosexuellen Verkehr. Für die meisten Exegeten belegt diese Stelle, dass Jesus das Toraverbot von Homosexualität in Lev 18-23 bekräftigt habe, so dass sie im Christentum gültig geblieben seien. Er habe mit Mk 7,19 die Speise- und Zeremonialgesetze aufgehoben, aber in Mk 7,21-23 die moralischen Gebote wiederholt. Jesus hat gesagt, dass die Gesetze der Thora einzuhalten sind und dass er sie nicht aufheben will. Mt 5,17-19

Manche Exegeten bezweifeln, dass Jesus *porneia* wie Lev 18-23 verstand. Sie verweisen auf den Kontext der Stelle. In Mk 7,15 heißt es: „Nichts, was von außen in den Menschen hineinkommt, kann ihn unrein machen, sondern was aus dem Menschen herauskommt, das macht ihn unrein.“ Jesus habe hier die jüdischen Reinheitsvorschriften aufgehoben und die innere, geistige Reinheit anstelle der äußerlichen Reinheit betont. Damit habe er auch das Toraverbot homosexueller Handlungen relativiert.

Historisch-kritische Exegeten halten nur Mk 7,15 für authentisch, weil die Aussage mit anderen Jesusworten übereinstimmt: Der Lasterkatalog in Mt 7,21f sei von den Urchristen in die Bibel eingefügt worden.

Mk 10, 6-9 „Am Anfang der Schöpfung hat Gott sie als Mann und Frau geschaffen. Darum wird der Mann Vater und Mutter verlassen, und die zwei werden ein Fleisch sein.“

Für die meisten Exegeten stellt Jesus hier die heterosexuelle Ehe als allein gottgewollte Lebensform dar und verbietet damit homosexuelle Lebensgemeinschaften.

Gendertheologen und liberale Moralthologen nehmen dagegen an, Homosexualität habe für Jesus keine theologische Bedeutung gehabt. Wäre sie für ihn ein Problem gewesen, hätte er wie bei anderen Streitthemen dazu Stellung genommen. Sie schließen aus Jesu Zuwendung zu damals moralisch verdamnten Randgruppen, Leprakranken, Prostituierten, Ehebrecherinnen und Samaritanern, dass Jesus auch Homosexuelle nicht verurteilt und von Gottes Heil ausgeschlossen habe.

Homosexualität bei Paulus

Anders als in der Botschaft Jesu finden wir in Paulusbriefen deutliche Stellungnahmen zum Gebiet der Homosexualität. Paulus, der die alttestamentlichen Schriften in- und auswendig kannte, nimmt bei der Beurteilung der Homosexualität kein Blatt vor den Mund. Das Gewicht, das die Stellen der Paulusbriefe für unsere Fragestellung haben, wird auch in der Tatsache sichtbar, dass die Paulusbriefe, die ja oft direkt an eine Gemeinde adressiert waren, sofort nach ihrem Erhalt von der betreffenden Gemeinde sorgfältig vervielfältigt und an die anderen christlichen Gemeinden weitergeleitet wurden. So kann davon ausgegangen werden, dass die Aussagen der Paulusbriefe schon sehr früh in den christlichen Gemeinden bekannt und als allgemeingültige Richtlinien anerkannt waren.

Röm 1,26-27 Darum lieferte er sie schändlichen Leidenschaften aus. Ihre Frauen vertauschten den natürlichen Geschlechtsverkehr mit dem widernatürlichen. Ebenso gaben die Männer den natürlichen Verkehr mit Frauen auf und entbrannten in Begierde zueinander. Männer treiben es schamlos mit Männern. So empfangen sie am eigenen Leib den gebührenden Lohn für die Verirrung ihres Denkens.

Die meisten Exegeten gehen davon aus, dass hinter der Gerichtsrede des Paulus das Argument der geschaffenen Polarität von Mann und Frau zur Vermehrung (Gen 1,26-28) stehe. Als „naturgemäß“ habe im Judentum nur die auf Fortpflanzung zielende Sexualität gegolten. Somit seien auch lesbische Beziehungen verboten. Paulus habe jede Form der Homosexualität als eklatante Abkehr von der Gottesebenbildlichkeit des Menschen als Mann und Frau verurteilt. Denn nur in der heterosexuellen Ehe hatte Sexualität für sie ihren schöpfungsgemäßen Ort (1 Kor 7,2-5). Deshalb habe er sich Homosexualität nur als bewusste Abkehr von „natürlicher“ Heterosexualität vorstellen können. Sie sei für ihn eine Form der „Unzucht“ gewesen, die jeden bedrohe, der Sexualität nicht innerhalb der Ehe auslebe.

Auf verschiedenste Art und Weise wird versucht, diese harten Worte des Paulus zu entkräften. So wird behauptet, Paulus beschreibe hier allein die griechisch-römische Welt mit ihrem Götzendienst. In seiner Verurteilung der Homosexualität lehne Paulus nur die mit diesem Götzendienst verbundene homosexuelle kultische Prostitution ab, nicht aber eine in Liebe gelebte homotrope Verbindung. Dem ist zu entgegen, dass in Röm 1 die Homosexualität ganz allgemein als eine Form von Sünde neben vielen anderen Formen (Habgier, Bosheit, Mord, Verleumdung etc.) dargestellt

wird (Vers 28f.) und eindeutig einem Katalog von Sünden angehört, die "nicht-kultische Bedeutung haben". Eine reine Beschränkung auf kultische homosexuelle Prostitution ist deshalb zu verwerfen.

Andere sehen in Röm1 nur eine Verurteilung einer kleinen Gruppe von Homosexuellen, nämlich von solchen, die "aus schierer Neugier oder übergroßer Begierde in homosexuelle Verhaltensweisen hineinschlittern" und diese rücksichtslos und lasterhaft ausleben. Diese "Perversen" seien Menschen gewesen, die "sich trotz ihrer heterosexuellen Veranlagung homosexuellen Praktiken hingaben" und durch ihr schamloses Verhalten die Homosexualität insgesamt in Veruruf gebracht hätten.

1.Kor 6,9 Weder Unzüchtige noch Götzendiener, weder Ehebrecher noch **Lustknaben**, noch **Knabenschänder**, noch Diebe, noch Habgierige, keine Trinker, keine Lasterer, keine Räuber werden das Reich Gottes erben.

Die hervorgehobenen Worte lauten im griechischen Original *malakoi* („Weichlinge“) und *arsenokoites* („mit-Männern-Lieger“). Das zweite Wort kommt nur noch in 1Tim 1,10 und in wenigen außerbiblischen Reaktionen auf diese NT-Stellen vor. Die Kombination kommt nur hier vor. *Malakoi* war lange mit „Weibische“ übersetzt worden. Erst seit etwa 1960 wurde es mit „Lustknaben“ oder „männliche Prostituierte“ übersetzt oder mit *arsenokoites* als „Sodomie“ oder „Perversion“ zusammengefasst. Seitdem wurde *arsenokoites* öfter mit „sexuell Perverse“, „männliche Homosexuelle“, „homosexuelle Täter“ oder „praktizierende Homosexuelle“ übersetzt. Paulus nennt die Worte im Rahmen eines Laster- -Katalogs, setzte also voraus, dass das Verhalten dieser beiden Personentypen seinen Adressaten ebenso bekannt war wie die übrigen Laster und nicht erläutert werden musste. Daher nehmen viele Exegeten an, dass er auf Lev 18,23 anspielte, wo der Analverkehr zwischen Männern im Hebräischen als „Liegen eines Männlichen wie mit einer Frau“ umschrieben wird.

Vor dem historischen Hintergrund, dass die nicht mit sozialer Ächtung oder Strafe bedrohten Erscheinungsformen gleichgeschlechtlichen Sexualverhaltens innerhalb der römisch-heidnischen Welt sich hauptsächlich zwischen Herren bzw. Sklavenhaltern einerseits und Sklaven bzw. Sklavenknaben andererseits vollzogen, zudem häufig mit dem Bereich der Prostitution eng verwoben waren. Einige Exegeten sind daher der Meinung, dass sich die Bibelstelle nicht auf das monogame Zusammenleben zweier erwachsener Männer in beiderseitigem Einverständnis und auf gleicher gesellschaftlicher Augenhöhe beziehen.

Viele Exegeten sind jedoch der Meinung, dass hier eine generelle Verurteilung der Homosexualität deutlich wird. "Der Ausdruck "arsenokoitai" umfasst jegliches homosexuelles Verhalten. Er ist zusammengesetzt aus den Worten für 'männlich' und 'Geschlechtsverkehr' und meint einfach nur den Vorgang der homosexuellen Vereinigung. Er enthält keinen Hinweis auf eine Unterscheidung zwischen den verschiedenen Formen der Homosexualität (Lustbefriedigung, Liebesverhältnis, flüchtiges homosexuelles Erlebnis)

1 Tim 1,9-10 und bedenkt, dass das Gesetz nicht für den Gerechten bestimmt ist, sondern für Gesetzlose und Ungehorsame, für Gottlose und Sünder, für Menschen ohne Glauben und Ehrfurcht, für solche, die Vater oder Mutter töten, für Mörder, **Unzüchtige, Knabenschänder**, Menschenhändler, für Leute, die lügen und Meineide schwören und all das tun, was gegen die gesunde Lehre verstößt.

Paulus ging von der Weitergeltung des jüdischen Gesetzes vor allem des Dekalogs für alle Christen aus. Sein Lasterkatalog stellt analog zu den „Gräueln“ in der Tora verschiedene, für Christen inakzeptable Verhaltensweisen zusammen. Die *arsenokoites* bezeichnen wie in 1 Kor 6,9 Päderasten als Beispiel für damalige Homosexuelle. Sie verstießen für Paulus wie heterosexuelle „Unzüchtige“ gegen das Ehebruchverbot. Praktizierte Homosexualität war für ihn also ein mit Ehebruch, Mord und Raub gleichrangiger Bruch des Gotteswillens. Auch in diesem Lasterkatalog bezeichnet Paulus die *arsenokoitai* (die homosexuelle Akte Ausübende) als solche, die gegen Gott und seine Gebote rebellieren und sich so sündhaft verhalten. Ja, er macht sogar deutlich, dass sie auch dem Evangelium unvereinbar entgegenstehen.

Homosexualität aus Sicht der Katholischen Kirche

Katechismus der Katholischen Kirche

2357 Homosexuell sind Beziehungen von Männern und Frauen, die sich in geschlechtlicher Hinsicht ausschließlich oder vorwiegend zu Menschen gleichen Geschlechts hingezogen fühlen. Homosexualität tritt in verschiedenen Zeiten

und Kulturen in sehr wechselhaften Formen auf. Ihre psychische Entstehung ist noch weitgehend ungeklärt. **Gestützt auf die Heilige Schrift, die sie als schlimme Abirrung bezeichnet¹, hat die kirchliche Überlieferung stets erklärt, „dass die homosexuellen Handlungen in sich nicht in Ordnung sind“** Sie verstoßen gegen das natürliche Gesetz, denn die Weitergabe des Lebens bleibt beim Geschlechtsverkehr ausgeschlossen. Sie entspringen nicht einer wahren affektiven und geschlechtlichen Ergänzungsbedürftigkeit. **Sie sind in keinem Fall zu billigen.**

2358 Eine nicht geringe Anzahl von Männern und Frauen sind homosexuell veranlagt. Sie haben diese Veranlagung nicht selbst gewählt; für die meisten von ihnen stellt sie eine Prüfung dar. **Ihnen ist mit Achtung, Mitleid und Takt zu begegnen. Man hüte sich, sie in irgendeiner Weise ungerecht zurückzusetzen. Auch diese Menschen sind berufen, in ihrem Leben den Willen Gottes zu erfüllen und, wenn sie Christen sind, die Schwierigkeiten, die ihnen aus ihrer Veranlagung erwachsen können, mit dem Kreuzesopfer des Herrn zu vereinen.**

2359 **Homosexuelle Menschen sind zur Keuschheit gerufen.** Durch die Tugenden der Selbstbeherrschung, die zur inneren Freiheit erziehen, können und sollen sie sich - vielleicht auch mit Hilfe einer selbstlosen Freundschaft -, durch das Gebet und die sakramentale Gnade Schritt um Schritt, aber entschieden der christlichen Vollkommenheit annähern.

Kongregation für die Glaubenslehre

Die kath. Kirche kann die Verfechter der Homosexualität nicht unterstützen. „Jedwede Unterstützung muss jenen Organisationen entzogen werden, welche die Lehre der Kirche untergraben suchen, sei es, dass sie diesbezüglich zweideutig sind oder sie gänzlich missachten. Eine solche Unterstützung, ja bereits der Anschein, kann Quelle einer ersten Missdeutung werden.“

Es gibt kein Recht auf Homosexualität. Die Homosexuellen als menschliche Personen besitzen die gleichen Rechte wie alle anderen Menschen. Trotzdem sind diese Rechte nicht absolut. Sie können aufgrund eines objektiv ungeordneten äußeren Verhaltens legitimerweise eingeschränkt werden. **Das Laster der Homosexualität kann keine Anerkennung beanspruchen, weil das, was in den Augen Gottes böse ist, gesellschaftlich nicht als richtig gelten kann.**

Papst Johannes Paul II (20.2.1994)

„Wir denken hier an die jüngste Entscheidung des Europäischen Parlaments.... **Moralisch unannehmbar ist jedoch die rechtliche Billigung der homosexuellen Praxis.** Denn verständnisvoll zu sein dem gegenüber, der sündigt, dem gegenüber, der nicht imstande ist, sich von dieser Neigung zu befreien, heißt nicht, die Anforderungen der moralischen Norm zu vermindern.“ **Was die Nicht-Diskriminierung betrifft, so stellt die sexuelle Orientierung keine mit der Rasse, der ethnischen Herkunft etc. vergleichbare Eigenschaft dar.** Im Unterschied zu diesen ist die homosexuelle Orientierung eine objektive Unordnung und gibt Anlass zu moralischer Besorgnis. Es gibt Bereiche, in denen nicht von ungerechter Diskriminierung gesprochen werden kann, wenn man die sexuelle Orientierung berücksichtigt, zum Beispiel bei der Betreuung oder Adoption von Kindern, bei der Anstellung von Lehrkräften oder Sportlehrern, beim Militärdienst. Die Homosexuellen als menschliche Personen besitzen die gleichen Rechte wie alle anderen Menschen. (...) Trotzdem sind diese Rechte nicht absolut. Sie können aufgrund eines objektiv ungeordneten äußeren Verhaltens legitimerweise eingeschränkt werden. Dies ist manchmal nicht nur zulässig, sondern auch Pflicht. Übrigens drängt sich dies nicht nur im Fall eines schuldhaften Verhaltens auf, sondern auch im Falle von Handlungen seitens körperlich oder psychisch Kranker. (...) **Die homosexuelle Orientierung in Erwägungen einzubeziehen, auf Grund derer jegliche Diskriminierung gesetzwidrig ist, kann leicht dazu führen, dass man die Homosexualität als positive Quelle menschlicher Rechte betrachtet** (...). Dies ist umso verderblicher, da es kein Recht auf Homosexualität gibt, welche daher keine Grundlage für rechtliche Forderungen abgeben kann. Der Schritt zur Anerkennung der Homosexualität als bestimmendes Element, auf dessen Grundlage die Diskriminierung gesetzwidrig ist, kann leicht, wenn nicht gar automatisch, zum gesetzlichen Schutz und zur Propagierung der Homosexualität führen. (...) Zudem besteht die Gefahr, dass eine Gesetzgebung, die aus der Homosexualität eine Quelle von Rechten macht, in der Tat Personen mit homosexuellen Tendenzen dazu ermutigen könnte, ihre Homosexualität kundzugeben oder gar Partner zu suchen, um von den Anordnungen des Gesetzes zu profitieren.“⁵

Die meisten römisch-katholischen Bistümer in Deutschland richten sich bezüglich Homosexualität bei Priesteranwärtern nach der Instruktion von 2005 des Vatikans. Danach sind Kandidaten nicht für das Priesteramt zuzulassen, „die Homosexualität praktizieren, tiefsitzende homosexuelle Tendenzen haben oder eine sogenannte homosexuelle Kultur unterstützen“. Kein Grund zum Ausschluss sind vorübergehende homosexuelle Tendenzen.

Selbstbefriedigung

Die Kirchen ordnen die Masturbation unterschiedlich ein. Es gibt Bibelstellen, die mit der Masturbation in Zusammenhang gebracht werden. Die Interpretation ist umstritten.

Meist wird die Bibelstelle Gen 38,8–10 als Lehrmeinung gegen Masturbation zitiert. Allerdings bestraft Gott Onan nicht wegen Masturbation, auch nicht wegen des Coitus interruptus, sondern wegen des Nichtvollzugs des im Judentum vorgeschriebenen Levirats (Heirat der Witwe seines verstorbenen Bruders, um ihr Nachkommen zu gewähren, die sie im Alter versorgen und den Namen des Bruders weiterbestehen lassen).

Nach Auffassung der katholischen Kirche stellt Selbstbefriedigung als „absichtliche Erregung der Geschlechtsorgane, mit dem Ziel, geschlechtliche Lust hervorzurufen“ (KKK Nr. 2352), wie auch jeglicher freiwillige, außereheliche „Gebrauch der Geschlechtskraft“ eine „in sich schwere ordnungswidrige Handlung“ dar. Sie gehört neben Pornographie und homosexuellen Praktiken zu den Sünden, die schwer gegen die Keuschheit verstoßen (KKK 2396). Allerdings werden in der Seelsorge Faktoren wie „affektive Unreife, die Macht eingefleischter Gewohnheiten, Angstzustände und weitere psychische oder gesellschaftliche Faktoren“ berücksichtigt, „welche die moralische Schuld vermindern oder sogar auf ein Minimum beschränken können.“ Schon Thomas von Aquin zählte die Selbstbefriedigung zu den Lastern gegen die Natur.

Sexualkundeunterricht

Der Sexualkundeunterricht (in Deutschland seit 1968) ist die schulische Auseinandersetzung mit Sexualität. Im Sexualkundeunterricht werden den Schülern Informationen über biologische Grundlagen (Anatomie der Geschlechtsorgane, Wissen über den Geschlechtsverkehr) und die gesellschaftliche Rolle der Sexualität dargeboten. Speziell auf Jugendliche zugeschnitten sollen die Möglichkeiten der Empfängnisverhütung erläutert werden.

In Deutschland ist der Sexualkundeunterricht verpflichtend. Klagen von Eltern wurden sowohl vom Bundesverfassungsgericht (2006 und 2009) als auch vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (2011) als unbegründet abgewiesen. Die klagenden Eltern hatten sich auf Artikel 4 (Glaubensfreiheit) und Artikel 6 (Erziehungsrecht der Eltern) des Grundgesetzes berufen. Die Gerichte stellten jedoch die in Artikel 7 GG normierte Schulpflicht über das Recht der Eltern und der Kinder. Nach Auffassung des BVerfG habe der Staat ein berechtigtes Interesse der Entwicklung von Parallelgesellschaften entgegenzuwirken. Derer Unterricht sei notwendig, um die Kinder zu einem kritischen Umgang mit gesellschaftlichen Einflüssen zu befähigen.

Verstöße wegen Fernbleibens von Schulkindern vom Schulunterricht werden in Deutschland mit Geldstrafen gegenüber den Eltern und bei wiederholten Verstößen mit Gefängnisstrafen von einigen Wochen belegt.

Immer häufiger reagieren Eltern (auch ohne religiöse Bindung) jedoch schockiert und empört, wenn sie mit den Realitäten und Materialien staatlicher Aufklärungsbemühungen konfrontiert werden. Bei vielen Eltern wächst zudem das Unbehagen vor einer zunehmenden Sexualisierung und vermeintlichen „Pornoisierung“ der Gesellschaft. Viele Eltern vertreten die Meinung, die Kinder seien vom Thema und der Art der Vermittlung überfordert. Schulen verfolgten eine „scharfverletzende und unwissenschaftliches „Frühsexualisierungskonzept“.

Die Eltern tragen ihren Protest auch nach außen, durch Beschwerden bei den Schulen und den jeweiligen Kultusministern, aber auch durch Demonstrationen und Petitionen.

In Nordrhein-Westfalen gingen Eltern auf die Straße, um dagegen zu protestieren, dass schon Grundschüler unverblümt erklärt bekommen, was ein Orgasmus und was Oralsex ist und Zeichnungen vorgelegt bekommen, in der eine Frau, die den erigierten Penis ihres Mannes berührt.

In Wiesbaden demonstrierten Tausende von Menschen gegen den von Kultusminister Alexander Lorz vorgelegten Lehrplan, in dem nicht mehr nur von der Toleranz sexueller Vielfalt die Rede ist, sondern von Akzeptanz.

In Baden Württemberg protestierten 192.000 Menschen via Petition gegen die Bildungspläne des Kultusministeriums, die ihrer Meinung nach weit über den Bildungsauftrag des Staates hinausreichen und massiv in das Erziehungsrecht

der Eltern eingriffen. Das Buch „Sexualpädagogik der Vielfalt“ soll den Lehrkräften als Leitfaden für die Unterrichtsgestaltung dienen, inklusive 70 praktischen Übungen. Hier geht es um Sex ohne Tabus: Da können zum Beispiel Schüler in Gruppen einen Puff für verschiedene Zielgruppen entwerfen oder ihre Gedanken zum Thema „mein erster Analverkehr“ vortragen. Aufgrund der Proteste milderte die Regierung den Entwurf im Herbst 2014 wenigstens leicht ab und die Umsetzung wird zunächst probeweise realisiert.

In Berlin wurde aufgrund Proteste der Eltern der Rahmenlehrplan für Berlins Schulen überarbeitet. Die Tageszeitung „Die Welt“ berichtete von einer Mutter, deren zehnjähriger Sohn ihr, von der Schule kommend, erklärte, wie sich Lesben befriedigen: „Sie lecken sich mit der Zunge.“ Es wurde zudem kritisiert, dass in einer Handreichung für Berliner Lehrer, Siebtklässler die Begriffe „Porno“ und „Sadomaso“ pantomimisch darstellen sollen. Desweiteren sei in dem Aufklärungsbuch „Wo kommst du her?“, das für Kinder ab 5 für Berlins Schulen zur Verfügung steht, beschrieben wird, wie „Lisa und Lars“ einen Orgasmus haben: „Das ist schön kribbelig und warm in der Scheide und am Penis.“ Dort steht auch, Lehrer sollten mit den Schülern „sexuelle Verhaltensweisen diskutieren“, zum Beispiel „die Bedeutung der Selbstbefriedigung für Erwachsene“ oder den „Orgasmus im Spannungsfeld zwischen Leistungsanforderung und Lustempfinden“. Oder „Petting und das erste Mal“. Vielleicht wollen ja die Eltern gar nicht, dass der Lehrer mit ihrer Tochter solche Themen ausführlich diskutiert. Wurden sie gefragt?

Auch in Niedersachsen demonstrierten Elternverbände gegen einen Entschließungsantrag der SPD- und Grünen-Fraktion, das Genderthema für Schulen und Schulbücher zur Pflicht zu machen.

Zu Protesten kam es auch in Bayern.

Da der Bereich Schule in den Aufgabenbereich der Bundesländer fällt sind die Grundlagen des Sexualkundeunterrichts sehr unterschiedlich. Die Schulgesetze der Länder enthalten meist keine ausdrückliche Bestimmung darüber, ab welchem Alter der Schüler Sexualkundeunterricht an diese erfolgen darf. Viele Richtlinien besagen jedoch, dass die Sexualerziehung gemeinsame Aufgabe der Eltern und Schule ist und dass zumindest bei minderjährigen Kindern die Eltern zuvor ihre Zustimmung erteilen müssen.

Die Vorstellungen von Eltern und Schulbehörde über eine angemessene sexuelle Erziehung, den richtigen Zeitpunkt und die exakten Themen liegen oft weit auseinander. In jedem Fall sollte das Gespräch mit der Schule und den unterrichtenden Lehrern gesucht werden.

Studien über Schäden durch eine zu frühe Sexualerziehung habe ich nicht gefunden. Aber bereits Sigmund Freud erklärte: „Der Verlust des Schamgefühls ist das erste Zeichen von Schwachsinn... Kinder, die sexuell stimuliert werden, sind nicht mehr erziehungsfähig; die Zerstörung der Scham bewirkt eine Enthemmung auf allen anderen Gebieten, eine Brutalität und Missachtung der Persönlichkeit des Mitmenschen.“

Im Jahr 2003 gab der „Päpstliche Rat für die Familie“ ein „Familienlexikon“ heraus. Der Hl. Stuhl weist warnend darauf hin, dass der Sexualkundeunterricht in den Schulen gegenüber der jungen Generation Formen des Missbrauchs in der Sexualsphäre sind. Sexualkunde verletzt in besonderer Weise das Recht des Kindes auf eine ungestörte Entwicklung und das grundlegende Recht der Eltern, über die erzieherischen Einflüsse auf ihr Kind zu entscheiden und es vor seelischen Schäden zu bewahren. Der Sexualkundeunterricht führt das Kind in die Welt liberaler, familienfeindlicher, individualistischer, utilitaristischer und eudämonistischer Werte ein. Der Sexualkundeunterricht folgt in den meisten Fällen Lehrplänen, die als solche schon sexuell missbräuchlich sind, d. h., sie zeigen Photographien von eindeutig sexuellem Charakter, zwingen Schüler, sich Reden oder Unterhaltungen über sexuelle Themen anzuhören, die indirekt sexuelle Akte stimulieren und die Vorstellung des Kindes erotisieren...“

Bischof Stefan Oster Gottesvergessenheit und Sexualität, 18. Dezember 2014

Was sagen der Glaube, die Schrift, die Tradition, die Kirche über menschliche Sexualität? Und vor allem, was sagen sie über recht vollzogene sexuelle Praxis, die dann dem entspricht und gerecht wird, was Christen für den Willen Gottes und seine Offenbarung halten? Die öffentlichen Einwände gehen konsequent immer in die Richtung nach einer Forderung von veränderter Lehre über genau diese Frage: Welcher Sex ist recht? Die Argumente: „Die Zeiten haben sich geändert, die Menschen haben sich geändert, die Gesellschaft hat sich geändert, die Beziehungsformen haben sich geändert, die Einsichten über die Sexualität des Menschen haben sich geändert, also muss sich endlich auch die Lehre der Kirche ändern.“

Freilich, die Tatsache, dass das Thema und seine Klarheit bereits in der Hl. Schrift schon so präsent ist, weist eher das Gegenteil nach, nämlich dass es im Christentum bereits von Anfang an eine heftig angefragte Lehre war und nicht erst heute. Auch in der Zeit der Entstehung des christlichen Glaubens stehen dessen Lehren über menschliche Sexualität

quer zu vielem von dem, was in der damaligen Gesellschaft, vor allem in einer griechisch-römisch geprägten Kultur, aber auch in einem jüdischen Kontext (hier etwa die Möglichkeit zur Mehrehe) gängig oder möglich war.

Der Kirche wird heute häufig vorgeworfen, sie sei manchmal allzu fixiert auf das Sexthema. Dabei scheint es mir auch hier eher umgekehrt. Wann etwa hat der durchschnittliche Kirchgänger zuletzt eine Predigt gehört, in der der Pfarrer so mutig war, die Sexualmoral der Kirche tatsächlich und wahrhaftig und ohne Abstriche zu erläutern oder sich dazu zu bekennen? Es passiert vermutlich eher in seltenen Ausnahmen. Ist es also nicht eher anders herum? Ist nicht die Gesellschaft eher so fixiert auf sexuelle Liberalisierung, dass ihr gerade die Kirche mit ihrer vermeintlich sturen Beharrung so sehr ein Dorn im Auge ist, dass sie das immer und immer wieder, vor allem medial zum Thema machen muss? Und das, obwohl sich der größere Teil derjenigen, die diese Themen medial so sehr ventilieren, für die wirklichen Kernthemen des kirchlichen Glaubens in der Regel kaum mehr interessieren: Erlösung, Sündenvergebung, Versöhnung mit Gott, Kreuz, Auferstehung...?

Aber wie befragen wir die Möglichkeit von vermeintlichen „Fortschritten“ auf diesem Gebiet? Wie befragen wir, welche Formen gelebter Sexualität gut und recht sind in Gottes Augen? Wir blicken auf das Evangelium und erkennen: Es gibt im Grunde keine einzige Form vollzogener Sexualität außerhalb der Ehe, die von der Hl. Schrift nicht entweder Unzucht oder Ehebruch genannt würde.

Aber meines Erachtens rühren wir genau hier am entscheidenden Problem: Es ist das Ernstnehmen der Gegenwart Gottes. Und zwar zuerst in seiner Heiligkeit, Majestät, abgründigen Unterschiedenheit von jedem Geschöpf. Und er gibt uns die Erlaubnis, ihm nahe zu kommen. Die zahlreichen Reinigungsvorschriften des Volkes Israels hatten ihren Ursprung in dem Bewusstsein, dass man dem Heiligen Israels nur nahen kann, wenn man selbst rein, heil, ganz ist, eben reingewaschen (z.B. Ex 30,20-21). Das Anliegen Jesu liegt auch ganz auf dieser Linie, aber er weiß, dass die Fülle an Vorschriften, dass „das Gesetz“ dazu tendiert, veräußerlicht verstanden zu werden: „Ich wasche mich (äußerlich), dann bin ich schon rein.“ Doch bereits die Propheten des Alten Bundes kündigen einen neuen Bund an, einen der ein „neues Herz“ (Ez 36,26) schenken will, einen Bund, in dem der Mensch seinen Gott nicht nur durch veräußerlichtes Ritual und Gesetz kennt, sondern persönlich, von Herz zu Herz. Freilich: Es bleibt auch im Neuen Bund derselbe, majestätische Gott, der ganz andere. Aber Jesus macht in seiner Person deutlich, dass eben dieser andere, der furchteinflößende, der Herr des Alls zugleich der Allliebende ist, derjenige, der sich abgründig niederbeugt, konkret zu jedem von uns, der sich klein macht, um den Menschen wieder aufzurichten.

Und genau hier liegt meines Erachtens unser Problem: Der Glaube daran, dass Gott in Christus wirklich da ist, dass er uns real und schon in diesem Leben, berühren, heilen, verwandeln kann in ein neues, besseres, gottbezogenes und gottgefälliges Leben, dieser Glaube scheint in unseren Breiten in den letzten Jahrzehnten mehr und mehr zu verdunsten. Wie viele glauben wirklich noch, dass Christus das Leben eines Einzelnen tatsächlich im Hier und Jetzt spürbar erneuern kann? Wie viele glauben wirklich noch, dass sie durch Christus „neu geboren“ (Joh 3,3) sind, tatsächlich „neue Schöpfung“ (2 Kor 5,17) sind? Und zwar so, dass sie es an realen und konkreten Lebensvollzügen festmachen können? Wer hat in volkskirchlichen Breiten denn noch die reale Erfahrung von Bekehrung und wer hätte konsequent auch noch zusätzlich das Bestreben, kraft einer geduldigen, beständigen, alltäglichen Bekehrung mit der Hilfe Gottes ein neuer Mensch, ein echter Christ zu werden? Einer, der Gott, der Christus kennt, der ihm wirklich nachfolgen, der sein Kreuz tragen will? Wer hätte denn noch wirklich Ehrfurcht vor der Gegenwart Gottes in einem Gotteshaus? Wer fällt hier wirklich angesichts seiner Gegenwart noch voller ernsthafter Demut auf die Knie, weil er weiß, wer Gott ist und wer er selbst im Verhältnis zu diesem Gott ist? Und wer blendet umgekehrt nicht gerne die Tatsache aus, dass der vermeintlich so liebe Jesus in etwa einem Drittel seiner Worte im Neuen Testament Gerichtsworte spricht oder Gerichtsgleichnisse erzählt? Es sind Worte, in denen er den Menschen zur Entscheidung auffordert für ihn und zwar ganz und entschieden.

In dem Augenblick aber, wo alle diese Erfahrungen eben keine mehr sind, nicht mehr im Kirchenvolk erlebt, erzählt, tradiert werden, in dem Augenblick kann es im Grunde auch gar nicht mehr sein, dass wir einen Anspruch von Gott selbst an uns wahrnehmen. Der Anspruch wird verdünnt und reduziert auf ein nur mehr gedachtes Gesetz, und von hier ist der nächste Schritt nur ein ganz kleiner, der dann sagt: „Das gedachte Gesetz hat sich die Kirche aus-gedacht, um uns zu knechten. Und jetzt wo die Zeiten sich ändern, muss sie das Gesetz auch ändern!“ Der Anspruch, in der Kirche durch Gottes Gegenwart geheiligt zu werden, ist fast gänzlich in Vergessenheit geraten. Gutes Leben ist jetzt, was alle gut finden; die Gesellschaft als Messlatte für einen, hoffentlich nicht allzu zu anspruchsvollen Humanismus. Und nur die Kirche ist dann schlecht und von gestern, weil sie uns unser gutes, heutiges Leben nicht gönnt!

Die Heiligung, in der Gott uns sich ähnlich machen will, ist vor allem eine Heiligung in und durch Liebe. Aber die Liebe, um die es hier geht, ist in der Tiefe absichtslos, sie ist umsonst. Zu dieser Liebe will uns Gott nach dem

Zeugnis der Schrift befähigen und die Schrift erklärt auch, dass da der ganze Mensch dazu gehört, mit Leib und Seele und Geist. Deshalb ist die menschliche Sexualität in diese Bewegung der Heilung und Heiligung mit hineingenommen und bleibt gerade nicht davon unberührt. Und von diesem Anspruch her gibt es von Gott bejahte und konkret vollzogene sexuelle Aktivität in ihrer ganzheitlichen Zielrichtung auch nur ganz oder gar nicht. Das heißt nur und ausschließlich in einer Ehe zwischen einem Mann und einer Frau, mit der Offenheit auf Lebensweitergabe, mit Verbindlichkeit und Treue und der Sorge um das gegenseitige Wohl der Ehepartner – bis zum Lebensende wenigstens eines der Partner. Katholische Christen glauben ja, dass Gott in und durch Christus diese Kraft zur Treue schenken kann und will, ja dass er darin selbst als der Treue gegenwärtig ist und bleibt. Das ist, knapp gesagt, der Inhalt dessen, was sie Sakrament nennen. Sie glauben auch, dass Christus darin die Kraft und Schönheit der Sexualität auch reifen lassen und ebenfalls tiefer und heiler machen will. Immer mehr weg von der Möglichkeit bloßer Triebabfuhr oder Triebbefriedigung, hin zu einer ganzheitlichen Erfahrung, in der der eine ganze Mensch in Leib und Seele auf den einen Partner ebenfalls als ganzen Menschen liebend ausgerichtet ist und bleibt.

Ehrliche Liebe, die sich von Gott begnadet weiß, verwandelt, heilt und integriert auch das sexuelle Begehren, die Sehnsucht, die Bedürfnisse. Und Christen, die diesen Hintergrund sehen, müssten ihrerseits auch ein mitgehendes Verständnis dafür aufbringen können, dass diese Debatten in gottvergessenen Zeiten immer wieder aufbrechen und womöglich auch noch intensiver werden. Denn dort, wo es Gott nicht mehr gibt, dort ist (nach einem herausfordernden Wort Dostojewskis) im Grunde alles erlaubt. Zustimmende Mehrheit ist freilich noch kein hinreichendes Kriterium für Wahrheit. Das Problem ist nur: Wo Gott „fehlt“, dort gibt es auch gar keinen letzten Orientierungspunkt mehr als entscheidendes Wahrheitskriterium. Und in so einem Fall scheint dann Mehrheit eben doch meist der plausibelste Bezugspunkt.

Die Kirche hat stets daran festgehalten, dass der Glaube an die heiligende Gegenwart Christi, dass der Weg in beständiger Verbundenheit mit ihm selbst hilft, aus dieser Kraft zu leben und sein Leben so zu gestalten, dass es dem Willen Gottes gemäß ist. Christus verwandelt und heilt unsere Sexualität hinein in ein Leben vor ihm und mit ihm selbst. Ehrlicher, tiefer Glaube kann also beispielsweise dem Single helfen, ein froher Single zu bleiben und er kann dem Menschen mit homosexueller Neigung helfen, auch ohne die volle sexuelle Erfahrung erfüllt zu leben bzw. sich von Gott in ein Leben hinein führen zu lassen, das seinem Willen entspricht. Und er kann auch einem von seinem Partner getrennt lebenden Verheirateten die Kraft geben, diese Situation mit ihm zu tragen. Und all das ist nicht zuerst eine moralische Forderung, das ist nach der Überzeugung von Schrift und Tradition und von zahllosen geistlichen Menschen zuerst ein Geschenk. Wir sprechen von Gnade, von der zuvorkommenden geschenkten Gnade, die dem Menschen Kraft und Vertrauen schenkt, dass er seinen Weg mit seinem Gott gehen kann, auch und gerade dann, wenn es ein Kreuzweg ist.

Ich bin daher der Ansicht, dass der Glaube an die reale Gegenwart des Herrn und ihre real verändernde Kraft der alles entscheidende Aspekt ist. Steht dieser Glaube fest in vielen Herzen der Menschen, wird das Verständnis für die Lehre der Kirche zur menschlichen Sexualität verständlich sein und ebenso fest stehen. Verdunstet er aber, dann verdunstet mit ihm auch das Verständnis für das, was Bekehrung, Umkehr, Gnade, Heiligung des Lebens bedeuten. Ein von Gottes Präsenz losgelöstes, bloßes „Gesetz der Kirche“ wird dann automatisch wie ein Stachel im Fleisch meiner sexuellen Bedürfnisse betrachtet, das zuerst knechten und nicht befreien will. Der Ruf nach Veränderung wird dann von selbst immer lauter: „Nicht mehr Gott will und kann mich verwandeln, sondern ich will ein ärgerliches Gesetz so gewandelt wissen, dass es mir und meiner Lebensweise nun passt.“

Das sind meines Erachtens einige geistliche Hintergründe und Zusammenhänge dafür, dass die Wellen des gesellschaftlichen Diskurses über die Sexuallehre der Kirche bei abnehmendem Glauben mit zunehmender Frequenz auf uns zurollen werden. Der kirchliche Stachel im buchstäblichen Fleisch liberalisierter Sexualität will endlich beseitigt werden. Und als Christen werden wir solchen Wellen aus meiner Sicht mit Sicherheit nicht dadurch fruchtbar begegnen können, dass wir der Vielzahl der Bedürfnisse in einer glaubenslosen werdenden Welt entgegenkommen und ein paar Lockerungen zulassen. Denn es ist vorhersehbar: Man wird dann mehr nicht ruhen, bis endlich alles gleichgültig ist. Die hier angesprochenen Themen samt ihren medial vorgetragenen Forderungen wären nur ein Anfang, der dem Zeugnis der Schrift und der Überlieferung zwar schon klar widerspricht. Aber wenn die Tür erst einmal im Namen vermeintlicher Barmherzigkeit geöffnet ist, dann wird wohl kaum ein Thema und am Ende womöglich auch nicht einmal manche sexuelle Perversion im selben Namen ausgespart bleiben. Die Geschichte der Internet-Pornographie und ihrer Ausbreitung dürfte hier ruhig als Lehrstück dienen, aber damit verbunden auch die gesellschaftspolitische Geschichte sexueller Liberalisierung in vielen Ländern der Welt. Freilich, nicht jede gesellschaftliche Liberalisierung ist schon in sich schlecht, vor allem dann nicht, wenn sie Heucheleien überwindet. Aber umgekehrt gilt noch mehr, dass längst nicht jede Liberalisierung automatisch sinnvoll und gut wäre, nur weil sie liberal ist: „Ihr seid zur Freiheit

berufen, Brüder. Nur nehmt die Freiheit nicht zum Vorwand für das Fleisch, sondern dient einander in Liebe!“, sagt Paulus (Gal 5,13).

Der stimmigere und notwendigere Weg aus meiner Sicht heißt biblisch Bekehrung, also die erneute Hinwendung zum Gott des Lebens, um ihn tiefer im Glauben zu finden und überzeugender zu bekennen, dass Gott in Christus real gegenwärtig ist und bleibt; dass er uns wahrhaftig liebt und unser eigenes konkretes, oft erbärmliches Leben tatsächlich verwandeln will und kann. Und um gleich auf die Frage zu antworten, ob das alles nicht ein wenig weltfremd sei? Ja, natürlich, weil es von der Erfahrung ausgeht, dass Gott selbst dieser Welt und womöglich auch vielen Menschen in seiner Kirche ziemlich fremd geworden ist. Nicht von sich, von Gott selbst her, denn er will ja nach dem Zeugnis der Schrift uns nahe sein. Aber von uns Menschen her bedeutet Säkularisierung auch, dass der innere Abstand der Menschen von Gott heute offenbar wieder größer geworden ist. Paulus sieht das genau, die Problemlagen bleiben nämlich von der menschlichen Konstitution her betrachtet, weitgehend konstant: Die Menschen, schreibt Paulus, haben Gott zwar irgendwie „erkannt, ihn aber nicht als Gott geehrt und ihm nicht gedankt. Sie verfielen in ihrem Denken der Nichtigkeit und ihr unverständiges Herz wurde verfinstert.“ (Röm 1,21f) Die Folge: „Darum lieferte Gott sie durch die Begierden ihres Herzens der Unreinheit aus, so dass sie ihren eigenen Leib durch ihr eigenes Tun entehrten.“ Der tatsächliche Hintergrund zur Debatte um die sexuelle Liberalisierung in der Kirche ist also aus meiner Sicht zuerst geistlicher Natur, weshalb dann auch die Antworten auf die angesprochenen Fragen ebenfalls zuerst theologisch-geistlich sein müssen und gerade nicht zuerst nur als pragmatisches Eingehen auf geänderte gesellschaftliche Verhältnisse. Nicht nur die je neue Kultur soll dem Evangelium immer wieder ein neues konkretes Gesicht für diese jeweilige Zeit geben, sondern auch die umgekehrte Bewegung ist nötig: das Evangelium (besser: Christus selbst!) will in die Kultur hinein inkarniert werden, damit die Kultur selbst verändert, verwandelt und erneuert wird.

Ethische Fragen im Zusammenhang mit der Fortpflanzung

Empfängnisverhütung

Als **Empfängnisverhütung** werden Methoden bezeichnet, die die Wahrscheinlichkeit einer Empfängnis und Schwangerschaft trotz eines vollzogenen Geschlechtsverkehrs verringern. Empfängnisverhütung beruht auf einer der folgenden Methoden oder einer Kombination hieraus.

Verhinderung des Eisprungs, also der Entstehung einer befruchtungsfähigen Eizelle (Ovulationshemmung)
Hormonelle Mittel (Östrogene und Gestagene) Das sind synthetische Analoga der natürlichen Hormone in deutlich geringerer Dosis und mit weniger Nebenwirkungen- Die Verabreichung geschieht in Form von Pillen, Hormonimplantaten, Injektionen und Hormonpflastern.

Verhinderung des Zusammentreffens der weiblichen Eizelle mit Spermien

Kondom und Femidom. Das Femidom, ist ein „Kondom für die Frau“. Es ist 17 bis 18 cm lang und besteht aus dünnem, reißfestem Kunststoff. Es ist mit zwei Ringen ausgestattet, von denen der äußere außerhalb der Scheide vor den großen Schamlippen liegt und der innere wie ein Pessar (Diaphragma) in die Scheide eingeführt wird.

Spermizide werden vor dem Geschlechtsverkehr in die Scheide eingeführt und wirken, indem sie Spermien abtöten oder ihre Beweglichkeit stark verringern, so dass sie nicht mehr in der Lage sind, eine Eizelle zu erreichen.

Verhinderung der Einnistung einer befruchteten Eizelle in die Gebärmutter Schleimhaut (Nidationshemmung)

Intrauterinpressare sind Objekte, die in die Gebärmutter der Frau eingelegt werden und durch mechanischen Reiz der Gebärmutter Schleimhaut die Einnistung einer befruchteten Eizelle verhindern. Kupferhaltige „Spiralen“ sollen zusätzlich durch Absonderung kleinster Mengen Kupfer Spermien abtöten oder deaktivieren. Zudem gibt es hormonabgebende Intrauterinpressare. Die Hormonspirale enthält kein Kupfer, sondern gibt kontinuierlich kleinere Mengen des Hormons Gestagen an den Körper ab. Hierdurch wächst die Gebärmutter Schleimhaut nicht und wird zudem für die Samenzellen undurchdringbar.

Chirurgische Methoden

Sterilisation des Mannes (Vasektomie) Durchtrennung der Samenleiter im Hodensack

Sterilisation der Frau (Abbindung oder Durchtrennung der Eileiter)

Natürliche Methoden

Eine Frau kann nur an wenigen Tagen (5-6) im Zyklus schwanger werden. Bei den sogenannten natürlichen Methoden der Empfängnisregelung werden die fruchtbaren Tage im Menstruationszyklus der Frau bestimmt, und während dieser Tage auf Geschlechtsverkehr verzichtet. Die natürliche Empfängnisregelung weiß eine Fülle an Methoden auf. Der Vorteile der natürlichen Verhütungsmethoden besteht darin, dass die Frau sich keinen künstlichen Hormonen aussetzen und körperliche Eingriffe, über sich ergehen lassen muss.

Der Zeitpunkt der Eisprung wird anhand von Körpersymptomen ermittelt. Die drei wichtigsten Symptome sind: Körpertemperatur, Zervixschleim, Gebärmutterhals/Muttermund. Die größte Sicherheit wird erreicht wenn alle Methoden gleichzeitig angewandt werden

Bei der **Temperaturmethode** misst die Frau jeden Morgen nach dem Aufwachen ihre Körpertemperatur, die sogenannte Aufwach- oder Basaltemperatur. Für jeden Tag notiert sie sich den Wert. Nach dem Eisprung steigt die Körpertemperatur um wenige zehntel Grad. Bis zur Menstruation bleibt die Körpertemperatur dann auf diesem Level. Bei der **Zervixschleim-Methode (Billings-Methode)** überprüft die Frau auf einem Tupfer Farbe und Beschaffenheit des Schleims, der einige Tage vor dem Eisprung aus der Scheide fließt (Zervixschleim, er tritt aus dem Muttermund aus). Voraussetzung: Es liegt zum Beispiel keine Genitalinfektion vor. Einige Tage vor dem Eisprung wird der Schleim spürbar. Er wird nun auch immer flüssiger, klarer, schließlich fadenziehend. Nach dem Eisprung nimmt er schnell wieder eine leicht milchig-trübe, etwas zähe Konsistenz an.

Ähnlich wie beim Zervixschleim folgt der **Muttermund** einem Muster, das im Zyklusverlauf beobachtet werden kann und aus drei Phasen besteht: Unmittelbar nach der Menstruation ist der Muttermund hart und geschlossen und ragt tief in die Scheide hinein. Er kann mit dem Finger gut ertastet werden. Sobald die fruchtbaren Tage beginnen und der Eisprung näher rückt, wandert der Muttermund nach oben (ragt also weniger in die Scheide hinein), wird weicher und öffnet sich leicht. Manche Frauen erreichen ihren Muttermund in dieser Zeit mit dem Finger fast gar nicht mehr. Dann hilft es, in die Hocke zu gehen, um den Muttermund besser zu erreichen. Ist der Eisprung vorüber, wird der Muttermund wieder hart, schließt sich und ist durch seinen tiefen Stand wieder besser mit dem Finger zu erreichen.

Eine weitere natürliche Maßnahme ist der **Coitus interruptus. Dies ist eine Methode, bei der der Geschlechtsverkehr so unterbrochen wird, dass die Ejakulation (Samenerguss) des Mannes außerhalb der Vagina erfolgt, um das Vordringen der Spermien zur Eizelle der Frau zu verhindern.**

Stellung der katholischen Kirche zur Empfängnisverhütung

Von grundlegender Bedeutung in diesem Bereich war die **Enzyklika Humanae vitae** von Papst Paul VI. In ihr wurden grundlegende Fragen der Empfängnisverhütung erläutert. **Die künstliche Empfängnisverhütung ist nicht erlaubt.** Sie als objektiv widersprüchliche Gebärde der Eheleute, als ein „Sich-nicht-ganz-Schenken“ angesehen. Darunter wird jede Handlung verstanden, „die entweder in Voraussicht oder während des Vollzuges des ehelichen Aktes oder im Anschluss an ihn beim Ablauf seiner natürlichen Auswirkungen darauf abstellt, die Fortpflanzung zu verhindern, sei es als Ziel, sei es als Mittel zum Ziel.“ (KKK Nr. 2370, Enzyklika *Humanae Vitae*, 14). **Wer in die natürlichen Funktionen eines Leibes eingreift oder sie verändert mit der Absicht, den Segen Gottes abzulehnen, lehnt den göttlichen Willen ab, bzw. stellt den menschlichen Willen über den göttlichen. Es ist eine Ablehnung des Segens Gottes für die ganze Menschheit,** denn die Kinder, die in die Welt kommen würden ein wichtiger Teil der Menschheitsfamilie sein, ganz gleich wie klein oder groß ihre Rolle wäre. Bezuggenommen wird auf die Aussagen der Bibel. "Gott segnete sie und Gott sprach zu ihnen: Seid fruchtbar und vermehrt euch" (Gen 1,28). "Dann segnete Gott Noah und seine Söhne und sprach zu ihnen: Seid fruchtbar, vermehrt euch" (Gen 9,1). "Ich bin Gott, der Allmächtige. Sei fruchtbar und vermehre dich" (Gen 35,11). In seinem 2010 veröffentlichten Interview-Buch „Licht der Welt“ rückte Papst Benedikt XVI. von einem strengen Kondom-Verbot ab. Mit Blick auf HIV-infizierte Prostituierte deutete er an, Kondome seien im Einzelfall moralisch vertretbar, wenn sie dazu dienten, die Infektionsgefahr zu verringern. .

Die Empfängnisregelung im Sinne der natürlichen Empfängnisverhütung ist hingegen erlaubt (Ausnahme Coitus Interruptus). Im KKK steht: „Ein besonderer Aspekt betrifft die Empfängnisregelung. Aus berechtigten Gründen dürfen die Eheleute für Abstände zwischen den Geburten ihrer Kinder sorgen wollen unter“(2368). Als Papst Franziskus mahnte, Katholiken müssten sich nicht wie die Karnickel vermehren, plädierte er nicht für eine Schwangerschaftsverhütung, sondern vielmehr für eine "verantwortete Elternschaft" i.S.d. Regelung. Er führte das fort, was eben auch schon Paul VI in *Humanae Vitae* schrieb: "Wenn also gerechte Gründe dafür sprechen, Abstände einzuhalten in der Reihenfolge der Geburten – Gründe, die sich aus der körperlichen oder seelischen Situation der Gatten oder aus äußeren Verhältnissen ergeben –, ist es nach kirchlicher Lehre den Gatten erlaubt, dem natürlichen Zyklus der Zeugungsfunktion zu folgen. Der Unterschied zwischen den Verhaltensweisen bei Empfängnisregelung und bei Empfängnisverhütung wird dabei folgendermaßen definiert: „Bei der ersten machen die Eheleute von einer naturgegebenen Möglichkeit rechtmäßig Gebrauch; bei der anderen dagegen hindern sie den Zeugungsvorgang bei seinem natürlichen Ablauf.“ (*Humanae Vitae*, 16) Die zeitweilige Enthaltensamkeit, sowie die auf Selbstbeobachtung und der Wahl von

unfruchtbaren Perioden der Frau beruhenden Methoden der Empfängnisregelung entsprechen den objektiven Kriterien der Moral (KKK 2370). Damit ist die o.a. natürliche Verhütungsmethode erlaubt.

Die deutschen Bischöfe reagierten auf die Enzyklika Humanae vitae mit der „Königsteiner Erklärung“. In dem am 30. August 1968 von der Mehrheit der Bischöfe in Königstein unterzeichneten Dokument betonten die deutschen Oberhirten, Gläubige könnten von einer nicht mit Unfehlbarkeit verkündeten Entscheidung des kirchlichen Amtes abweichen und müssten letztlich ihrem Gewissen folgen. Die Kirche hat aufgrund göttlicher Anordnung die Pflicht zu sagen, was das *richtige* Gewissen ist. In diesem Punkt blieb die Erklärung bewusst zweideutig. **Diese Zweideutigkeit wurde zwar mehrfach von bischöflicher Seite später zugunsten der Enzyklika-konformen Interpretationsvariante eingengt; das konnte aber die populäre Interpretation der K.E. als "grünes Licht" für die 'Pille', nicht mehr aus der Welt schaffen.**

Künstliche Befruchtung

Künstliche Befruchtung oder **assistierte Reproduktion** ist die Herbeiführung einer Schwangerschaft ohne Geschlechtsverkehr und oftmals mithilfe eines medizinischen Eingriffs. Die Frage, welche Methoden zur künstlichen Befruchtung zählen, wird nicht immer einheitlich beantwortet. In jedem Fall erfolgt bei einer künstlichen Befruchtung die Befruchtung der Eizelle, ohne dass ein regulärer Geschlechtsverkehr stattgefunden hat. Die eigentliche Verschmelzung von Samen und Eizelle kann außerhalb des Körpers, z.B. im Reagenzglas, erfolgen und die Eizelle anschließend eingesetzt werden. Oft - jedoch nicht unumstrittener Weise - wird auch die Verschmelzung von Samen und Eizelle innerhalb des Körpers als künstliche Befruchtung betrachtet, wenn kein normaler Geschlechtsverkehr stattgefunden hat, sondern diverse technische Hilfsmittel verwendet wurden. Es gibt mehr als 23 verschiedene Methoden der künstlichen Befruchtung.

Gängige Methoden zur künstlichen Befruchtung außerhalb eines Körpers sind u.a.:

In Vitro Fertilisation (IVF): Die Spermien finden in einem Reagenzglas selbst den Weg zur und in die Eizelle.

Interzytoplasmatische Spermieninjektion (ICSI): Spermien minderer Beweglichkeit werden in die Eizelle injiziert.

Bei der IVF werden zunächst die Eierstöcke hormonell stimuliert, um mehrere Eizellen reifen zu lassen. Spermien werden eingesammelt, und beide Gameten im Labor auf der Petri-Schale zusammengeführt. Der menschliche Embryo beginnt zu existieren. Mehrere Embryos werden einige Tage kultiviert, dann wird eine Prä-Implantations-Diagnose durchgeführt, um die „genetisch geeigneten“ herauszusortieren und die „nicht geeigneten“ zu eliminieren. Danach werden der Frau 2-3 Embryos eingepflanzt, in der Hoffnung dass sich wenigstens einer einnistet. Der Rest wird eingefroren. Sollte sich mehr als nur ein Kind einnisten, wird meist eine „fötale Reduktion“ durchgeführt, eine Abtreibung der überzähligen Embryos. Grob geschätzt kann gesagt werden, dass pro IVF-Kind, das das Paar später in Händen hält, ungefähr 30 Embryos ihr Leben lassen mussten.

Gängige Methoden zur künstlichen Befruchtung innerhalb eines Körpers werden unter dem Begriff Insemination zusammengefasst. Dabei gibt es folgende Verfahren:

Sperma wird während der fruchtbaren Tage der Frau bis in ihre Gebärmutter gebracht.

Sperma wird bis in den Gebärmutterhals gebracht.

Vorbehandeltes Sperma wird sowohl in die Gebärmutter als auch in den Eileiter gebracht.

Vorbehandeltes Sperma wird nur in den Eileiter gebracht.

Sperma wird in die Vagina eingebracht.

Homologe Insemination

Als homologe Insemination wird die Befruchtung mit den Spermien des Ehepartners oder Partners einer festen, auf Dauer angelegten Partnerschaft bezeichnet. Sie ist in den meisten Staaten (auch Deutschland) zugelassen.

Donogene bzw. heterologe Insemination

Ist der Samenspender nicht der Ehemann oder Partner einer festgefügtten Partnerschaft, wird das Verfahren auch als heterologe oder donogene Insemination bezeichnet. Im allgemeinen Sprachgebrauch wird unter dem Begriff **Samenspende** eine solche Fremdspende verstanden. Sie ist ethisch und juristisch nicht unproblematisch.

Zugang zur künstlichen Befruchtung

Mit dem Gesetz zur gleichgeschlechtlichen Ehe, das am 30. Juni 2017 im Bundestag verabschiedet wurde, steht auch verheirateten, lesbischen Paaren ebenso wie heterologen Paaren der Zugang zu einer Samenbank ab

November 2017 offen. Probleme bestehen aber wegen einer Richtlinie der Bundesärztekammer, wonach nur verheiratete oder in einer festgefügt Partnerschaft lebende Personen Zugang zu einer Samenbank haben sollen.

Die Verwendung einer Eizelle einer fremden Frau ist in Deutschland bei der künstlichen Befruchtung nicht zugelassen (§ 2 Embryonenschutzgesetz) Das wird ausgeführt: Ebenso wird bestraft, wer künstlich bewirkt, dass eine menschliche Samenzelle in eine menschliche Eizelle eindringt, oder eine menschliche Samenzelle in eine menschliche Eizelle künstlich verbringt, ohne eine Schwangerschaft der Frau herbeiführen zu wollen, von der die Eizelle stammt. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte entschied im März 2010: Wenn ein Staat künstliche Befruchtung zulässt, dann darf er die Eizellspende nicht verbieten. Im November 2011 wurde diese Entscheidung durch die Große Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte wieder aufgehoben. Ein Verbot widerstrebe nicht dem Recht auf Familienplanung.

Kompliziert ist die Rechtslage bei der Embryonenspende: Sie ist laut Embryonenschutzgesetz grundsätzlich verboten (§ 1 Embryonenschutzgesetz). Dort heißt es: Unter Strafe gestellt werden, wer auf eine Frau eine fremde unbefruchtete Eizelle überträgt, es unternimmt, eine Eizelle zu einem anderen Zweck künstlich zu befruchten, als eine Schwangerschaft der Frau herbeizuführen, von der die Eizelle stammt, es unternimmt, innerhalb eines Zyklus mehr als drei Embryonen auf eine Frau zu übertragen, es unternimmt, innerhalb eines Zyklus mehr als drei Eizellen zu befruchten, es unternimmt, mehr Eizellen einer Frau zu befruchten, als ihr innerhalb eines Zyklus übertragen werden sollen, einer Frau einen Embryo vor Abschluss seiner Einnistung in der Gebärmutter entnimmt, um diesen auf eine andere Frau zu übertragen oder ihn für einen nicht seiner Erhaltung dienenden Zweck zu verwenden, oder es unternimmt, bei einer Frau, welche bereit ist, ihr Kind nach der Geburt Dritten auf Dauer zu überlassen (Ersatzmutter), eine künstliche Befruchtung durchzuführen oder auf sie einen menschlichen Embryo zu übertragen.

Nicht verboten ist hingegen eine nicht-kommerzielle Vermittlung von Embryonen, die während einer Kinderwunschbehandlung legal entstanden sind und die der Kinderwunschpatientin anschließend nicht eingesetzt werden konnten. Manche Paare, nach erfolgreicher Behandlung in einem IVF-Zentrum und abgeschlossenem Kinderwunsch, haben überschüssige eingefrorene Embryonen. Wenn das Paar diese Embryonen nicht verwerfen lassen will, kann es die Erlaubnis zum Auftauen und die Freigabeerklärung zur Spende des Embryos unterzeichnen. Es kommen also für eine Spende nur Embryonen von Frauen in Frage, die schon selbst nach einer künstlichen Befruchtung ein eigenes Kind zur Welt gebracht haben. Die Spende selbst erfolgt dann vollkommen anonym, auch um jegliche Gefahr der kommerziellen Absprache auszuschließen. Spenderpaar und Empfängerpaar kennen sich nicht. Geht der Kinderwunsch des Empfängerpaares in Erfüllung, dann ist die Frau, die das Kind geboren hat, biologisch die Mutter (das Bürgerliche Gesetzbuch regelt diese Frage abschließend: entscheidend ist die Geburt).

Das Bundesverfassungsgericht hat 1989 entschieden, dass jeder Mensch ein Recht auf Kenntnis seiner Abstammung hat. Am 28. Januar 2015 fällte der Bundesgerichtshof mit Az. XII ZR 201/13 ein Urteil zu dieser Thematik und bezog sich dabei auch auf das BVerfG-Urteil von 1989., Kinder, die durch eine Samenspende gezeugt wurden, haben demnach das Recht zu erfahren, wer ihr leiblicher Vater ist. Dazu sind kein Mindestalter und die Einwilligung der Eltern nicht mehr erforderlich.

Als Folge dieses Urteils wurde am 18.5.2017 vom Deutschen Bundestag das Gesetz zur Regelung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung bei heterologer Verwendung von Samen verabschiedet. Das Gesetz wird am 1.7.2018 in Kraft treten. Darin enthalten ist eine Änderung des § 1600d BGB. Dort heißt es im Absatz 4

Ist das Kind durch eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung in einer Einrichtung der medizinischen Versorgung im Sinne von § 1a Nummer 9 des Transplantationsgesetzes unter heterologer Verwendung von Samen gezeugt worden, der vom Spender einer Entnahmeeinrichtung im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 des Samenspenderegistergesetzes zur Verfügung gestellt wurde, so kann der Samenspender nicht als Vater dieses Kindes festgestellt werden.

Damit sind alle zivilrechtlichen Ansprüche des Kindes gegen den Samenspender ausgeschlossen. Viele Juristen halten diese Regelung jedoch für verfassungsrechtlich bedenklich. Sie argumentieren, dass zum Recht auf Kenntnis der Abstammung auch gehört, diese Abstammung durch öffentliche Urkunden deutlich zu machen. Mit Spenderkindern wird damit erstmals eine Kategorie von Menschen festgelegt, die ihren genetischen Vater nicht rechtlich als Vater feststellen lassen können. Darin liegt eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung

§ 1600d Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nicht anzuwenden, wenn die Samenspende vor Inkrafttreten des Gesetzes erfolgte. Dadurch gibt es zwei unterschiedliche Rechtsfolgen. Bei Samenspenden bis zum 1.7.2018 gilt somit nach wie vor die alte Regelung. Nach § 1591 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist die Mutter eines Kindes die Frau, die das Kind geboren hat. § 1592 Nr. 1 BGB stellt ferner fest, dass Vater eines Kindes der Mann ist, der zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes mit der Mutter verheiratet ist (sog. Vaterschaftsvermutung). **Da beim homologen Verfahren die Eizelle und Samenzelle von den Ehegatten stammen, ergeben sich daher die gleichen Rechtsfolgen, wie bei einer natürlichen Zeugung des Kindes. Sind die Eltern nicht verheiratet gilt nach § 1591 BGB naturgemäß als die Mutter eines Kindes die Frau, die das Kind geboren hat. Die Vaterschaft**

muss jedoch ausdrücklich festgestellt werden. Dies kann entweder freiwillige (§ 1594 BGB) oder gerichtlich erfolgen (§ 1600 d BGB)

Beim Heterologen Verfahren ergeben sich grundsätzlich keine Unterschiede zum homologen Verfahren. Auch hier ist der rechtliche Vater des Kindes der Ehemann der Frau, die das Kind geboren hat, und bei nichtverheirateten, der Mann, der die Vaterschaft anerkannt hat. **Jedoch hat das Kind das Recht die Identität des Samenspenders festzustellen.** Allerdings gilt dies nur, wenn kein rechtlicher Vater existiert. Das bedeutet in der Regel, dass das Kind die Vaterschaft des rechtlichen Vaters angefochten haben muss (§ 1600d Absatz 5 BGB) oder dass es keinen rechtlichen Vater habe. Eine Anfechtung sei aber nur innerhalb einer Frist von zwei Jahren ab Kenntnis von der Samenspende möglich. Es existiert auch kein zentrales Datenregister. Die Kinder müssen sich daher nach wie vor an die Klinik bzw. den behandelnden Arzt ihrer Eltern wenden, um Auskunft zu erhalten. Diesen Auskunftsanspruch zu realisieren, gestaltet sich bei einigen Ärzten und Kliniken nach wie vor schwierig. Der Arzt muss die Auskunft über den Spender auf eigene Kosten geben. Die Behauptung, die Unterlagen vernichtet zu haben, befreit den Arzt nicht von der Auskunftspflicht. Er ist zu einer umfassenden Recherche verpflichtet. Diese Recherche umfasst auch eine Befragung aller Mitarbeiter.

Ein Samenspender kann auch vom Kind auf Zahlung von Unterhalt in Anspruch genommen werden. Es ist gängige Praxis in fast allen Samenbanken, von den Wunscheltern eine Freistellung zugunsten des Samenspenders zu fordern, um ihn finanziell abzusichern. Würde der Samenspender zu Unterhalt verpflichtet, müssten ihm die Wunscheltern diesen dann erstatten. Die Verpflichtung der Wunscheltern wäre aber für den Spender praktisch wertlos, wenn die Wunscheltern selbst mittellos sein sollten. Bisher ist in Deutschland jedoch noch nie ein Spender gerichtlich als Vater des mit seinem Samen gezeugten Kindes festgestellt und auf Unterhalt verklagt worden.

Ein Samenspender, der über eine Klinik Samen gespendet hat, hat kein Recht auf Kontakt zu dem durch ihn gezeugtem Kind. Zwar werden die Rechte der leiblichen Väter auf Kontakt zu ihren Kindern zunehmend gestärkt. Auf diese Rechte kann ein Mann jedoch im Voraus verzichten. Das tun Samenspender normalerweise durch ihre Spende. Anders kann dies aber bei privaten Samenspenden aussehen, insbesondere wenn Absprachen getroffen wurde, dass der Spender auch sozialen Kontakt zum Kind haben soll.

Was sagt nun die katholische Kirche zur künstlichen Befruchtung?

Die Stellungnahmen der katholischen Kirche zu dieser Thematik finden sich in der Instruktionen Donum Vitae, Dignitas Personae, Evangelium vitae und der Instruktion über die Achtung vor dem beginnenden menschlichen Lebens und der Würde der Fortpflanzung.

Die Kirche versteht die Leiden der Ehepaare, die mit Problemen der Unfruchtbarkeit konfrontiert sind. Dieser Wunsch kann jedoch nicht höher stehen als die Würde jedes menschlichen Lebens und seine „Produktion“ rechtfertigen. Die körperliche Unfruchtbarkeit sei auch kein absolutes Übel. Eheleute, die, nachdem sie alle berechtigten medizinischen Hilfsmittel ausgeschöpft haben, weiterhin an Unfruchtbarkeit leiden, sollen sich dem Kreuz des Herrn anschließen. Manche Eheleute, die kein Kind haben können, sind bereit, ihre Kinderlosigkeit anzunehmen und sich anderen Aufgaben im Bereich kirchlicher oder sozialer Tätigkeit zu widmen. Andere möchten anstelle eines eigenen Kindes, das ihnen versagt ist, ein fremdes Kind annehmen. Eine Adoption ist ein Bekenntnis zum Leben. Für die Kinder, die von Adoptiveltern angenommen werden, ist das Leben in der Familie eine große Chance.

Die lehramtliche Meinung der katholischen Kirche ist eindeutig. Sie lehnt jede Form der künstlichen Befruchtung (heterologen und homologen künstlichen Befruchtung sowie der Intracytoplasmatischen Sameninjektion) bei Menschen ab.

Die begründet ihre Haltung, mit der vollständigen Trennung der Fortpflanzung vom ehelichen Akt. Wissenschaft und Technologie sind nicht moralisch neutral, sondern den Gesetzen der Moral unterworfen. Dazu gehören auch der besondere Charakter der Weitergabe des menschlichen Lebens, die dem persönlichen Akt von Mann und Frau anvertraut wurde. Die katholische Kirche geht in ihren Lehräußerungen davon aus, dass die Liebe der Eltern und das sexuelle Zusammensein der Eltern und die Zeugung eines Kindes zusammengehören, weil nur auf diese Weise gewährleistet sei, dass das Kind auch tatsächlich als Frucht und Geschenk der Liebe der Eltern und nicht als Produkt eines technisch-medizinischen Eingriffes zur Welt kommen kann. **Die Zeugung eines Kindes durch das vollkommene Sichschenken von Mann und Frau im ehelichen Liebesakt sei „ein zutiefst menschliches und in hohem Maße religiöses Ereignis, insofern sie, die Ehegatten, ein Fleisch werden (Gen 2, 24) und zugleich Gott selbst beteiligt,**

der dabei gegenwärtig ist. Diese Techniken verletzen das Recht des Kindes, von einem Vater und einer Mutter abzustammen, die es kennt und die miteinander ehelich verbunden sind. Sie verletzen ebenso das Recht der Eheleute „dass der eine nur durch den anderen Vater oder Mutter wird.

Erlaubt sind hingegen Eingriffe zur gezielten Entfernung von Hindernissen, z.B. die chirurgische Behandlung einer Endometriose (Erkrankung, bei der der Gebärmutter Schleimhaut ähnliches Gewebe außerhalb der Gebärmutterhöhle vorkommt). die Öffnung der Eileiter oder die mikrochirurgische Wiederherstellung der Eileiterdurchgängigkeit und die hormonale Behandlung der Unfruchtbarkeit.

Die Lehraussagen führen weiter aus, dass die künstliche Befruchtung sehr oft die willentliche Beseitigung von überschüssigen Embryonen oder deren Einsatz für therapeutische Zwecke, sowie für die Forschung mit sich bringt, da Embryonen in größerer Zahl erzeugt werden, als für die Einpflanzung in den Schoß der Frau notwendig sind. Die Erfahrung habe gezeigt, dass alle Techniken der In-vitro-Befruchtung faktisch so angewandt werden, als ob der menschliche Embryo bloß eine Anhäufung von Zellen wäre, die man gebraucht, selektiert und ausscheidet. Wenn man das Zahlenverhältnis zwischen den produzierten und den wirklich geborenen Embryonen in Betracht ziehe, muss man betonen, dass die Zahl der geopferten Embryonen sehr hoch ist. Die Embryonen, die im Reagenzglas produziert wurden und Defekte aufweisen, werden direkt ausgeschieden. Um die Eingriffe zur Entnahme von Eizellen nicht zu wiederholen, werden der Frau bei einem einzigen Eingriff mehrere Eizellen entnommen. Hierauf wird ein beträchtlicher Teil der in vitro erzeugten Embryonen eingefroren. Die Kryokonservierung ist unvereinbar mit der Achtung, die den menschlichen Embryonen geschuldet ist: Die für die Forschung oder für therapeutische Zwecke eingesetzten Embryonen werden behandelt wie bloßes „biologisches Material“. Den menschlichen Embryo oder den Fötus als Gegenstand oder Mittel für Experimente zu benutzen, stellt ein Verbrechen gegen deren Würde dar.

Auch der Vorschlag, sie unfruchtbaren Paaren als „Therapie der Unfruchtbarkeit“ zur Verfügung zu stellen, ist ethisch nicht akzeptabel. Erwogen wurde außerdem der Vorschlag einer Art „pränatalen Adoption“ mit dem ausschließlichen Ziel, Menschen eine Gelegenheit zur Geburt zu bieten, die ansonsten zur Vernichtung verurteilt sind. Dieser Vorschlag ist lobenswert in seiner Absicht, menschliches Leben zu achten und zu schützen, enthält jedoch verschiedene Probleme.

Einige Techniken haben zudem zu einer beträchtlichen Erhöhung des Prozentsatzes der Mehrlingsschwangerschaften geführt. Deshalb wird oft eine sogenannte Embryonenreduktion vorzunehmen. Sie besteht in einem Eingriff, durch den die Zahl der Embryonen oder Föten im Mutterleib durch ihre direkte Beseitigung vermindert wird. In ethischer Hinsicht ist die Embryonenreduktion eine vorsätzliche selektive Abtreibung.

Künstliche Befruchtung aus evangelischer Sicht

Der evangelischen Kirche ist die naturrechtliche Vorstellung fremd, ein Kind müsse im körperlichen Liebesakt der Eltern gezeugt werden. Letztlich kommt es aus Sicht der protestantischen Ethik immer auf die persönliche Gewissensentscheidung des einzelnen Paares an. Zur künstlichen Befruchtung gibt es keine neueren verbindlichen kirchenamtlichen Äußerungen. Die relevanten offiziellen Texte der EKD zur Befruchtung außerhalb des Mutterleibes stammen noch aus den 80er Jahren. Die EKD lehnt in diesen Veröffentlichungen die IVF nicht kategorisch ab, rät aber Paaren davon ab. Innerhalb der evangelischen Theologie ist die Meinung uneinheitlich.

Das mögliche Problem überzähliger Embryonen führt auch auf evangelischer Seite zu einer gewissen Skepsis gegenüber der künstlichen Befruchtung. Eine klare Ablehnung, wie von der katholischen Kirche, ist für die evangelische Kirche zwar nicht denkbar, da sie kein allgemeinverbindliches Lehramt kennt. Dennoch heißt es in einem gemeinsamen Wort der Katholischen Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland von 1997: Die evangelische Kirche rät von der In-vitro-Fertilisation ab.

Präimplantationsdiagnostik

Die **Präimplantationsdiagnostik (PID)** umfasst die Methoden zellbiologischer und molekulargenetischer Untersuchungen eines außerhalb des Körpers erzeugten Embryos (In vitro Fertilisation), die dem Entscheid darüber dienen, ob ein durch In-vitro-Fertilisation erzeugter Embryo in die Gebärmutter eingepflanzt werden soll oder nicht. Die PID wird hauptsächlich zur Erkennung von Erbkrankheiten und Anomalien der Chromosomen angewendet. So wird heute

die PID zum Nachweis von etwa 200 Erbkrankheiten genutzt. Auch die Auswahl des Geschlechts oder bestimmter erblicher Eigenschaften des Kindes sind möglich. Die PID kann auch zur Erzeugung eines sogenannten „Retterbabys“ eingesetzt werden, das als genetisch kompatibler Spender von Stammzellen für ein erkranktes Geschwisterkind geeignet ist. Heute wird die PID auch immer häufiger bei unfruchtbaren Paaren in meist fortgeschrittenem Alter angewendet, die z.T. bereits mehrere Fehlgeburten oder mehrere erfolglose IVF-Zyklen erlitten haben. Dabei ist das erklärte Ziel, Embryonen mit numerischen Chromosomenstörungen, die für die genannten Probleme als ursächlich angesehen werden, auszusondern, um so die Erfolgsrate der IVF zu verbessern.

Die PID stellt ein schwierig durchzuführendes Verfahren dar, nicht zuletzt deshalb, weil gewöhnlich höchstens zwei Zellen für den Test zur Verfügung stehen und das Verfahren nicht wiederholt werden kann. Deshalb ist das Risiko von Fehldiagnosen nicht zu vernachlässigen. Die Wahrscheinlichkeit, dass das Testergebnis korrekt ist, liegt bei etwa 90 %. Zur Überprüfung des Ergebnisses wird allen betroffenen Paaren empfohlen, während der Schwangerschaft zusätzlich eine PND durchzuführen.

Die Präimplantationsdiagnostik ist von der Präfertilationsdiagnostik zu unterscheiden. Bei dieser Methode finden die Untersuchungen statt, bevor man die Zellkerne von Eizelle und Spermium zusammenbringt, also vor dem Embryonalstadium.

Rechtliche Beurteilung

Die PID ist ethisch und politisch umstritten und wird weltweit kontrovers diskutiert, da sie grundlegende Fragen nach dem Wert und der Zulässigkeit der Bewertung sich entwickelnden Lebens aufwirft. In vielen Ländern, darunter den meisten europäischen Ländern, ist die PID gesetzlich geregelt und für teils unterschiedliche Anwendungen erlaubt. In Deutschland wurde bis zum Sommer 2010 das Verbot der PID aus verschiedenen Vorschriften des Embryonenschutzgesetzes (ESchG) abgeleitet. Am 6. Juli 2010 entschied der Bundesgerichtshof, dass die PID zur Untersuchung auf schwere genetische Schäden hin keine Strafbarkeit nach dem Embryonenschutzgesetz begründe. Am 7. Juli 2011 stimmte der Bundestag mit 326 Stimmen einem überparteilichen Gesetzesentwurf zur Zulassung der Präimplantationsdiagnostik (PräimpG, der die PID im Grundsatz verbietet, sie aber zulässt, wenn aufgrund der genetischen Veranlagung der Eltern eine schwerwiegende Erbkrankheit beim Kind oder eine Tot- oder Fehlgeburt wahrscheinlich ist. „Schwerwiegend“ ist eine Erbkrankheit, wenn sie sich durch eine geringe Lebenserwartung des betroffenen Menschen oder die Schwere des Krankheitsbildes bei schlechter Behandelbarkeit wesentlich von anderen Erbkrankheiten unterscheidet. Ein vollständiges Verbot erhielt 260 Dafür-Stimmen.

Die Befürworter argumentieren auch damit, dass ein Verbot der PID die Entscheidungsfreiheit des Menschen erheblich einschränken würde. Es stünde jedem Bürger frei, PID ethisch abzulehnen, doch niemand habe das Recht, diese Sichtweise Andersdenkenden aufzuzwingen. Der Staat dürfe seinen Bürgern nicht eine bestimmte weltanschauliche Vorstellung vorschreiben. Ein weiteres Argument für die PID sei das Recht der Mütter, ihren Kindern optimale Startbedingungen für das Leben zu schenken.

Ethische Bewertung

Die PID wird von der katholischen Kirche. Die Argumente, die dabei eine Rolle spielen, betreffen einerseits das Verfahren selbst und seine unmittelbaren Auswirkungen: Der Kritik haben sich vereinzelt auch Gentechnik-kritische Gruppen, Frauenorganisationen und einigen Stimmen aus Philosophie und Ethik angeschlossen. In der evangelischen Kirche sind kritische Stimmen eher selten

Die katholische Kirche hält es grundsätzlich für unnatürlich oder im Widerspruch zu christlichen Geboten, auf den Prozess der menschlichen Fortpflanzung in irgendeiner technischen Weise Einfluss zu nehmen. Anfang und Ende des menschlichen Lebens sind demnach in einer besonderen Weise der Verfügbarkeit des Menschen entzogen bzw. sollen dies bleiben. Der Eingriff in die Fortpflanzung impliziere die technische Verfügung über den weiblichen Körper und gehe mit der Entwürdigung der Frau einher. Embryonen, aus welchen Gründen auch immer, an ihrer Entwicklung zu hindern, sei verwerflich. Sie seien Menschen wie Geborene auch und hätten in derselben Weise Anspruch auf Schutz und Anerkennung. **Erst recht sei verwerflich, diese Anerkennung davon abhängig zu machen, ob bei den Embryonen bestimmte Eigenschaften vorhanden sind oder nicht, also ihre Entwicklungschancen, d. h. die Entwicklungschancen von Menschen, von einer Art „Qualitätstest“ abhängig zu machen.** Die Anerkennung und Liebe für Kinder von deren überprüften genetischen Eigenschaften abhängig zu machen, verzerre in schädlicher Weise die natürlichen Familienstrukturen. Die PID stelle ein eugenisches Verfahren dar, mit dem

Entscheidungen über den Wert oder Unwert menschlichen Lebens salonfähig werden. Zugleich untergrabe diese Technik die gesellschaftliche Anerkennung von kranken und behinderten Menschen, deren Lebenssituation durch die PID vermeidbar erscheine. In der Folge drohe die PID den Grundsatz der Gleichheit aller Menschen, der implizit wesentlich auch darauf beruhe, ihre genetische Konstitution außer Acht zu lassen, zu untergraben und so in eine Zweiklassen-Gesellschaft Getesteter und Ungetesteter zu führen. Zudem steige durch die PID die Zahl der Abtreibungen.

Aus Dignitas personae, Instruktion über einige Fragen der Bioethik, Kongregation für die Glaubenslehre (2008):22 (...) „Im Unterschied zu anderen Formen der pränatalen Diagnostik, wo die diagnostische Phase deutlich von der Phase der eventuellen Beseitigung des kranken Kindes unterschieden ist und die Paare frei bleiben, es anzunehmen, folgt auf die Präimplantationsdiagnostik gewöhnlich die Vernichtung des Embryos, der ‚verdächtig‘ wird, Gen- oder Chromosomendefekte aufzuweisen oder Träger eines nicht gewollten Geschlechtes oder nicht erwünschter Merkmale zu sein. **Deshalb ist die Präimplantationsdiagnostik – die immer mit der schon in sich unerlaubten künstlichen Befruchtung verbunden ist – faktisch auf eine qualitative Selektion mit der damit zusammenhängenden Beseitigung von Embryonen ausgerichtet, die eine frühabtreibende Praxis darstellt. Die Präimplantationsdiagnostik ist also Ausdruck jener eugenischen Mentalität, welche ‚die selektive Abtreibung in Kauf nimmt, um die Geburt von Kindern zu verhindern, die von Missbildungen und Krankheiten verschiedener Art betroffen sind. Eine solche Denkart ist niederträchtig und höchst verwerflich, weil sie sich anmaßt, den Wert eines menschlichen Lebens einzig und allein nach Maßstäben wie Normalität und physisches Wohlbefinden zu beurteilen, und auf diese Weise auch der Legitimation der Kindestötung und der Euthanasie den Weg bahnt‘**“.

„Wenn man den menschlichen Embryo als bloßes ‚Labormaterial‘ behandelt, kommt es zu einer Veränderung und Diskriminierung auch bezüglich des Begriffs der Menschenwürde. (...) So anerkennt man nicht mehr den ethischen und rechtlichen Status von Menschen, die mit schweren Pathologien oder Behinderungen behaftet sind. Man vergisst, dass kranke und behinderte Personen nicht eine Art Sonderkategorie bilden, weil Krankheit und Behinderung zum Menschsein gehören und alle persönlich angehen, auch wenn man nicht direkt davon betroffen ist. Eine solche Diskriminierung ist unsittlich und müsste als rechtlich unannehmbar betrachtet werden, so wie es geboten ist, die kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Hindernisse auszuräumen, welche die volle Anerkennung und den Schutz der behinderten und kranken Personen untergraben.“

Stellungnahme des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, Karl Kardinal Lehmann, zur PID im Jahre 2003: Auch wenn wir dieses Bemühen anerkennen, müssen wir feststellen: Die Argumente derer, die ein Verbot der PID befürworten, werden nicht entkräftet. Die katholische Kirche hat auf verschiedenen Ebenen in den letzten Jahren mit großer Entschiedenheit die PID abgelehnt. Dies gilt auch für mehrere Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz, zuletzt in der Erklärung "Der Mensch: sein eigener Schöpfer?" vom 7. März 2001. Mit der PID wird ein im Reagenzglas erzeugter Mensch auf seine erbliche Belastung hin überprüft. Nur wenn diese Überprüfung keinen Befund ergibt, wird er in die Gebärmutter der Frau übertragen. Die anderen Embryonen werden vernichtet. Diese Instrumentalisierung und eventuell bewusste Tötung des Embryos widerspricht einer christlich inspirierten Ethik des Lebens grundsätzlich. Eine begrenzte Zulassung der PID setzt voraus, dass dem Embryo kein mit dem geborenen Menschen gleichwertiger Status zuerkannt und eine Stufenfolge des Menschwerdens angenommen wird. Für solche Einschnitte in der Entwicklung des Embryos, die ein "mehr" oder "weniger" Menschsein begründen sollen, gibt es keine überzeugenden Argumente. Darum halten wir daran fest, dass dem Embryo von Anfang an das volle Recht auf das Menschsein und die Würde eines Menschen zukommen. An dieser Grundfrage entscheidet sich jede Antwort. Die deutschen Bischöfe stützen im Unterschied zu den "liberalen ethischen Standards" der Befürworter einer eng begrenzten Zulassung der PID nachhaltig und uneingeschränkt ein Verbot der PID.

Pränataldiagnostik

Der Begriff **Pränataldiagnostik** oder **Pränatale Diagnostik** (Abkürzung **PND** bezeichnet Untersuchungen an Feten zur Früherkennung von Krankheiten.

Gängige Methoden sind zum einen die nicht-invasiven, nur von außerhalb des Körpers vorgenommenen Untersuchungen wie die Ultraschalluntersuchung (Sonographie), die Untersuchungen von Hormonkonzentrationen im mütterlichen Blut, wie beispielsweise der Triple-Test und als Kombination beider Methoden das Erst-Trimester-Screening und das integrierte Screening. Invasive, das heißt innerhalb des Körpers vorgenommene Untersuchungen der Pränataldiagnostik sind die Chorionzottenbiopsie (CVS), die Aminozentese (AC) und die Nabelschnurpunktion. Die technische Weiterentwicklung der Ultraschallgeräte ermöglicht immer bessere Diagnosemöglichkeiten. In neuerer Zeit (Stand 2006) steht zunehmend auch die fetale MRR als nicht-invasive Diagnostik zur Verfügung. Bislang sind invasive

Untersuchungsverfahren mit unterschiedlichen und von verschiedenen Faktoren abhängigen Risiken, z.B. dem einer Fehlgeburt, belastet. Seit Anfang der 1990er Jahre wird weltweit intensiv an nicht-invasiven Untersuchungsmethoden (NIPT) geforscht, bei der aus Zellen im Blut der Schwangeren das Erbgut des Fetus extrahiert und risikolos auf genetische Abweichungen untersucht werden kann, um die Anwendung von invasiven Verfahren mit einem Fehlgeburtstisiko zur Chromosomengewinnung zu vermeiden.

Ethische Bedenken

Das erhaltene Untersuchungsergebnis einer vorgeburtlichen Untersuchung kann Hinweise auf mögliche Komplikationen bei der Geburt oder eine mögliche Erkrankung liefern. Beispielsweise können Informationen über eine möglicherweise erschwerte Geburt und/oder eine unverzüglich erforderliche nachgeburtliche Behandlung gewonnen werden. Vielfach führt jedoch eine festgestellte Fehlbildung des Embryos zu einer Abtreibung. So werden mittlerweile nahezu alle Embryonen mit Trisomie 21 abgetrieben.

Kritiker der Pränataldiagnostik geben zudem zu bedenken, dass durch die diagnostischen Möglichkeiten der pränatalen Untersuchungen in der Gesellschaft der Eindruck entstehe, Behinderungen und Fehlbildungen seien vermeidbar: Es scheint sich beispielsweise subtil zu entwickeln, dass Schwangere dafür verantwortlich gemacht werden, ein gesundes, mit allen Möglichkeiten der Medizin abgeklärtes Baby bekommen zu sollen“ und „Nichtwissen zunehmend als Schuld oder Haftung betrachtet wird. In der Praxis finden sich bereits Bestätigungen dieser Tendenzen: So wurde bei einer Studie herausgefunden, dass sich mittlerweile die große Mehrzahl der Eltern eines Kindes mit Down Syndrom (72 % der befragten Mütter, 100 % der befragten Väter) nach der Geburt mit der Frage konfrontiert sieht, warum man keine pränatale Diagnostik in Anspruch genommen hätte

Katholische Kirche

Im Schreiben der Deutschen Bischöfe, Der Mensch: sein eigener Schöpfer? Zu Fragen von Gentechnik und Biomedizin, Bonn 7. März 2001, heißt es u.a.: „Genetische Tests an Neugeborenen sind nur dann als sinnvoll einzuschätzen, wenn dadurch frühzeitig schwere Erkrankungen erkannt, ihnen vorgebeugt und diese behandelt werden können. Zurückhaltung bzw. Verzicht ist bei der genetischen Diagnostik solcher Krankheiten angeraten, die nicht behandelt werden können. Dem Träger möglicher Erbkrankheiten bleiben nämlich unter Umständen viele Chancen verschlossen, etwa in der Ausbildung, bei der Arbeitssuche, im Beruf oder sogar im Hinblick auf die Ehe. Wenn solche grundlegenden Weichenstellungen im Blick auf die eigene Lebensführung von anderen vorgenommen werden, ist die Autonomie des Kindes in einer mit seiner Menschenwürde unvereinbaren Weise bedroht. Durch das aufgedrängte genetische Wissen wird ihm die Unbefangtheit gegenüber seiner Zukunft geraubt.“

In der am 25. März 1995 veröffentlichten Enzyklika „Evangelium Vitae“ von Papst Johannes Paul II. findet sich unter Nr. 63 folgender Passus: „Besondere Aufmerksamkeit muss der sittlichen Bewertung der Verfahren vorgeburtlicher Diagnose gelten, die die frühzeitige Feststellung eventueller Missbildungen oder Krankheiten des ungeborenen Kindes erlauben. Wegen der Komplexität dieser Verfahren muss eine solche Bewertung in der Tat sorgfältiger und artikulierter erfolgen. Wenn sie ohne unverhältnismäßige Gefahren für das Kind und für die Mutter sind und zum Ziel haben, eine frühzeitige Therapie zu ermöglichen oder auch eine gefasste und bewusste Annahme des Ungeborenen zu begünstigen, sind diese Verfahren sittlich erlaubt. Da jedoch die Behandlungsmöglichkeiten vor der Geburt heute noch recht begrenzt sind, kommt es nicht selten vor, dass diese Verfahren in den Dienst einer Eugenetik-Mentalität gestellt werden, die die selektive Abtreibung in Kauf nimmt, um die Geburt von Kindern zu verhindern, die von Missbildungen und Krankheiten verschiedener Art betroffen sind. Eine solche Denkart ist niederträchtig und höchst verwerflich, weil sie sich anmaßt, den Wert eines menschlichen Lebens einzig und allein nach Maßstäben wie ‚Normalität‘ und physisches Wohlbefinden zu beurteilen und auf diese Weise auch der Legitimation der Kindestötung und der Euthanasie den Weg bahnt

KKK 2274 Die vorgeburtliche Diagnostik ist sittlich erlaubt, wenn sie „das Leben und die Unversehrtheit des Embryos und des menschlichen Fötus achtet und auf den Schutz und die Sorge für den einzelnen Embryo ausgerichtet ist. Aber sie steht in schwerwiegender Weise im Gegensatz zum Moralgesetz, falls sie, je nachdem, wie die Ergebnisse ausfallen – die Möglichkeit in Erwägung zieht eine Abtreibung durchzuführen. So darf eine Diagnose nicht gleichbedeutend mit einem Todesurteil sein.

Leihmutterschaft

Eine Leihmutter ist eine Frau, die für die Dauer einer Schwangerschaft ihre Gebärmutter für eine fremde oder eigene befruchtete Eizelle zur Verfügung stellt, sie „verleiht“, um anstelle einer anderen Person, der genetischen Mutter, ein Kind zur Welt zu bringen. Dafür erhält sie oft aufgrund eines Vertrages eine Geldleistung.

In Deutschland verbietet das im Januar 1991 in Kraft getretene Embryonenschutzgesetz unter Strafandrohung jegliche ärztliche Leistung bei Leihmutterchaften, nicht bestraft werden das Vorgehen der Leihmutter oder die den Auftrag erteilenden Personen § 1 ESchG. Die Vermittlung von Leihmüttern ist in Deutschland nach dem Adoptionsvermittlungsgesetz verboten.

Rechtlich stellt sich die Frage, wer als Mutter und Vater des Kindes gilt, falls es trotz bestehender Verbote zu einer Leihmutterchaft kommt. Gemäß § 1591 BGB ist Mutter eines Kindes die Frau, die es geboren hat. Rechtliche Mutter ist also die Leihmutter und nicht eine spätere „Sorgemutter“, die ggf. den Auftrag gegeben hat. Dies gilt selbst dann, wenn die „Sorgemutter“ die genetische Mutter ist. Es kann weder angefochten werden noch kann durch Vertrag die genetische Mutter wirksam zur Mutter gemacht werden. Auch wenn die „Sorgemutter“ in einer ausländischen Geburtsurkunde als „Mutter“ eingetragen ist, begründet dies nach deutschem Recht nicht ihre Mutterschaft. Die „Sorgemutter“ ist deshalb rechtlich nicht mit dem Kind verwandt.

Auch ein „Sorgevater“ kann nach deutschem Recht weder aus einem Vertrag über Leihmutterchaft noch aus einer ausländischen Geburtsurkunde, in die er als „Vater“ eingetragen wurde, wirksam seine Vaterschaft begründen.

Etwas anderes kann sich nach einer Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofs vom Dezember 2014 dann ergeben, wenn eine ausländische Gerichtsentscheidung vorliegt, nach der die Wunscheltern die rechtliche Elternstellung innehaben, nicht aber die Leihmutter.

Die Leihmutterchaft steht unter vielfacher Kritik. Ein zentraler Vorwurf sind ethische aber vielfach auch rechtliche Bedenken sowohl im Hinblick auf das Kind als auch die austragende sogenannte Leihmutter. **Das Kind wird durch einen Leihmutterchaftsvertrag zum Objekt eines Rechtsgeschäfts. Das Kindeswohl, sonst zentrales Kriterium für Entscheidungen über Adoptionen, medizinische Eingriffe, etc. spielt dabei keine Rolle.** Nicht zuletzt steht mitunter auch der Vorwurf des Kinderhandels im Raum, da ein Kind gegen Zahlung eines Entgeltes vertraglich vereinbart von einer Person an eine oder mehrere andere übergeben wird.

Die katholische Kirche lehnt die Leihmutterchaft entschieden ab. In dem Katechismus der katholischen Kirche heißt es hierzu: „Techniken, die durch das Einschalten einer dritten Person (Ei- oder Samenspende, Leihmutterchaft) die Gemeinsamkeit der Elternschaft auflösen, sind äußerst verwerflich. Diese Techniken verletzen das Recht des Kindes, von einem Vater und einer Mutter abzustammen, die es kennt und die miteinander ehelich verbunden sind. Sie verletzen ebenso das Recht beider Eheleute, „dass der eine nur durch den anderen Vater oder Mutter wird“ (KKK 2376)

Die Kommission der Bischofskonferenzen der Europäischen Gemeinschaft spricht sich für gesetzliche Regeln zur Leihmutterchaft auf europäischer Ebene aus, insbesondere um die weitere Ausbreitung kommerzieller Leihmutterchaften zu verhindern. **Alle Formen von Leihmutterchaft stellen eine schwere Verletzung der Menschenwürde der Beteiligten dar,** heißt es in einer aktuellen Stellungnahme an das Europaparlament. Darin wird festgehalten, dass die Praxis der Leihmutterchaft, Leihmütter aus armen Bevölkerungsgruppen zu Gunsten wohlhabender Paare oder Einzelpersonen instrumentalisieren und Kinder als Objekte behandeln. Konkret warnt die Bischofskommission vor einer Gesellschaft, "in der Kinder hergestellt und als Produkte verkauft werden". **Leihmutterchaft führe zu einer "Ökonomisierung des Kindes". Dies verletze das Verbot, den menschlichen Körper und Teile davon als solche zur Erzielung von Gewinnen zu nutzen. Die entscheidende Rechtsfrage ist, ob wir eine Gesellschaft wollen, in der Kinder hergestellt und wie Produkte verkauft werden, und ob wir uns der Konsequenzen daraus (...) für menschliche und soziale Beziehungen klar sind, halten die Bioethik-Experten fest.** Die EU dürfe "Fortpflanzungstourismus" und den "Markt für Leihmutterchaften" nicht als gegebene oder unumkehrbare Sache annehmen.

Die Kongregation für die Glaubenslehre führt in der Instruktion über die Achtung vor dem beginnenden menschlichen Leben und der Würde der Fortpflanzung vom 22. Februar 1987 aus: **Das Lehramt der Kirche tritt nicht im Namen einer besonderen Kompetenz im Bereich der Naturwissenschaften auf, sondern will, nach Kenntnisnahme der Daten der Forschung und Technik, ihrem vom Evangelium kommenden Auftrag gemäß die Morallehre vorlegen, die der Würde der Person und ihrer ganzheitlichen Berufung entspricht.** Daher erfordern Wissenschaft und Technik aus ihrer innersten Bestimmung heraus die unbedingte Achtung der grundlegenden Kriterien der Moral: Das

natürliche Sittengesetz drückt die Ziele, Rechte und Pflichten aus, die sich auf die leibliche und geistige Natur der menschlichen Person gründen, und schreibt sie so zugleich vor. Deshalb kann es nicht als Normativität des bloß Biologischen angesehen, sondern muss als vernunftgemäße Ordnung definiert werden, der entsprechend der Mensch vom Schöpfer gerufen ist. Kein Biologe oder Arzt kann sich aufgrund seiner wissenschaftlichen Kompetenz vernünftigerweise anmaßen, über Ursprung und Ziel der Menschen zu entscheiden. **Aber das, was technisch möglich ist, ist nicht auch deshalb schon moralisch annehmbar.**

Jedes menschliche Wesen muss – als Person – vom ersten Augenblick seines Daseins an geachtet werden. Kann man von einem Recht sprechen, Experimente an menschlichen Embryonen zu wissenschaftlichen Forschungszwecken vorzunehmen? Welche Normen oder welche Gesetzgebung müssen für diese Materie erarbeitet werden? Von dem Augenblick an, in dem die Eizelle befruchtet wird, beginnt ein neues Leben. Diese Lehre bleibt gültig und wird außerdem, wenn dies noch notwendig wäre, von neueren Forschungsergebnissen der Humanbiologie bestätigt, die anerkennt, dass in der aus der Befruchtung hervorgehenden Zygote sich die biologische Identität eines neuen menschlichen Individuums bereits konstituiert hat. Diese Lehre hat sich nicht geändert und ist unveränderlich.)

Unter der Bezeichnung „Ersatzmutter“ versteht die Instruktion: a) die Frau, die einen in ihre Gebärmutter eingepflanzten Embryo austrägt, der ihr genetisch fremd ist, mit der Verpflichtung, das Kind nach seiner Geburt demjenigen zu übergeben, der eine solche Austragung in Auftrag gegeben oder vereinbart hat; die Frau, die einen Embryo austrägt, zu dessen Zeugung sie mit der Spende ihrer eigenen Eizelle beigetragen hat, die durch Besamung mit dem Samen eines von ihrem Gatten verschiedenen Mannes befruchtet wurde mit der Verpflichtung, das Kind nach seiner Geburt demjenigen zu übergeben, der die Austragung in Auftrag gegeben oder vereinbart hat. **Eine "Ersatzmutterschaft" ist moralisch nicht erlaubt. Auch sie steht im Gegensatz zur Einheit der Ehe und zur Würde der Fortpflanzung der menschlichen Person, und das Recht des Kindes, von den eigenen Eltern empfangen, ausgetragen, zur Welt gebracht zu werden..**

Künstliche Befruchtung

Künstliche Befruchtung oder **assistierte Reproduktion** ist die Herbeiführung einer Schwangerschaft ohne Geschlechtsverkehr und oftmals mithilfe eines medizinischen Eingriffs. Die Frage, welche Methoden zur künstlichen Befruchtung zählen, wird nicht immer einheitlich beantwortet. In jedem Fall erfolgt bei einer künstlichen Befruchtung die Befruchtung der Eizelle, ohne dass ein regulärer Geschlechtsverkehr stattgefunden hat. Die eigentliche Verschmelzung von Samen und Eizelle kann außerhalb des Körpers, z.B. im Reagenzglas, erfolgen und die Eizelle anschließend eingesetzt werden. Oft - jedoch nicht unumstrittener Weise - wird auch die Verschmelzung von Samen und Eizelle innerhalb des Körpers als künstliche Befruchtung betrachtet, wenn kein normaler Geschlechtsverkehr stattgefunden hat, sondern diverse technische Hilfsmittel verwendet wurden. Es gibt mehr als 23 verschiedene Methoden der künstlichen Befruchtung.

Gängige Methoden zur künstlichen Befruchtung außerhalb eines Körpers sind u.a.:

In Vitro Fertilisation (IVF): Die Spermien finden in einem Reagenzglas selbst den Weg zur und in die Eizelle.

Interzytoplasmatische Spermieninjektion (ICSI): Spermien minderer Beweglichkeit werden in die Eizelle injiziert.

Bei der IVF werden zunächst die Eierstöcke hormonell stimuliert, um mehrere Eizellen reifen zu lassen. Spermien werden eingesammelt, und beide Gameten im Labor auf der Petri-Schale zusammengeführt. Der menschliche Embryo beginnt zu existieren. Mehrere Embryos werden einige Tage kultiviert, dann wird eine Prä-Implantations-Diagnose durchgeführt, um die „genetisch geeigneten“ herauszusortieren und die „nicht geeigneten“ zu eliminieren. Danach werden der Frau 2-3 Embryos eingepflanzt, in der Hoffnung dass sich wenigstens einer einnistet. Der Rest wird eingefroren. Sollte sich mehr als nur ein Kind einnisten, wird meist eine „fötale Reduktion“ durchgeführt, eine Abtreibung der überzähligen Embryos. Grob geschätzt kann gesagt werden, dass pro IVF-Kind, das das Paar später in Händen hält, ungefähr 30 Embryos ihr Leben lassen mussten.

Gängige Methoden zur künstlichen Befruchtung innerhalb eines Körpers werden unter dem Begriff In-Simulation zusammengefasst. Dabei gibt es folgende Verfahren:

Sperma wird während der fruchtbaren Tage der Frau bis in ihre Gebärmutter gebracht.

Sperma wird bis in den Gebärmutterhals gebracht.

Vorbehandeltes Sperma wird sowohl in die Gebärmutter als auch in den Eileiter gebracht.

Vorbehandeltes Sperma wird nur in den Eileiter gebracht.

Sperma wird in die Vagina eingebracht.

Homologe Insemination

Als homologe Insemination wird die Befruchtung mit den Spermien des Ehepartners oder Partners einer festen, auf Dauer angelegten Partnerschaft bezeichnet. Sie ist in den meisten Staaten (auch Deutschland) zugelassen.

Donogene bzw. heterologe Insemination

Ist der Samenspende nicht der Ehemann oder Partner einer festgefügtten Partnerschaft, wird das Verfahren auch als heterologe oder donogene Insemination bezeichnet. Im allgemeinen Sprachgebrauch wird unter dem Begriff **Samenspende** eine solche Fremdspende verstanden. Sie ist ethisch und juristisch nicht unproblematisch.

Zugang zur künstlichen Befruchtung

Mit dem Gesetz zur gleichgeschlechtlichen Ehe, das am 30. Juni 2017 im Bundestag verabschiedet wurde, steht auch verheirateten, lesbischen Paaren ebenso wie heterologen Paaren der Zugang zu einer Samenbank ab November 2017 offen. Probleme bestehen aber wegen einer Richtlinie der Bundesärztekammer, wonach nur verheiratete oder in einer festgefügtten Partnerschaft lebende Personen Zugang zu einer Samenbank haben sollen.

Die Verwendung einer Eizelle einer fremden Frau ist in Deutschland bei der künstlichen Befruchtung nicht zugelassen (§ 2 Embryonenschutzgesetz) Dor wird ausgeführt: Ebenso wird bestraft, wer künstlich bewirkt, dass eine menschliche Samenzelle in eine menschliche Eizelle eindringt, oder eine menschliche Samenzelle in eine menschliche Eizelle künstlich verbringt, ohne eine Schwangerschaft der Frau herbeiführen zu wollen, von der die Eizelle stammt. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte entschied im März 2010: Wenn ein Staat künstliche Befruchtung zulässt, dann darf er die Eizellspende nicht verbieten. Im November 2011 wurde diese Entscheidung durch die Große Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte wieder aufgehoben. Ein Verbot widerstrebe nicht dem Recht auf Familienplanung.

Kompliziert ist die Rechtslage bei der Embryonenspende: Sie ist laut Embryonenschutzgesetz grundsätzlich verboten (§ 1 Embryonenschutzgesetz). Dort heißt es: Unter Strafe gestellt werden, wer auf eine Frau eine fremde unbefruchtete Eizelle überträgt, es unternimmt, eine Eizelle zu einem anderen Zweck künstlich zu befruchten, als eine Schwangerschaft der Frau herbeizuführen, von der die Eizelle stammt, es unternimmt, innerhalb eines Zyklus mehr als drei Embryonen auf eine Frau zu übertragen, es unternimmt, innerhalb eines Zyklus mehr als drei Eizellen zu befruchten, es unternimmt, mehr Eizellen einer Frau zu befruchten, als ihr innerhalb eines Zyklus übertragen werden sollen, einer Frau einen Embryo vor Abschluss seiner Einnistung in der Gebärmutter entnimmt, um diesen auf eine andere Frau zu übertragen oder ihn für einen nicht seiner Erhaltung dienenden Zweck zu verwenden, oder es unternimmt, bei einer Frau, welche bereit ist, ihr Kind nach der Geburt Dritten auf Dauer zu überlassen (Ersatzmutter), eine künstliche Befruchtung durchzuführen oder auf sie einen menschlichen Embryo zu übertragen.

Nicht verboten ist hingegen eine nicht-kommerzielle Vermittlung von Embryonen, die während einer Kinderwunschbehandlung legal entstanden sind und die der Kinderwunschpatientin anschließend nicht eingesetzt werden konnten. Manche Paare, nach erfolgreicher Behandlung in einem IVF-Zentrum und abgeschlossenem Kinderwunsch, haben überschüssige eingefrorene Embryonen. Wenn das Paar diese Embryonen nicht verwerfen lassen will, kann es die Erlaubnis zum Auftauen und die Freigabeerklärung zur Spende des Embryos unterzeichnen. Es kommen also für eine Spende nur Embryonen von Frauen in Frage, die schon selbst nach einer künstlichen Befruchtung ein eigenes Kind zur Welt gebracht haben. Die Spende selbst erfolgt dann vollkommen anonym, auch um jegliche Gefahr der kommerziellen Absprache auszuschließen. Spenderpaar und Empfängerpaar kennen sich nicht. Geht der Kinderwunsch des Empfängerpaars in Erfüllung, dann ist die Frau, die das Kind geboren hat, biologisch die Mutter (das Bürgerliche Gesetzbuch regelt diese Frage abschließend: entscheidend ist die Geburt).

Das Bundesverfassungsgericht hat 1989 entschieden, dass jeder Mensch ein Recht auf Kenntnis seiner Abstammung hat. Am 28. Januar 2015 fällte der Bundesgerichtshof mit Az. XII ZR 201/13 ein Urteil zu dieser Thematik und bezog sich dabei auch auf das BVerfG-Urteil von 1989., Kinder, die durch eine Samenspende gezeugt wurden, haben demnach das Recht zu erfahren, wer ihr leiblicher Vater ist. Dazu sind kein Mindestalter und die Einwilligung der Eltern nicht mehr erforderlich.

Als Folge dieses Urteils wurde am 18.5.2017 vom Deutschen Bundestag das Gesetz zur Regelung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung bei heterologer Verwendung von Samen verabschiedet. Das Gesetz wird am 1.7.2018 in Kraft treten. Darin enthalten ist eine Änderung des § 1600d BGB. Dort heißt es im Absatz 4

Ist das Kind durch eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung in einer Einrichtung der medizinischen Versorgung im Sinne von § 1a Nummer 9 des Transplantationsgesetzes unter heterologer Verwendung von Samen gezeugt worden, der vom Spender einer Entnahmeeinrichtung im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 des Samenspenderegistergesetzes zur Verfügung gestellt wurde, so kann der Samenspender nicht als Vater dieses Kindes festgestellt werden. **Damit sind alle zivilrechtlichen Ansprüche des Kindes gegen den Samenspender ausgeschlossen.** Viele Juristen halten diese Regelung jedoch für verfassungsrechtlich bedenklich. Sie argumentieren, dass zum Recht auf Kenntnis der Abstammung auch gehört, diese Abstammung durch öffentliche Urkunden deutlich zu machen. Mit Spenderkindern wird damit erstmals eine Kategorie von Menschen festgelegt, die ihren genetischen Vater nicht rechtlich als Vater feststellen lassen können. Darin liegt eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung

§ 1600d Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nicht anzuwenden, wenn die Samenspende vor Inkrafttreten des Gesetzes erfolgte. Dadurch gibt es zwei unterschiedliche Rechtsfolgen. Bei Samenspenden bis zum 1.7.2018 gilt somit nach wie vor die alte Regelung. Nach § 1591 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist die Mutter eines Kindes die Frau, die das Kind geboren hat. § 1592 Nr. 1 BGB stellt ferner fest, dass Vater eines Kindes der Mann ist, der zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes mit der Mutter verheiratet ist (sog. Vaterschaftsvermutung). **Da beim homologen Verfahren die Eizelle und Samenzelle von den Ehegatten stammen, ergeben sich daher die gleichen Rechtsfolgen, wie bei einer natürlichen Zeugung des Kindes. Sind die Eltern nicht verheiratet gilt nach § 1591 BGB naturgemäß als die Mutter eines Kindes die Frau, die das Kind geboren hat. Die Vaterschaft muss jedoch ausdrücklich festgestellt werden. Dies kann entweder freiwillige (§ 1594 BGB) oder gerichtlich erfolgen (§ 1600 d BGB)**

Beim Heterologen Verfahren ergeben sich grundsätzlich keine Unterschiede zum homologen Verfahren. Auch hier ist der rechtliche Vater des Kindes der Ehemann der Frau, die das Kind geboren hat, und bei nichtverheirateten, der Mann, der die Vaterschaft anerkannt hat. **Jedoch hat das Kind das Recht die Identität des Samenspenders festzustellen.** Allerdings gilt dies nur, wenn kein rechtlicher Vater existiert. Das bedeutet in der Regel, dass das Kind die Vaterschaft des rechtlichen Vaters angefochten haben muss (§ 1600d Absatz 5 BGB) oder dass es keinen rechtlichen Vater habe. Eine Anfechtung sei aber nur innerhalb einer Frist von zwei Jahren ab Kenntnis von der Samenspende möglich. Es existiert auch kein zentrales Datenregister. Die Kinder müssen sich daher nach wie vor an die Klinik bzw. den behandelnden Arzt ihrer Eltern wenden, um Auskunft zu erhalten. Diesen Auskunftsanspruch zu realisieren, gestaltet sich bei einigen Ärzten und Kliniken nach wie vor schwierig. Der Arzt muss die Auskunft über den Spender auf eigene Kosten geben. Die Behauptung, die Unterlagen vernichtet zu haben, befreit den Arzt nicht von der Auskunftspflicht. Er ist zu einer umfassenden Recherche verpflichtet. Diese Recherche umfasst auch eine Befragung aller Mitarbeiter.

Ein Samenspender kann auch vom Kind auf Zahlung von Unterhalt in Anspruch genommen werden. Es ist gängige Praxis in fast allen Samenbanken, von den Wunscheltern eine Freistellung zugunsten des Samenspenders zu fordern, um ihn finanziell abzusichern. Würde der Samenspender zu Unterhalt verpflichtet, müssten ihm die Wunscheltern diesen dann erstatten. Die Verpflichtung der Wunscheltern wäre aber für den Spender praktisch wertlos, wenn die Wunscheltern selbst mittellos sein sollten. Bisher ist in Deutschland jedoch noch nie ein Spender gerichtlich als Vater des mit seinem Samen gezeugten Kindes festgestellt und auf Unterhalt verklagt worden.

Ein Samenspender, der über eine Klinik Samen gespendet hat, hat kein Recht auf Kontakt zu dem durch ihn gezeugtem Kind. Zwar werden die Rechte der leiblichen Väter auf Kontakt zu ihren Kindern zunehmend gestärkt. Auf diese Rechte kann ein Mann jedoch im Voraus verzichten. Das tun Samenspender normalerweise durch ihre Spende. Anders kann dies aber bei privaten Samenspenden aussehen, insbesondere wenn Absprachen getroffen wurde, dass der Spender auch sozialen Kontakt zum Kind haben soll.

Was sagt nun die katholische Kirche zur künstlichen Befruchtung?

Die Stellungnahmen der katholischen Kirche zu dieser Thematik finden sich in der Instruktionen Donum Vitae, Dignitas Personae, Evangelium vitae und der Instruktion über die Achtung vor dem beginnenden menschlichen Lebens und der Würde der Fortpflanzung.

Die Kirche versteht die Leiden der Ehepaare, die mit Problemen der Unfruchtbarkeit konfrontiert sind. Dieser Wunsch kann jedoch nicht höher stehen als die Würde jedes menschlichen Lebens und seine „Produktion“ rechtfertigen. Die körperliche Unfruchtbarkeit sei auch kein absolutes Übel. Eheleute, die, nachdem sie alle berechtigten medizinischen Hilfsmittel ausgeschöpft haben, weiterhin an Unfruchtbarkeit leiden, sollen sich dem Kreuz des Herrn anschließen. Manche Eheleute, die kein Kind haben können, sind bereit, ihre Kinderlosigkeit anzunehmen und sich anderen Aufgaben im Bereich kirchlicher oder sozialer Tätigkeit zu widmen. Andere möchten anstelle eines eigenen Kindes, das ihnen versagt ist, ein fremdes Kind annehmen. Eine Adoption ist ein Bekenntnis zum Leben. Für die Kinder, die von Adoptiveltern angenommen werden, ist das Leben in der Familie eine große Chance.

Die lehramtliche Meinung der katholischen Kirche ist eindeutig. Sie lehnt jede Form der künstlichen Befruchtung (heterologen und homologen künstlichen Befruchtung sowie der Intracytoplasmatischen Sameninjektion) bei Menschen ab.

Die begründet ihre Haltung, mit der vollständigen Trennung der Fortpflanzung vom ehelichen Akt. Wissenschaft und Technologie sind nicht moralisch neutral, sondern den Gesetzen der Moral unterworfen. Dazu gehöre auch der besondere Charakter der Weitergabe des menschlichen Lebens, die dem persönlichen Akt von Mann und Frau anvertraut wurde. Die katholische Kirche geht in ihren Lehräußerungen davon aus, dass die Liebe der Eltern und das sexuelle Zusammensein der Eltern und die Zeugung eines Kindes zusammengehören, weil nur auf diese Weise gewährleistet sei, dass das Kind auch tatsächlich als Frucht und Geschenk der Liebe der Eltern und nicht als Produkt eines technisch-medizinischen Eingriffes zur Welt kommen kann. **Die Zeugung eines Kindes durch das vollkommene Sichschenken von Mann und Frau im ehelichen Liebesakt sei „ein zutiefst menschliches und in hohem Maße religiöses Ereignis, insofern sie, die Ehegatten, ein Fleisch werden (Gen 2, 24) und zugleich Gott selbst beteiligt, der dabei gegenwärtig ist.** Diese Techniken verletzen das Recht des Kindes, von einem Vater und einer Mutter abstammen, die es kennt und die miteinander ehelich verbunden sind. Sie verletzen ebenso das Recht der Eheleute „dass der eine nur durch den anderen Vater oder Mutter wird.

Erlaubt sind hingegen Eingriffe zur gezielten Entfernung von Hindernissen, z.B. die chirurgische Behandlung einer Endometriose (Erkrankung, bei der der Gebärmutterschleimhaut ähnliches Gewebe außerhalb der Gebärmutterhöhle vorkommt), die Öffnung der Eileiter oder die mikrochirurgische Wiederherstellung der Eileiterdurchgängigkeit und die hormonale Behandlung der Unfruchtbarkeit.

Die Lehraussagen führen weiter aus, dass die künstliche Befruchtung sehr oft die willentliche Beseitigung von überschüssigen Embryonen oder deren Einsatz für therapeutische Zwecke, sowie für die Forschung mit sich bringt, da Embryonen in größerer Zahl erzeugt werden, als für die Einpflanzung in den Schoß der Frau notwendig sind. Die Erfahrung habe gezeigt, dass alle Techniken der In-vitro-Befruchtung faktisch so angewandt werden, als ob der menschliche Embryo bloß eine Anhäufung von Zellen wäre, die man gebraucht, selektiert und ausscheidet. Wenn man das Zahlenverhältnis zwischen den produzierten und den wirklich geborenen Embryonen in Betracht ziehe, muss man betonen, dass die Zahl der geopferten Embryonen sehr hoch ist. Die Embryonen, die im Reagenzglas produziert wurden und Defekte aufweisen, werden direkt ausgeschieden. Um die Eingriffe zur Entnahme von Eizellen nicht zu wiederholen, werden der Frau bei einem einzigen Eingriff mehrere Eizellen entnommen. Hierauf wird ein beträchtlicher Teil der in vitro erzeugten Embryonen eingefroren. Die Kryokonservierung ist unvereinbar mit der Achtung, die den menschlichen Embryonen geschuldet ist: Die für die Forschung oder für therapeutische Zwecke eingesetzten Embryonen werden behandelt wie bloßes „biologisches Material“. Den menschlichen Embryo oder den Fötus als Gegenstand oder Mittel für Experimente zu benutzen, stellt ein Verbrechen gegen deren Würde dar.

Auch der Vorschlag, sie unfruchtbaren Paaren als „Therapie der Unfruchtbarkeit“ zur Verfügung zu stellen, ist ethisch nicht akzeptabel. Erwogen wurde außerdem der Vorschlag einer Art „pränatalen Adoption“ mit dem ausschließlichen Ziel, Menschen eine Gelegenheit zur Geburt zu bieten, die ansonsten zur Vernichtung verurteilt sind. Dieser Vorschlag ist lobenswert in seiner Absicht, menschliches Leben zu achten und zu schützen, enthält jedoch verschiedene Probleme.

Einige Techniken haben zudem zu einer beträchtlichen Erhöhung des Prozentsatzes der Mehrlingsschwangerschaften geführt. Deshalb wird oft eine sogenannte Embryonenreduktion vorzunehmen. Sie besteht in einem Eingriff, durch den die Zahl der Embryonen oder Föten im Mutterleib durch ihre direkte Beseitigung vermindert wird. In ethischer Hinsicht ist die Embryonenreduktion eine vorsätzliche selektive Abtreibung.

Künstliche Befruchtung aus evangelischer Sicht

Der evangelischen Kirche ist die naturrechtliche Vorstellung fremd, ein Kind müsse im körperlichen Liebesakt der Eltern gezeugt werden. Letztlich kommt es aus Sicht der protestantischen Ethik immer auf die persönliche Gewissensentscheidung des einzelnen Paares an.

Zur künstlichen Befruchtung gibt es keine neueren verbindlichen kirchenamtlichen Äußerungen. Die relevanten offiziellen Texte der EKD zur Befruchtung außerhalb des Mutterleibes stammen noch aus den 80er Jahren. Die EKD lehnt in diesen Veröffentlichungen die IVF nicht kategorisch ab, rät aber Paaren davon ab. Innerhalb der evangelischen Theologie ist die Meinung uneinheitlich.

Das mögliche Problem überzähliger Embryonen führt auch auf evangelischer Seite zu einer gewissen Skepsis gegenüber der künstlichen Befruchtung. Eine klare Ablehnung, wie von der katholischen Kirche, ist für die evangelische Kirche zwar nicht denkbar, da sie kein allgemeinverbindliches Lehramt kennt. Dennoch heißt es in einem gemeinsamen Wort der Katholischen Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland von 1997: Die evangelische Kirche rät von der In-vitro-Fertilisation ab.

Stammzellenforschung/Klonen/Chimäre

Stammzellentherapie

Es gibt verschiedene Arten von Stammzellen:

- 1. Embryonale Stammzellen**
- 2. Adulte Stammzellen**
- 3. Stammzellen aus der Gebärmutterflüssigkeit**
- 4. Stammzellen können aus dem Nabelschnurblut**
- 5. Stammzellen aus reprogrammierten Zellen, auch induzierte pluripotente Stammzellen genannt**

Die Stammzellen aus der Gebärmutterflüssigkeit wurden erst vor kurzem isoliert. Sie sind Zellen, die sich während der Entwicklung des Fötus von diesem ablösen. Sie können direkt aus dem Fruchtwasser gewonnen werden und können in vitro vermehrt werden. Ob sie überhaupt therapeutisch nutzbar sind muss sich erst zeigen.

Die Stammzellengewinnung aus dem Nabelschnurblut ist nicht unumstritten, da sie u.U. zu einem Blutverlust des Neugeborenen durch die rasche Abtrennung der Nabelschnur führen kann.

Pluripotente Stammzellen sind Körperzellen, die Forscher durch ein chemisches „Umerziehungslager“ dazu gebracht haben, sich ähnlich wie embryonale Stammzellen zu verhalten. Die Forschung an ihnen hat jedoch erst begonnen.

Die Forschung an Stammzellen steckt heute allerdings noch in den Kinderschuhen. Mit der Forschung an Stammzellen verbindet sich die Hoffnung, Krankheiten wie Parkinson, Alzheimer, Schlaganfall, Diabetes, schwere Verbrennungen oder gar Krebs zu behandeln. Bis zu einer klinischen Anwendung von Stammzellen dürfte es noch viele Jahre dauern. Denn heute ist erst in Ansätzen bekannt, weshalb aus einer Stammzelle eine Nervenzelle hervorgeht und aus einer anderen eine Blutzelle. Bevor man Stammzellen medizinisch nutzen können wird, müssen Wissenschaftler also herausfinden, welche Faktoren genau dafür verantwortlich sind, dass eine Stammzelle einen bestimmten Entwicklungspfad einschlägt. Ebenso wenig geklärt ist, ob sich embryonale Stammzellen bzw. die aus ihnen hervorgehenden Gewebe im Körper normal verhalten.

Derzeit wird vor allem mit embryonalen und adulten Stammzellen geforscht. Beide Verfahren bieten vor und Nachteile

Was sind embryonale Stammzellen

Der frühe Embryo - Blastozyste genannt - entwickelt sich etwa nach fünf Tagen aus der befruchteten Eizelle. Die kugelförmige Blastozyste besteht aus 2 unterschiedlichen Zellarten: Die Zellen auf der Oberfläche werden zu einem Teil der Plazenta, während die Zellen im Innenraum sich zu einem Embryo weiterentwickeln. Diese *Embryoblasten* werden im Labor isoliert und vermehrt - aus ihnen gehen die embryonalen Stammzell-Linien hervor. Embryonale Stammzellen können sich zu allen anderen Körperzellen weiterentwickeln. Für die Forschung scheinen sie daher unersetzlich:

Vorteile Embryonaler Stammzellen gegenüber adulten Stammzellen

Anders als adulte Zellen können embryonale Stammzellen fast unbegrenzt vermehrt und zu beliebigen Zellzahlen hochgezogen werden. Bislang ist die Kultur im Labor jedoch äußerst aufwändig, und automatisierte Techniken für eine quasi-industrielle Herstellung sind noch nicht entwickelt.

Da jede Körperzelle aus embryonalen Stammzellen entsteht, kann theoretisch auch jedes menschliche Organ mit diesen Zellen behandelt werden. Langsam wachsende Organe wie das Gehirn enthalten kaum adulte Stammzellen, eine Therapie ist im Moment nur mit embryonalen Stammzellen denkbar.

Im Erbgut einer Zelle sammeln sich im Laufe der Zeit Mutationen an, die langfristig Krebs verursachen können. Dies ist auch bei Stammzellen so, und daher gilt: je jünger, desto besser - und jüngere Zellen als embryonale Stammzellen gibt es nicht. Allerdings stellt sich auch hier ein Problem: Werden embryonale Stammzellen lange im Labor vermehrt, verändern sie sich ebenfalls. Daher brauchen Wissenschaftler regelmäßig den Nachschub von frischen Stammzell-Linien.

Nachteile Embryonaler Stammzellen gegenüber adulten Stammzellen

Jede körperfremde Zelle, dazu gehört auch die embryonale Stammzelle, wird vom Immunsystem erkannt und angegriffen. Mit entsprechenden Medikamenten ist dieses Problem beherrschbar, doch die Nebenwirkungen sind zum Teil erheblich. Nicht anders als bei einer Transplantation von Herz oder Niere ist dies mit beträchtlichen Einbußen an Lebensqualität verbunden. **Dieser Nachteil könnte durch das therapeutische Klonen beseitigt werden. Dazu mehr unter dem Thema Klonen.**

Die Entwicklungsfähigkeit der embryonalen Stammzellen birgt auch ein Risiko: Sie bilden im Körper eine bestimmte Form von Krebs, Teratom genannt. Vor der Behandlung eines Patienten muss also sichergestellt sein, dass jede einzelne Stammzelle sich schon in Richtung Gewebe entwickelt hat, ansonsten droht das Risiko von Krebs.

Der größte Nachteil embryonaler Stammzellen sind jedoch Ethische Bedenken

In seinem 1993 ergangenen Urteil hat sich das Bundesverfassungsgericht ausgeführt: "Menschenwürde kommt schon dem ungeborenen menschlichen Leben zu. Die Rechtsordnung muss die rechtlichen Voraussetzungen seiner Entfaltung im Sinne eines eigenen Lebensrechts des Ungeborenen gewährleisten" Es wird in dem Urteil auch deutlich, dass es sich bei der befruchteten Eizelle um individuelles Leben handelt, das im Prozess des Wachsens und Sich-Entfaltens sich nicht erst zum Menschen, sondern als Mensch entwickelt

Bei der verbrauchenden Embryonenforschung zur Erzeugung embryonaler Stammzelllinien wird menschliches Leben beendet, das unter dem Schutz des Staates steht. Zwar ist auch die Freiheit der Forschung (Artikel 5 Absatz 3 GG) grundgesetzlich geschützt, jedoch hat das Bundesverfassungsgericht in allen seinen Urteilen dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 GG) immer Vorrang vor allen anderen Grundrechten eingeräumt. Ein vielfach behauptetes Abwägungs-Dilemma zwischen Lebensrecht und Forschungsfreiheit oder gar zwischen dem Leben des Embryos und dem Leben Tausender schwer kranker Patienten, den eine Stammzellentherapie helfen könnte, existiert juristisch nicht. Eine Abwägung zu Lasten des Lebens eines Embryos käme aber nur in Betracht, wenn tatsächlich das konkrete Leben eines Patienten durch das konkrete Leben eines Embryos gefährdet würde. Eine solche Situation ist jedoch prinzipiell unvorstellbar.

Deshalb hat die Bundesrepublik Deutschland Gesetze erlassen, die das Lebensrecht des Embryos schützen. Sowohl die UNO (2001) als auch Europäische Kommission (2000) haben festgestellt, dass die Forschung mit humanen embryonalen Stammzellen von jedem Staat selbst zu regeln sei. .

Das seit 1. Januar 1991 geltende Embryonenschutzgesetz (ESchG) verbietet die Erzeugung eines Embryos „zu einem anderen Zweck als der Herbeiführung einer Schwangerschaft“. Zudem untersagt es die Verwendung eines Embryos „zu einem nicht seiner Erhaltung dienenden Zweck“. Als Embryo im Sinne dieses Gesetzes gilt bereits die befruchtete, entwicklungsfähige menschliche Eizelle vom Zeitpunkt der Kernverschmelzung an, ferner jede einem Embryo entnommene totipotente Zelle, die sich bei Vorliegen der dafür erforderlichen weiteren Voraussetzungen zu teilen und zu einem Individuum zu entwickeln vermag.

Das Gesetz zur Sicherstellung des Embryonenschutzes im Zusammenhang mit Einfuhr und Verwendung menschlicher embryonaler Stammzellen (Stammzellgesetz - StZG) vom 28.06.2002 regelt die staatliche Verpflichtung, die Menschenwürde und das Recht auf Leben zu achten und zu schützen und die Freiheit der Forschung zu gewährleisten, die Einfuhr und die Verwendung embryonaler Stammzellen grundsätzlich zu verbieten, zu vermeiden, dass von Deutschland aus eine Gewinnung embryonaler Stammzellen oder eine Erzeugung von Embryonen zur Gewinnung embryonaler Stammzellen veranlasst wird. Es regelt jedoch auch die Voraussetzungen, unter denen die Einfuhr und die Verwendung embryonaler Stammzellen ausnahmsweise zu Forschungszwecken zugelassen sind. Sie müssen „in Übereinstimmung mit der Rechtslage im Herkunftsland vor dem 1. Januar 2002“ und aus Embryonen gewonnen worden sein, die „im Wege der medizinisch unterstützten extrakorporalen Befruchtung zum Zwecke der Herbeiführung einer Schwangerschaft erzeugt worden“ sind und „endgültig nicht mehr für diesen Zweck verwendet wurden“. Für die Überlassung dieser Embryonen zur Stammzellgewinnung darf „kein Entgelt oder sonstiger geldwerter Vorteil gewährt oder versprochen“ worden sein. Ferner müssen die mit den Stammzellen verfolgten Forschungsarbeiten „hochrangigen Forschungszielen“ dienen. Der angestrebte wissenschaftliche Erkenntnisgewinn darf sich „voraussichtlich nur mit embryonalen Stammzellen erreichen“ lassen. Nach langer kontroverser Diskussion stimmte der Deutsche Bundestag am 11. April 2008 für eine Änderung des Stammzellgesetzes. Dabei wurde eine Verschiebung des Stichtags zum Import von embryonalen Stammzellen vom 01. Januar 2002 auf den 01. Mai 2007 beschlossen.

Adulte Stammzellen

In jüngster Zeit verdichten sich die Hinweise, dass auch die so genannten *adulten Stammzellen* ein großes medizinisches Potenzial aufweisen. Manche Experten plädieren deshalb dafür, die Forschung an embryonalen Stammzellen so lange zu verbieten, bis das Potenzial der adulten Stammzellen für die Medizin besser untersucht ist. Experten vermuten, dass die meisten Organe des menschlichen Körpers ein kleines Reservoir derartiger Stammzellen besitzen, das ständig neue Zellen nachliefert. Die meisten dieser Stammzellen harren allerdings noch ihrer Entdeckung. Im Unterschied zu den embryonalen oder pluripotenten Stammzellen werden die adulten Stammzellen multipotent genannt. Denn bisher glaubte man, dass sie in ihren Differenzierungsmöglichkeiten relativ eingeschränkt sind. Doch diese alte Sichtweise muss auf Grund von jüngsten Forschungsergebnissen revidiert werden. Kürzlich publizierte Untersuchungen zeigen, dass diesen Stammzellen offenbar doch eine größere Flexibilität innewohnt.

Kritiker weisen darauf hin, dass diese Zellen weniger wandlungsfähig seien als embryonale Stammzellen. © kna/aerzteblatt.de

Vorteile dieser Therapie gegenüber embryonalen Stammzellen

Die Therapie ist erprobt und sicher. Die Transplantation von Knochenmark wird seit Jahrzehnten angewandt. Die Stammzellen selber stellen keine Erhöhung des Krebsrisikos dar, und eine unabsichtliche Verschleppung von Krebszellen oder Infektionen kann fast ausgeschlossen werden. Man kann davon ausgehen, dass auch mit anderen adulten Stammzellen keine schwerwiegenden Probleme auftreten

Adulte Stammzellen liefern das ganze Leben lang Nachschub für Zellen und Organe.

Sie werden nicht vom Immunsystem abgestoßen, und den Patienten bleibt eine lebenslange Behandlung mit Medikamenten erspart.

Bei der Gewinnung von und Behandlung mit adulten Stammzellen entstehen keine ethischen Probleme. Sie sind daher in der Gesellschaft nicht umstritten.

Nachteile dieser Therapie

Die Zahl der adulten Stammzellen ist meist verschwindend gering, vor allem in langsam wachsenden Organen. Da sich adulte Stammzellen nur schwer im Labor vermehren lassen, sind in der Regel zu wenige Zellen für eine Therapie verfügbar. Es gibt Versuche dies durch die Zugabe spezifischer Proteinfaktoren (Wachstumshormone) zu verbessern. Diskutiert wird auch die Fusion von Stammzellen mit den geschädigten, aber noch lebenden Gewebezellen und die damit unter Umständen verbundene quasi Übertragung der Vitalität der Stammzelle auf die Gewebezelle. Laborstudien weisen darauf hin, dass eine solche Fusion möglich ist. Ob sie aber praktische Relevanz besitzt, ist nicht bekannt.

Stammzellen sind mitten in die Körpergewebe eingebettet. Wenn man sie isolieren will, muss man das Organ zerstören - sicher nicht das Ziel einer medizinischen Behandlung. Nur die Stammzellen aus Knochenmark, Blut und Haut sind leicht zu gewinnen, sie sind allerdings auch meist schon auf Blut- und Hautzellen festgelegt. Manche Knochenmarkzellen können sich zwar noch zu anderen Geweben entwickeln, und erste Studien versuchen dies für die Medizin zu nutzen.

Auch Stammzellen altern. Das Erbgut der Zellen wird ständig von aggressiven Substanzen angegriffen, und nicht jede Schädigung kann repariert werden. Daher sind alte Stammzellen weniger funktionstüchtig als junge, und auch die Krebs-Gefahr erhöht sich deutlich¹. Ein optimaler Spender wäre also möglichst jung, doch die Rekrutierung von Kindern als Spendern ist wohl weder wünschenswert noch durchsetzbar.

Standpunkt der katholischen Kirche

Die Katholische Kirche setzt sich für die Forschung mit adulten Stammzellen ein. Papst Benedikt XVI. hat an Biomediziner appelliert, die Forschung mit adulten Stammzellen voranzubringen. Seit 2011 werden regelmäßig internationale Konferenzen über adulte Stammzellen abgehalten. *Die Forschung wird auch finanziell unterstützt.*

Die katholische Kirche fordert ein Verbot der Forschung mit embryonalen Stammzellen, ohne Wenn und Aber Die Kongregation für die Glaubenslehre hat in ihrer Instruktion über die Achtung vor dem beginnenden menschlichen Leben vom 22.2.1987 festgestellt: Den menschlichen Embryo oder den Fötus als Gegenstand oder Mittel für Experimente zu benutzen, stellt ein Verbrechen gegen deren Würde dar. Die Achtung vor der Würde des menschlichen Wesens schließt jede Art von experimenteller Manipulation oder Verwertung des menschlichen Embryos aus. Es ist unmoralisch, menschliche Embryonen zum Zweck der Verwertung als frei verfügbares „biologisches Material“ herzustellen. So wie sie die vorsätzliche Abtreibung verurteilt, **verbietet die Kirche auch jeden Anschlag auf das Leben dieser menschlichen Wesen. Der Forscher, der so handelt, setzt sich an die Stelle Gottes.**

Der Vatikan bekräftigt diese Position nachdrücklich in einer bioethischen Instruktion [Dignitas personae 2008](#), die für alle Katholiken bindenden Charakter hat. Die Zerstörung von Embryonen wird darin aufs Schärfste verurteilt und der Erhaltung des menschlichen Lebens höchste Priorität eingeräumt: "Die Frucht der menschlichen Zeugung erfordert ab dem ersten Augenblick ihrer Existenz, also von der Bildung der Zygote an, jene unbedingte Achtung, die man dem Menschen in seiner leiblichen und geistigen Ganzheit sittlich schuldet." Das Dokument hat den Rang einer Instruktion und legt die Position der gesamten katholischen Kirche verbindlich fest. **Die moralischen Bedenken gegen die Forschung mit embryonalen Stammzellen sind derart kategorisch formuliert, dass ein Abrücken von dieser Position ausgeschlossen werden kann.**

Der Vatikan drohte Wissenschaftlern, die Stammzellforschung an Embryonen betreiben, sogar mit der Exkommunikation. Kardinal Alfonso López Trujillo, Präsident des Päpstlichen Rates für die Familie, wird mit den Worten zitiert „Einen Embryo zu zerstören kommt einer Abtreibung gleich.“

Auch die Deutsche Bischofskonferenz DBK hat sich wiederholt ablehnend zur Stammzellenforschung geäußert. Im „Wort der Deutschen Bischofskonferenz (DBK) zu Fragen von Gentechnik und Biomedizin“ von 2001 unter dem Titel „Der Mensch: sein eigener Schöpfer?“ heißt es: „Nach christlichem Glauben hat Gott den Menschen nach seinem Bild geschaffen. Weil Gott den Menschen nach seinem Bild geschaffen hat, ist sein Leben heilig. Das Leben ist der Verfügbarkeit des Menschen entzogen; keiner darf sich am Leben des Anderen vergreifen. „Der damalige Vorsitzende der Bischofskonferenz, Karl Kardinal Lehmann erklärte im August 2007: “Wir lehnen eine Forschung mit embryonalen Stammzellen ab. Embryonalen Stammzellen kann man nur erhalten, wenn ein Embryo getötet wird. Da die katholische Kirche nach der Vereinigung von Ei- und Samenzelle im Embryo ein Menschenwesen erblicken, dem Menschenwürde und Lebensrecht zukommen, sehen wir keine Grundlage, moralische und rechtliche Abstufungen dieses Lebensschutzes durchzuführen.

KKK 2275 Eingriffe am menschlichen Embryo müssen unter der Bedingung als erlaubt angesehen werden, dass sie das Leben und die Unversehrtheit des Embryos achten und für ihn nicht unverhältnismäßige Risiken mit sich bringen, sondern seine Heilung, die Besserung seines Gesundheitszustandes oder sein individuelles Überleben zum Ziel haben" Es ist unmoralisch, menschliche Embryonen zum Zweck der Verwertung als frei verfügbares „biologisches Material“ herzustellen. „Einige Versuche, in das chromosomale oder das genetische Gut einzugreifen, sind nicht therapeutischer Natur und stehen daher im Gegensatz zur personalen Würde des menschlichen Wesens.

Klonen

Klonen (*klon* Zweig, Schössling) bezeichnet die Erzeugung eines oder mehrerer genetisch identischer Individuen von Lebewesen. In der Reproduktionsmedizin und Zellbiologie versteht man unter Klonen die künstliche Erzeugung eines vollständigen Organismus oder wesentlicher Teile davon, ausgehend von genetischer Information (DNA), die einem bereits existierenden Organismus entnommen wurde.

Die heute verwendete Methode des Klonens beruht auf der natürlichen Entwicklung eines neuen Organismus nach Zellkerntransfer in eine normale Eizelle. Es gibt bisher kein Verfahren, mit dem man aus einem ausgewachsenen Tier ein neues, identisches, ausgewachsenes Tier herstellen könnte. Für einen Zellkerntransfer wird dem zu klonenden Organismus eine Zelle entnommen und daraus der Zellkern isoliert. Dieser Zellkern wird in eine unbefruchtete Eizelle, deren Zellkern entnommen worden ist, eingesetzt.

Bei dem **reproduktiven Klonen** wird der Zellkern aus einer ausdifferenzierten Körperzelle entnommen und in der Petrischale in eine unbefruchtete Eizelle eingebracht, deren Zellkern zuvor entfernt wurde. **Nach kurzzeitiger Bebrütung in einer Nährlösung wird der Embryo wie bei einer normalen Schwangerschaft im Uterus einer hormonell „synchronisierten“ Leihmutter ausgetragen. Ziel des reproduktiven Klonens ist einerseits Zuchttiere zu schaffen, die resistent gegen bestimmte Krankheiten sind, andererseits Tierarten zu retten, die im Aussterben begriffen sind.** Geklon wurden jedoch bisher nur Tiere. Klonversuche an Menschen sind in den meisten Ländern verboten und existieren nach bisheriger Kenntnis bislang auch nicht. Allerdings haben einzelne Forscher, beispielsweise der italienische Fortpflanzungsmediziner Severino Antinori, angekündigt, in wenigen Jahren Menschen klonen zu wollen, um auf diesem Wege zeugungsunfähigen Paaren zu Nachwuchs zu verhelfen.

In Deutschland ist das reproduktive Klonen mittels embryonaler Stammzellen gemäß § 6 des Gesetzes zum Schutz von Embryonen (Embryonenschutzgesetz - ESchG) strafbar. Dort heißt es: Wer künstlich bewirkt, dass ein menschlicher Embryo mit der gleichen Erbinformation wie ein anderer Embryo, ein Fötus, ein Mensch oder ein Verstorbener entsteht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer einen in Absatz 1 bezeichneten Embryo auf eine Frau überträgt. Der Versuch ist strafbar.

Das Prinzip des **therapeutischen Klonens** ähnelt sehr dem Vorgehen beim reproduktiven Klonen: Ein Kern aus einer ausdifferenzierten Körperzelle wird in eine „entkernte Eizelle“ gebracht und unter Kulturbedingungen weitergezüchtet, also nicht wie beim reproduktiven Klonen in einem weiblichen Organismus in den Uterus eingebracht. In einem sehr frühen Stadium der Embryonalentwicklung (beim Menschen etwa bis zum 8-Zellstadium), wenn noch keine Differenzierung der Zellen stattgefunden hat, wird der kleine Zellhaufen geteilt und jede Einzelzelle weitergezüchtet. Zu diesem Zeitpunkt sind die Zellen noch totipotent. Dies bedeutet, dass sich aus jeder Einzelzelle ein vollständiger Organismus entwickeln könnte. Beim therapeutischen Klonen werden also Embryonen zerstört, um aus ihnen die sog. embryonalen Stammzellen zu gewinnen. Letztere bilden wiederum die Grundlage dafür, um daraus in Zukunft Gewebe und (in noch fernerer Zukunft) beliebige Organe zu züchten. So könnte zerstörtes Gewebe ersetzt und Organtransplantationen revolutioniert werden. Zudem ließen sich die Wirksamkeit und die Nebenwirkungen von Medikamenten besser testen. Die Erfolgsaussichten beim therapeutischen Klonen werden in Medizin und Wissenschaft noch sehr zurückhaltend bewertet.

In Deutschland ist das therapeutische Klonen nach § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 1 Embryonenschutzgesetz verboten. Dort wird ausgeführt: Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer es unternimmt, eine Eizelle zu einem anderen Zweck künstlich zu befruchten, als eine Schwangerschaft der Frau herbeizuführen, von der die Eizelle stammt. Wer einen extrakorporal erzeugten oder einer Frau vor Abschluss seiner Einnistung in der Gebärmutter entnommenen menschlichen Embryo veräußert oder zu einem nicht seiner Erhaltung dienenden Zweck abgibt, erwirbt oder verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer zu einem anderen Zweck als der Herbeiführung einer

Schwangerschaft bewirkt, dass sich ein menschlicher Embryo extrakorporal weiterentwickelt. Der Versuch ist strafbar.

Damit ist aber jedoch nicht gesagt, dass diese Form des Klonens für alle Zeiten unzulässig ist, weil der Gesetzgeber (Bundestag und Bundesrat) das Embryonenschutzgesetz entsprechend ändern könnte. Das wäre nur dann wiederum ausgeschlossen, wenn das therapeutische Klonen zugleich gegen die Menschenwürde des Embryos in vitro verstieße.

Sowohl der Vatikan, als auch die **Deutsche Bischofskonferenz haben eine weltweite Ächtung des Klonens gefordert. Sie warnte vor einer Verzweckung des Menschen zu medizinischen Absichten.**

Die Kongregation für die Glaubenslehre hat in ihrer Instruktion Dignitas personae über einige Fragen der Bioethik vom 8. September 2008 ausgeführt: Mit dem **menschlichen Klonen** ist die asexuelle und agamische Reproduktion des gesamten menschlichen Organismus gemeint, um eine oder mehrere „Kopien“ zu produzieren, die mit dem einzigen Stammelternteil genetisch im Wesentlichen identisch sind. Die Klonversuche haben in der ganzen Welt große Besorgnis geweckt. **Das menschliche Klonen, das die sittliche Verwerflichkeit der künstlichen Befruchtungstechniken auf extreme Weise deutlich macht, ist in sich unerlaubt, weil es einen neuen Menschen ohne Verbindung mit dem Akt der gegenseitigen *Hingabe* von zwei Ehegatten und, noch radikaler, ohne irgendeine Beziehung zur Geschlechtlichkeit ins Leben rufen will.** Ein solches Vorgehen öffnet die Tür für Missbräuche und Manipulationen, die schwer gegen die Menschenwürde verstoßen. **Noch schwerwiegender ist in ethischer Hinsicht das sogenannte therapeutische Klonen. Die Herstellung von Embryonen mit der Absicht, sie zu zerstören, auch wenn man dadurch Kranken helfen möchte, ist mit der Menschenwürde vollkommen unvereinbar, weil so ein Mensch im Embryonalzustand zu einem bloßen Mittel wird, das man gebraucht und vernichtet. Es ist in schwerwiegender Weise unmoralisch, ein menschliches Leben für eine therapeutische Zielsetzung zu opfern.**

Chimäre

Chimäre nennt man in Medizin und Biologie einen Organismus, der aus genetisch unterschiedlichen Zellen bzw. Geweben aufgebaut ist und dennoch ein einheitliches Individuum darstellt. Ob die unterschiedlichen Zellen von Individuen der gleichen Art oder von verschiedenen Arten stammen, ist für die Definition unerheblich. Die Chimäre muss abgegrenzt werden vom Arthybriden, der normalerweise aus einer einzigen befruchteten Eizelle stammt, aber Elternteile aus verschiedenen Arten hat, wie z. B. das Maultier.

In der biomedizinischen Forschung werden auch künstliche Tier-Mensch-Embryonen hergestellt. Dabei wird menschliches Erbgut in Eizellen von Tieren eingeführt. Der daraus entstehende Embryo kann zur Stammzellenforschung verwendet werden. Dieses Verfahren ist ethisch umstritten. Die Gegner fürchten einen Missbrauch, etwa die Züchtung von Zwitterwesen aus Menschen und Tieren. Die Befürworter argumentieren, dass menschliche Eizellen für die Forschung immer knapper und teurer würden. Es sei schwer, genügend Frauen zum Spenden von Eizellen zu finden.

Die Herstellung von Chimären ist in Deutschland verboten. Unter § 7 heißt es im Embryonenschutzgesetz:

(1) Wer es unternimmt,

1. Embryonen mit unterschiedlichen Erbinformationen unter Verwendung mindestens eines menschlichen Embryos zu einem Zellverband zu vereinigen,
 2. mit einem menschlichen Embryo eine Zelle zu verbinden, die eine andere Erbinformation als die Zellen des Embryos enthält und sich mit diesem weiter zu differenzieren vermag, oder
 3. durch Befruchtung einer menschlichen Eizelle mit dem Samen eines Tieres oder durch Befruchtung einer tierischen Eizelle mit dem Samen eines Menschen einen differenzierungsfähigen Embryo zu erzeugen,
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer es unternimmt,

1. einen durch eine Handlung nach Absatz 1 entstandenen Embryo auf
 - a) eine Frau oder
 - b) ein Tier
 zu übertragen oder

2.einen menschlichen Embryo auf ein Tier zu übertragen.

Die Position der beiden großen Kirchen war von Anfang an klar. Eine Vermischung von Mensch und Tier, aus dem dann ein lebendiges Wesen entsteht, wolle niemand. erklärte Professor Christoph Kähler, ehemaliger Landesbischof der Lutherischen Landeskirche in Thüringen.

Tötungsdelikte

Abtreibung

Um zu einem angemessenen Verständnis dieser Auseinandersetzung zu gelangen muss man zwei Fragen unterscheiden: Die Frage nach dem Beginn menschlichen Lebens einerseits und die Frage nach dem Zeitpunkt, ab dem man es mit moralisch schutzwürdigem menschlichen Leben zu tun hat andererseits.

Wissenschaft

Nach der herrschenden Meinung der Wissenschaft beginnt das menschliche Leben mit der Verschmelzung von Ei und Samenzelle.

Einige wenige Wissenschaftler vertreten andere Meinungen für die Entstehung des Lebens:

Beginn nach der Einnistung in die Gebärmutter (Nidation)

Nach dem Ende der Möglichkeit zur Mehrlingsbildung

Beginn im Verlauf des dritten Monats, mit der Entwicklung des Gehirns

Beginn mit der 21. Woche, da dann selbständig lebensfähig.

Staatliche Regelungen

Das Recht auf Leben ist ein Grundrecht gemäß Artikel 2 Abs.2 GG und lautet: „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Es ist umstritten, ab wann werdendes Leben Träger des Grundrechts ist. Das Bundesverfassungsgericht hat hier mehrfach Stellung bezogen und sich auf die Nidation festgelegt. Im Deutschen Embryonenschutzgesetz wird jedoch der Zeitpunkt der Kernverschmelzung von Eizelle und Spermazelle als Beginn menschlichen Lebens festgelegt.

Christliche Sichtweise

Die wichtigsten Stellen sind hier der Psalm 139 Verse 13-16. (Denn du besaßest (bildetest) meine Nieren; du wobst mich im Leib meiner Mutter! Ich preise dich dafür, dass ich auf eine erstaunliche, ausgezeichnete Weise gemacht bin. Wunderbar sind deine Werke und meine Seele weiß es sehr wohl. Mein Gebein war nicht vor dir verborgen, als ich gemacht wurde im Geheimen, gewirkt wie ein Stickwerk. Meinen Keim (ungeformte Masse) sahen deine Augen und in dein Buch waren Sie alle eingeschrieben), sowie Jeremia 1,5 (Noch ehe ich dich im Mutterleib formte, habe ich dich ausersehen, noch ehe du aus dem Mutterschoß hervorkamst, habe ich dich geheiligt, zum Propheten für die Völker habe ich dich bestimmt. Diese Zitate beweisen, hier ist nicht die „Natur“ am Werk und es handelt sich auch nicht um eine Folge der Evolution, sondern Gott höchstpersönlich bildet einen neuen Menschen. Ein Fötus ist bei Gott bekannt. Gott kannte ihn schon bei bzw. vor seiner Entstehung. Selbst wenn noch kein menschliches Wesen bildlich erkennbar ist, dann sieht Gott eine ungeformte, aber dennoch lebende, Masse.

Nahezu alle christlichen Konfessionen lehren, dass Leben mit der Verschmelzung von Ei- und Samenzelle entsteht.

Die Katholische Kirche hat dies in dem Schreiben der Kongregation für die Glaubenslehre Quaestio de abortu procurato vom 18. November 1974, in ihrer lehramtlichen Instruktion Donum Vitae von 1987 und in der Enzyklika Evangelium vitae von Papst Johannes Paul II vom 25. März 1995 immer wieder betont.

KKK 2270 Das menschliche Leben ist vom Augenblick der Empfängnis an zu achten und zu schützen. Schon im ersten Augenblick seines Daseins sind dem menschlichen Wesen die Rechte der Person zuzuerkennen, darunter das unverletzliche Recht auf das Leben.

Es gibt jedoch auch abweichende theologische Meinungen

Staatliche Regelungen zur Abtreibung

Der Schwangerschaftsabbruch ist seit Gründung der Bundesrepublik strafbar, unter bestimmten Voraussetzungen jedoch straffrei (§§ 218ff StGB). Die Schwangerschaft beginnt juristisch jedoch erst mit der Nidation (Einnistung des Fötus in die Gebärmutter). Vorherige Maßnahmen, die eine Nidation verhindern, gelten somit nicht als Schwangerschaftsabbruch.

Das Bundesverfassungsgericht hat in mehreren Urteilen grundlegende Aussagen zur Abtreibung getroffen.

Das sich im Mutterleib entwickelnde Leben steht als selbständiges Rechtsgut unter dem Schutz der Verfassung (Art. 2 Abs. 2 Satz 1, Art. 1 Abs. 1 GG). Der Lebensschutz der Leibesfrucht genießt grundsätzlich für die gesamte Dauer der Schwangerschaft Vorrang vor dem Selbstbestimmungsrecht der Schwangeren und darf nicht für eine bestimmte Frist in Frage gestellt werden (**BVerfG vom 25.02.1975**).

Dieses Lebensrecht wird nicht erst durch die Annahme seitens der Mutter begründet. Ein Schutz menschlichen Lebens ist nur möglich, wenn der Gesetzgeber ihr einen Schwangerschaftsabbruch grundsätzlich verbietet und ihr damit die grundsätzliche Rechtspflicht auferlegt, das Kind auszutragen. Das Lebensrecht des Ungeborenen darf nicht, wenn auch nur für eine begrenzte Zeit, der freien, rechtlich nicht gebundenen Entscheidung eines Dritten, und sei es selbst der Mutter, überantwortet werden. Die Reichweite der Schutzpflicht für das ungeborene menschliche Leben ist im Blick auf die Bedeutung und Schutzbedürftigkeit des zu schützenden Rechtsguts einerseits und damit kollidierender Rechtsgüter andererseits zu bestimmen. Als vom Lebensrecht des Ungeborenen berührte Rechtsgüter kommen dabei - ausgehend vom Anspruch der schwangeren Frau auf Schutz und Achtung ihrer Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) - vor allem ihr Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) sowie ihr Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 GG) in Betracht. Dagegen kann die Frau für die mit dem Schwangerschaftsabbruch einhergehende Tötung des Ungeborenen nicht eine grundrechtlich in Art. 4 Abs. 1 GG geschützte Rechtsposition in Anspruch nehmen. (Gewissensfreiheit). Grundrechte der Frau tragen nicht so weit, dass die Rechtspflicht zum Austragen des Kindes - auch nur für eine bestimmte Zeit - generell aufgehoben wäre. Die Grundrechtspositionen der Frau führen allerdings dazu, dass es in Ausnahmefällen zulässig, in manchen dieser Fälle womöglich geboten ist, eine solche Rechtspflicht nicht aufzuerlegen. Es ist Sache des Gesetzgebers, solche Ausnahmetatbestände im Einzelnen nach dem Kriterium der Unzumutbarkeit zu bestimmen. Die leidenschaftliche Diskussion der Abtreibungsproblematik mag Anlass zu der Befürchtung geben, dass in einem Teil der Bevölkerung der Wert des ungeborenen Lebens nicht mehr voll erkannt wird. Das gibt jedoch dem Gesetzgeber nicht das Recht zur Resignation. Er muss vielmehr den ernsthaften Versuch unternehmen, durch eine Differenzierung der Strafandrohung einen wirksameren Lebensschutz und eine Regelung zu erreichen, die auch vom allgemeinen Rechtsbewusstsein getragen wird. (**BVerfG vom 28. Mai 1993**).

Gemäß § 12 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG) ist niemand verpflichtet, an einem Schwangerschaftsabbruch mitzuwirken. Dieses Recht steht hierbei nicht nur dem durchführenden Arzt zu, sondern auch allen anderen direkt Beteiligten, wie etwa Anästhesisten und Krankenschwestern. Nicht direkt Beteiligte, wie etwa Verwaltungspersonal, sind von der Regelung nicht betroffen. Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichtes ist ein Arzt verpflichtet, einen von ihm „nicht für verantwortlich gehaltenen Abbruch“ abzulehnen. Durch die Weigerung dürfen dem Arzt keine rechtlichen Nachteile entstehen. Das Weigerungsrecht kann formlos und jeder Zeit ausgeübt werden. Ein Chefarzt kann dieses Recht jedoch nur für sich und nicht für seine Abteilung in Anspruch nehmen.

Abtreibung aus Sicht des christlichen Glaubens

Befürworter der Abtreibung führen an, dass weder im Alten noch im Neuen Testament irgendeine Aussage zur Abtreibung gemacht wird. Damit haben sie nicht ganz Unrecht, da die Bibel nicht ausdrücklich auf die Abtreibungsfrage eingeht. Es gibt jedoch das fünfte Gebot Du sollst nicht töten! (5. Mose 5,17). Wenn der Embryo, wie wir gesehen haben, aus Sicht der Bibel ein Mensch im vollen Sinne des Wortes ist, dürfte auch die moralische Bewertung einer Abtreibung nicht mehr groß zu diskutieren sein. Sie ist ein Verstoß gegen Gottes Gebot.

Bereits frühe christliche Quellen lehnen die Abtreibung ab, häufig in bewusstem Gegensatz zu den Ansichten der Mehrheitsgesellschaft. So sagt die Didache, einer der frühesten nicht-biblischen Texte, in Kapitel 2: „Du sollst nicht töten, [...] du sollst kein Kind abtreiben, du sollst kein Neugeborenes töten.“ Zur selben Zeit verwarfen auch etwa Clemens von Rom und spätere Kirchenväter, wie z.B. Basilius von Caesarea, Augustinus, Petrus Chrysolgus und Johannes Chrysostomos) einhellig die Abtreibung.

In der Synode von Elvira um 306 wurden zum ersten Mal in einem Konzil Abtreibungen verurteilt. Im Jahre 847 wiederholte das erste Konzil von Mainz die Strafen, die die vorhergehenden Konzile gegen die Abtreibung verhängt hatten und verschärfte die Bußvorschriften. Thomas von Aquin (1225 – 1274) lehrt, dass die Abtreibung eine schwere Sünde ist, die im Widerspruch zum Naturgesetz steht. Papst Sixtus V (1521 – 1590) verurteilt in der Bulle *Effraenatum Perditissimorum* den Schwangerschaftsabbruch mit größter Strenge und stellt ihn unter Exkommunikation und Todesstrafe.

Pius XI erklärt in der Enzyklika *Casti connubii* vom 31. Dezember 1930: Aber noch ein anderes schweres Vergehen ist zu erwähnen, das das Leben des Kindes im Mutterschoße bedroht. Was für ein Grund vermöchte jemals auszureichen, um die direkte Tötung eines Unschuldigen zu rechtfertigen?

Pius XII erklärte in einem Schreiben vom 29.10.1951: Das Kind im Mutterschoß, hat sein Lebensrecht unmittelbar von Gott. Darum gibt es keine menschliche Autorität, die einen Rechtstitel geben könnte zu einer Verfügung über schuldloses Menschenleben, das, heißt eine Verfügung, die auf Vernichtung abzielt.

Das Zweite Vatikanische Konzil hat in der „Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute“ (*Gaudium et Spes*) sehr streng den Schwangerschaftsabbruch verurteilt: „Das Leben muss von der Empfängnis an mit äußerster Sorgfalt gehütet werden; die Abtreibung und der Kindesmord sind verabscheuungswürdige Verbrechen.“

Papst Paul VI schrieb in seiner Enzyklika *Humane vitae* vom 25.07.1968, dass die Abtreibung zu verwerfen sei. In dem von ihm unterzeichneten Schreiben der Kongregation für die Glaubenslehre *Quaestio de abortu procurato* vom 18. November 1974 wird ausgeführt: Die Kirche ist sich zu sehr ihrer Aufgabe bewusst, den Menschen gegen alles, was ihn zerstören oder erniedrigen könnte, zu schützen, als dass sie zur Forderung nach Freigabe des Schwangerschaftsabbruches

Papst Johannes Paul II hat in seiner Enzyklika *Evangelium vitae* vom 25. März 1995 zur Frage der Abtreibung Stellung genommen. Der Papst betont, dass das fundamentale Recht auf Leben heute bei einer großen Zahl schwacher und wehrloser Menschen, wie es insbesondere die ungeborenen Kinder sind, mit Füßen getreten wird. Das Problematische bei Abtreibung ist, dass hier die Opfer völlig wehrlos sind. „Mit der Autorität, die Christus Petrus und seinen Nachfolgern übertragen hat, erkläre ich deshalb in Gemeinschaft mit den Bischöfen (...), dass die direkte, das heißt als Ziel oder Mittel gewollte Abtreibung immer ein schweres sittliches Vergehen darstellt, nämlich die vorsätzliche Tötung eines unschuldigen Menschen“.

Papst Benedikt XVI hat in einem von ihm unterzeichneten Schreiben der Kongregation für die Glaubenslehre vom 11. Juli 2009 noch einmal die kirchliche Position zur vorsätzlichen Abtreibung dargestellt: „Das menschliche Leben ist vom Augenblick der Empfängnis an absolut zu achten und zu schützen. Seit dem ersten Jahrhundert hat die Kirche es für moralisch verwerflich erklärt, eine Abtreibung herbeizuführen. Diese Lehre hat sich nicht geändert und ist unveränderlich. Eine Abtreibung stellt ein schweres Vergehen gegen das sittliche Gesetz dar. Die formelle Mitwirkung an einer Abtreibung ist ein schweres Vergehen. Die Kirche ahndet dieses Vergehen gegen das menschliche Leben mit der Kirchenstrafe der Exkommunikation (Can 1398).“

Auch die formelle Mitwirkung an einer Abtreibung ist ein schweres Vergehen. Die Kirche ahndet diese Vergehen mit der Kirchenstrafe der Exkommunikation. KKK 2272. Lossprechung kann laut CIC nur durch den zuständigen Bischof erteilt werde. Papst Franziskus hat alle Priester der katholischen Kirche ermächtigt, während des Heiligen Jahres der Barmherzigkeit (8. Dezember 2015 bis 20. November 2016) Menschen von der Sünde der Abtreibung lossprechen. Diese Ermächtigung wurde am 20. November 2016 auf unbestimmte Zeit verlängert.

In bestimmten Fällen wird ein „Eingriff erlaubt, der in sich nicht die Abtreibung bezweckt, jedoch als Nebeneffekt den Tod des Kindes zur Folge haben kann: Wenn z.B. die Rettung des Lebens der zukünftigen Mutter dringend einen chirurgischen Eingriff oder eine andere therapeutische Behandlung erfordern würde, die als unvermeidliche Nebenfolge den Tod des keimenden Lebens zur Folge hätte.

Die "Pille danach"

Seit 14 März 2015 ist die *Pille danach* in Deutschland rezeptfrei erhältlich. Sie kann bereits von Jugendlichen ab 14 Jahren auch ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten erworben und angewendet werden. Die *Pille danach* ist nicht zu verwechseln mit der sogenannten „Abtreibungspille“, die als Wirkstoff Mifpriston enthält.

Der genaue Wirkungsmechanismus der Wirkstoffe ist nicht vollständig geklärt. Als Hauptwirkung der *Pille danach* wird in der medizinischen Fachliteratur die Verhinderung des Eisprungs (*Ovulation*) angegeben. Sollte sich die Wirkung darauf beschränken, könnte sie keine Schwangerschaft verhindern, wenn die *Pille danach* erst nach dem

Eisprung eingenommen wird. Neben der Wirkung auf den Eisprung wurde experimentell eine Verminderung der Beweglichkeit und Funktionsfähigkeit von Spermien durch die Wirkstoffe festgestellt.

Ob die Pille danach auch die Einnistung (*Nidation*) befruchteter Eizellen in die Gebärmutter Schleimhaut hemmt, ist wissenschaftlich umstritten. Direkte Hinweise für eine solche Nidationshemmung existieren nicht. Für indirekte Hinweise, wie beispielsweise Veränderungen der Struktur und Funktion der Gebärmutter Schleimhaut durch die Gabe der *Pille danach*, die möglicherweise die Einnistung der befruchteten Eizelle verhindern könnten, existieren mehrheitlich sowohl bestätigende als auch vereinzelt verneinende Untersuchungen. Eine Vielzahl von Studien ist einseitig interessengeleitet. Sie wurden von denen beauftragt, die vom Einsatz der Pille finanziell (Pharmaindustrie), oder ideologisch (Abtreibungsbefürwortern) profitieren, oder gegen Abtreibung sind.

Grundsätzlich lehnt die Römisch-Katholische Kirche die *Pille danach* sowohl bzgl. einer ovulations-hemmenden, als auch bzgl. einer nidationshemmenden Wirkung ab. Ersteres auf Grund ihrer Position zur Empfängnisverhütung, letzteres weil dies für sie bereits eine Abtreibung darstellt. Ausnahmen in der Ablehnung der *Pille danach* macht die Kirche allerdings im Falle einer Vergewaltigung.

Todesstrafe

Die **Todesstrafe** ist die Tötung eines Menschen als Strafe für einen in einem Strafgesetz definierten Tatbestand, dessen er für schuldig befunden wurde. Ihr geht in der Regel ein Todesurteil nach einem Gerichtsverfahren voraus, das mit der Hinrichtung des Verurteilten vollstreckt wird.

Heute ist die Todesstrafe ethisch, rechtlich und praktisch umstritten; sie gilt vielfach als unvereinbar mit den Menschenrechten. In Deutschland wurde die Todesstrafe mit Einführung des Grundgesetzes abgeschafft (Art. 102). Seitdem darf die Todesstrafe in der Bundesrepublik weder angeordnet noch vollstreckt werden. Rechtswissenschaftler diskutieren, ob Art. 102 gemäß Art. 79 GG mit einer Zweidrittelmehrheit in Bundestag und Bundesrat geändert oder gestrichen werden könnte. **Einige Verfassungsrechtler bestreiten die allgemeine Unvereinbarkeit der Todesstrafe mit der Menschenwürde.** Das lasse sich rechtshistorisch und zukünftig nicht belegen. Der Verfassungsgeber habe daher darauf verzichtet, Art. 102 ausdrücklich an der Ewigkeitsgarantie teilhaben zu lassen, so dass dieser Artikel unter den nach Art. 79 Abs. 3 unveränderlichen Grundrechten nicht genannt werde. Es blieben also Kapitalverbrechen denkbar, für die ausnahmsweise die Todesstrafe angedroht werden könne. Art. 102 würde dann als übergeordnetes Recht in Kraft bleiben, um den Ausnahmecharakter dieser Androhung zu gewährleisten.

Für und Wider der Todesstrafe

Gründe für die Todesstrafe

- Sie sei die einzige gerechte Vergeltung für die schwersten Verbrechen.
- Nur sie schütze die Allgemeinheit wirksam vor dem Täter (Spezialprävention).
- Sie sei zur Abschreckung möglicher anderer Verbrecher notwendig (Generalprävention).
- Sie sei von einer Bevölkerungsmehrheit gewollt.
- Sie sei kostengünstiger als lebenslange Haftstrafen.

Häufige Ablehnungsgründe lauten:

- Vergeltung sei eine Form der Rache. Diese dürfe in Rechtsstaaten keine Rolle spielen.
- Die Todesstrafe sei staatlich legitimierter Mord, untergrabe das Recht und erhöhe so das Gewaltpotential der Gesellschaft.
- Sie verfehle den Abschreckungszweck.
- Sie gebe dem Täter keine Chance zu Einsicht und Besserung.
- Justizirrtum und Missbrauch seien dabei nie auszuschließen.

Bibel

Gen 9,6 führt aus: „Wer Menschenblut vergießt, dessen Blut wird durch Menschen vergossen. Denn: Als Abbild Gottes hat er den Menschen gemacht.“ Wer eine zum Ebenbild Gottes geschaffene Person töte, greife Gottes Alleinrecht an, Leben zu beenden. Dann erfordere Gottes Gerechtigkeit, auch sein Leben zu nehmen. Der Satz wird auf

nomadisches Sippenrecht zurückgeführt, als keine Sicherheitsverwahrung möglich war und das Beseitigen der Täter zum Überleben der Sippe notwendig erschien. Er wurde meist gegen den hebräischen Wortlaut als Imperativ übersetzt („dessen Blut soll [...] vergossen werden“) und legitimierte so die Todesstrafe biblizistisch als Vergeltung für Mord und Totschlag. **Das Talionsrecht verlangt einen der Tat angemessenen Schadensausgleich (Ex 21,23):** „Entsteht dauerhafter Schaden, so gib ein Leben für ein Leben“. **Das forderte nicht die Opferangehörigen zur Vergeltung, sondern die Täterangehörigen zum Schadenersatz auf.**

Im Neuen Testament wird die Todesstrafe weder direkt erlaubt noch verboten. Stellen wie **Joh 19,10 f. und Röm 13,4** setzen ein durch Gottes Reich befristetes und begrenztes Recht der Staatsvertreter über Leben und Tod voraus. **Jesus ordnete das Vergeltungsgebot (Gen 9,6) dem Bewahrungswillen Gottes (Gen 8,21f.) unter und begründete damit sein Gebot der Feindesliebe (Mt 5,44):** Diese sei die Gottes geduldiger Gnade gemäße Form der Vergeltung. Demgemäß entkräftete er nach **Joh 8,7** die in der Tora vorgesehene Todesstrafe für Ehebruch mit dem Hinweis: „Wer von Euch ohne Sünde ist, der werfe den ersten Stein auf sie.“ Der indirekt gebotene Rechtsverzicht (da niemand ohne Sünde ist, führe niemand die Todesstrafe aus) delegitimiert die damaligen Autoritäten, zielt auf Selbsterkenntnis und Vergebung. Diese Art der Vergebung bringt Jesus auch in **LK 9,55f.** zum Ausdruck. Daran anknüpfend, fanden die Urchristen in Jesu Kreuzestod das stellvertretende Erleiden der dem Rechtsbrecher zustehenden Todesstrafe (u.a. **Gal 3,13; Röm 8,3**). Gott habe seinen Sohn „dahingegeben“ und damit allen Menschen ihre Schuld vergeben, um sie von der Sünde zu befreien. So habe Jesus Versöhnung mit Gott geschaffen und ermöglicht (**2 Kor 5,14**). Tödliches Vergelten war daher für die Urchristen ein Rückfall in den Unglauben; kultische Vorschriften, für deren Nichteinhaltung die Tora Todesstrafen androht, waren für sie hinfällig

Bis zum Jahr 2018 schloss der Katechismus der Katholischen Kirche Hinrichtungen als äußerstes Mittel nicht kategorisch aus. In den vorigen Jahrhunderten hatten Päpste als Oberhäupter des Kirchenstaates ein unbefangenes Verhältnis zur Todesstrafe. Bis ins 10. Jahrhundert beschäftigten sie Scharfrichter, die letzte Exekution fand 1868 statt. Ein deutliches Abrücken von der Todesstrafe erfolgte nach dem 2. Vatikanischen Konzil. **Papst Paul VI schaffte 1969 die Todesstrafe im Vatikanstaat ab. Die Päpste Johannes Paul II und Benedikt XVI traten für eine allgemeine Abschaffung der Todesstrafe ein. Papst Franziskus verfügte 2018 eine Änderung des entsprechenden Abschnitt 2267 des Katechismus. Danach ist die Todesstrafe unzulässig, wie sie gegen die Unantastbarkeit der Würde des Menschen verstößt.**

Tyrannenmord

Der Begriff **Tyrannenmord** bezeichnet die Tötung – meist durch Attentat – eines als ungerecht empfundenen Herrschers (Tyrannen), der das Volk bzw. die Bürger gewaltsam unterdrückt.

Bereits in der antiken Philosophie wurde diskutiert, ob der Tyrannenmord ein legitimes Mittel zur Befreiung der Bürger sei. Es stellt sich die ethische Frage, was für die Angehörigen eines Gemeinwesens schwerer zu verantworten ist: dass die Mitbürger Unterdrückung, Gewalt oder gar den Tod durch den Tyrannen erleiden oder dass man die Schuld eines Mordes auf sich lädt, wenn man den Gewaltherrscher durch ein Attentat beseitigt. **Auch im Römischen Reich wurde der Tyrannenmord an den Rhetorenschulen heiß diskutiert.** Mit der Ermordung Cäsars, des Liquidators der Republik, hatten die Rhetoren wenig später auch ein praktisches Fallbeispiel zur Hand. Nur ein halbes Jahr danach verfasste Cicero seine Moralschrift *De officiis* und verteidigte darin den Tyrannenmord aus Gründen der politischen Nützlichkeit. Der Schaden, den die gesetzklo Ordnung der Tyrannis anrichte, sei schlicht zu groß, als dass nicht jedes Mittel, sie zu beenden, gerechtfertigt wäre. Auf solche Überlegungen gründen wir heute noch unser verbrieftes Widerstandsrecht.

Viele Christen halten den Tyrannenmord, mit dem neutestamentlichen Konzept der christlichen Feindesliebe für unvereinbar. Sie berufen sich auch auf das Tötungsverbot des biblischen Dekalogs. Die Kirche teilte diese Auffassung jedoch nicht uneingeschränkt. Nach Thomas von Aquin darf die Gemeinschaft gegen einen Tyrannen, der die Herrschaft gewaltsam usurpiert hat, gewaltsam vorgehen. Der Tyrannenmord aus persönlicher Initiative ist jedoch nicht erlaubt. Johannes von Salisbury formulierte im 12. Jahrhundert ein Recht auf Tyrannenmord, weil Tyranei ein Frevel am Geist der Gerechtigkeit und damit an Gott selbst sei. Während der Glaubenskämpfe wurde diese Position noch radikalisiert. Der spanische Jesuit Juan de Mariana sagte, die Ermordung tyrannischer Fürsten »wird man nicht nur für gesetzlich halten, sondern sie sogar mit Beifall aufnehmen, und noch die kommenden Generationen werden sie als Ruhmestat ansehen«.

Der Katechismus der Katholischen Kirche führt aus: "Bewaffneter Widerstand gegen Unterdrückung durch die staatliche Gewalt ist nur dann berechtigt, wenn gleichzeitig die folgenden Bedingungen erfüllt sind: (1) dass nach sicherem Wissen Grundrechte schwerwiegend und andauernd verletzt werden; (2) dass alle anderen Hilfsmittel erschöpft sind; (3) dass dadurch nicht noch schlimmere Unordnung entsteht; (4) dass begründete Aussicht auf Erfolg besteht und (5) dass vernünftigerweise keine besseren Lösungen abzusehen sind" (2243).

Von dieser äußersten Möglichkeit spricht **Papst Paul VI. in der Enzyklika "Populorum progressio"** (31), wo es heißt, dass der bewaffnete Kampf als letzter Ausweg gerechtfertigt sein könnte, "um einer eindeutigen und lange andauernden Gewaltherrschaft, die die Grundrechte der Person schwer verletzt und dem Gemeinwohl des Landes ernststen Schaden zufügt", ein Ende zu setzen. Dagegen wird ein "systematischer Rückgriff auf Gewalt, der als angeblich notwendiger Weg zur Befreiung hingestellt wird", von der Kongregation für die Glaubenslehre als "eine zerstörerische Illusion angeprangert . . ., die den Weg zu neuer Knechtschaft eröffnet" (Instruktion über die christliche Freiheit und Befreiung, 76).

Das deutsche Grundgesetz enthält seit 1968 in Art. 20 Abs.4 ein Widerstandsrecht. Es ist umstritten, ob davon auch das Recht auf Anschläge oder gar Tötungen umfasst ist. Einige Meinungen bejahen dies, um die grundgesetzliche freiheitlich demokratische Grundordnung wieder herzustellen.

Suizid

Als **Suizid** wird die vorsätzliche Beendigung des eigenen Lebens bezeichnet. Weitere Ausdrücke dafür sind **Selbstmord**, **Selbsttötung** oder **Freitod**. Suizid kann entweder aktiv geschehen, indem man sich Schaden zufügt (etwa durch tödliche Selbstverletzung oder die Einnahme von Gift), oder aber passiv, indem man nicht mehr für sich sorgt und beispielsweise lebensnotwendige Medikamente, Nahrungsmittel oder Flüssigkeiten nicht (mehr) zu sich nimmt. Die häufigste Ursache für einen Suizid wird heute in psychischen Erkrankungen gesehen. Je nach Schätzung werden 90 % aller Suizide in westlichen Gesellschaften hierauf zurückgeführt. Andere Auslöser können Lebenskrisen, wie die Trennung vom Partner, Versagensängste oder der wirtschaftliche Ruin sein

Juristische Bewertung

In Deutschland bildet den äußeren Rahmen für die rechtliche Bewertung der Suizidproblematik der Artikel 1 des Grundgesetz (Unantastbarkeit der Menschenwürde). Ihre Konkretisierung erfährt die Unantastbarkeit der Menschenwürde insbesondere im Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, soweit diese nicht Rechte anderer verletzt oder gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Dieses Grundrecht umfasst nach gegenwärtiger Ansicht die Freiheit, lebensverlängernde oder gesundheitserhaltende Maßnahmen abzulehnen.

Der Suizidversuch ist in Deutschland als Ausdruck des Selbstbestimmungsrechts straffrei, dies galt bis 2015 grundsätzlich auch für die Teilnahme oder Beihilfe. Seit 2015 ist die geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung in Deutschland dagegen strafbewehrt.

Katholischen Kirche

Ein wichtiges Argument des Katholizismus gegen Suizid ist, dass das Leben an sich Gott gehöre und so das Geschenk des Lebens zurückgewiesen werde. Eng verwandt damit ist die Ansicht, dass menschliches Leben heilig und einzigartig sei und alle Anstrengungen unternommen werden müssen, es zu schützen. Diesen Standpunkt hatte bereits Cicero vertreten. Im Codex Iuris Canonici (CIC) von 1917 war die überlegte Selbsttötung ein Ausschlussgrund für eine kirchliche Begräbnisfeier. **Der CIC von 1983 erwähnt unter den Ausschlussgründen von einem kirchlichen Begräbnis (Can. 1184) den Suizid nicht mehr.**

Der Katechismus führt aus:

2280: Jeder ist vor Gott für sein Leben verantwortlich. Gott hat es ihm geschenkt. Gott ist und bleibt der höchste Herr des Lebens. Wir sind verpflichtet, es dankbar entgegenzunehmen und es zu seiner Ehre und zum Heil unserer Seele zu bewahren. Wir sind nur Verwalter, nicht Eigentümer des Lebens, das Gott uns anvertraut hat. Wir dürfen darüber nicht verfügen.

2281: Der Selbstmord widerspricht der natürlichen Neigung des Menschen, sein Leben zu bewahren und zu erhalten. Er ist eine schwere Verfehlung gegen die rechte Eigenliebe. Selbstmord verstößt auch gegen die Nächstenliebe, denn er zerreißt zu Unrecht die Bande der Solidarität mit der Familie, der Nation und der Menschheit, denen wir immer verpflichtet sind. Der Selbstmord widerspricht zudem der Liebe zum lebendigen Gott.

2282: Wenn der Selbstmord in der Absicht begangen wird, als Beispiel - vor allem für junge Menschen - zu dienen, bildet er zudem ein schweres Ärgernis. Freiwillige Beihilfe zum Selbstmord verstößt gegen das sittliche Gesetz. Schwere psychische Störungen, Angst oder schwere Furcht vor einem Schicksalsschlag, vor Qual oder Folterung können die Verantwortlichkeit des Selbstmörders vermindern.

2283: Man darf die Hoffnung auf das ewige Heil der Menschen, die sich das Leben genommen haben, nicht aufgeben. Auf Wegen, die Gott allein kennt, kann er ihnen Gelegenheit zu heilsamer Reue geben. Die Kirche betet für die Menschen, die sich das Leben genommen haben.

2325: Der Selbstmord ist ein schwerer Verstoß gegen die Gerechtigkeit, die Hoffnung und die Liebe. Er wird durch das fünfte Gebot untersagt.

Sterbehilfe

Je nach Zusammenhang kann damit das Beenden einer lebenserhaltenden Therapie, wenn keine Aussicht auf Heilung einer tödlichen Krankheit mehr besteht, kann ebenso darunter verstanden werden wie der assistierte Suizid oder eine Tötung auf Verlangen. Als Sterbehilfe werden vielfach nicht nur Handlungen bezeichnet, die an unheilbar Kranken im Endstadium wie beispielsweise Krebspatienten vorgenommen werden, sondern auch solche an Schwerbehinderten und Menschen im Wachkoma. Die Wörter *Sterbehilfe* und Euthanasie werden in anderen Ländern oder Sprachen zum Teil gleichbedeutend verwendet. In Deutschland wird die Bezeichnung *Euthanasie* wegen des Gebrauchs dieses Wortes als Verschleierung für die Morde an Kranken und Behinderten in der Zeit des Nationalsozialismus heute für Menschen weitgehend vermieden.

Arten der Sterbehilfe

Möchte man den Begriff der Sterbehilfe nutzen, dann unterscheidet man zumeist die drei Formen aktive, indirekte und passive Sterbehilfe

Aktive Sterbehilfe ist die gezielte Herbeiführung des Todes durch Handeln auf Grund eines tatsächlichen oder mutmaßlichen Wunsches einer Person. Aktive Sterbehilfe erfolgt zum Beispiel durch Verabreichung einer Überdosis von Medikamenten. Aktive Sterbehilfe ist in Deutschland verboten (§ 216 StGB).

Tötung auf Verlangen Wird die Tötung auf Wunsch des Sterbewilligen durchgeführt, so handelt es sich um eine Tötung auf Verlangen. Diese ist in Deutschland nicht erlaubt und steht unter Strafe § 216 StGB

Tötung ohne Willensäußerung des Betroffenen Ist der tatsächliche Wille der Person nicht zu ermitteln, kann eine Patientenverfügung oder der früher geäußerte Wille hierfür Anhaltspunkte geben. Eine Tötung ohne Vorliegen einer Willensäußerung des Betroffenen wird allgemein nicht als aktive Sterbehilfe, sondern als Totschlag oder Mord aufgefasst.

Indirekte Sterbehilfe ist zulässig und liegt vor, wenn etwa ein Arzt einem Todkranken mit dessen Einverständnis schmerzlindernde Medikamente gibt, die als Nebenwirkung den Todeseintritt beschleunigen. Diese Art der Lebensverkürzung ist und bleibt nicht strafbar, weil sie dem Patienten einen Tod in Würde und Schmerzfreiheit ermöglicht. Verweigern Ärzte solche Schmerzmittel mit der Begründung, keinen vorzeitigen Tod herbeiführen zu wollen, können sie laut BGH wegen Körperverletzung oder unterlassener Hilfeleistung bestraft werden.

Passive Sterbehilfe ist das Zulassen eines begonnenen Sterbeprozesses durch Verzicht, Abbrechen oder Reduzieren lebensverlängernder Behandlungsmaßnahmen bezeichnet. Dabei ist zu beachten, dass dies kein ärztlicher Behandlungsabbruch ist, sondern dass lediglich das Ziel der Behandlung verändert wird. Anstrengungen, die darauf gerichtet sind, das Leben zu verlängern, werden nicht mehr unternommen, aber durchaus solche Maßnahmen, die die Lebensqualität in der verbleibenden Zeit verbessern. Das Ziel der Maßnahmen ist nicht mehr kurativ (Ziel: Heilung), sondern palliativ (Ziel: Verbesserung der Lebensqualität).

Beihilfe zur Selbsttötung (Assistierter Suizid) bedeutet die Selbsttötung mit Hilfe einer Person, die ein Mittel (meist ein Medikament) zur Selbsttötung bereitstellt. Eine Selbsttötung liegt aber nur dann vor, wenn der Suizident den

letzten Schritt noch selbst beherrscht und keine andere Person die letzte todbringende Handlung vornimmt. Die Beihilfe zum Suizid, beispielsweise das Besorgen oder Bereitstellen tödlich wirkender Medikamente, ist in Deutschland mangels Vorliegens einer rechtswidrigen Haupttat nicht strafbar. Es kommt jedoch eine Strafbarkeit wegen unterlassener Hilfeleistung in Betracht, denn die Rechtsprechung interpretiert den Suizidversuch generell als „Unglücksfall“ im Sinne von § 323c StGB. Die ethisch-moralische Beurteilung des Verhaltens ist dabei von der strafrechtlichen Sicht deutlich zu trennen. Im Falle des Besorgens oder Bereitstellens tödlich wirkender Medikamente kann ferner eine Ordnungswidrigkeit wegen Verstoßes gegen das Arzneimittelgesetz oder auch eine Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz vorliegen.

Jeder Mensch in Deutschland hat gemäß einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 2. März 2017 unter drei bestimmten Bedingungen die Erlaubnis zum Erwerb einer tödlichen Dosis Natrium-Pentobarbital. Durch dieses Medikament lässt sich am zuverlässigsten ein schmerzloser und komplikationsfreier Tod herbeiführen. Das Gericht legt bei seinem Urteil die freie Entfaltung der Persönlichkeit und den Schutz der Menschenwürde zugrunde: „Dazu gehört, dass der Mensch über sich selbst verfügen und sein Schicksal eigenverantwortlich gestalten kann. Die verfassungsrechtlich gebotene Achtung vor dem persönlichen Umgang des Einzelnen mit Krankheit und dem eigenen Sterben schließt auch die freiverantwortlich getroffene Entscheidung schwer kranker Menschen ein, ihr Leben vor Erreichen der Sterbephase oder losgelöst von einem tödlichen Krankheitsverlauf beenden zu wollen“. In einer vielleicht problematischen Argumentationsfigur verweist das Gericht darauf, dass der Staat durch das Verbot, dieses Medikament zu erwerben, einen unzulässigen - nicht unbedingt klassischen - „Eingriff“ in die Freiheit zum selbstbestimmten Sterben vornimmt. Den Widerspruch zu einer Bestimmung des Betäubungsmittelgesetzes, dass nämlich Medikamente wie Natrium-Pentobarbital nur zu Therapiezwecken abgegeben werden dürfen, umgeht das Gericht, indem es das Medikament zur Autothanasie in einer extremen Notlage ausnahmsweise als „therapeutischen Zwecken dienend“ ansieht. Wolfgang Janisch hat dies im Titel eines Artikels in der Süddeutschen Zeitung vom 17. Mai 2017 sarkastisch kommentiert: „Der Tod als letzte Therapie“.

Auch unter Juristen ist die Entscheidung des BGH höchst umstritten. Der ehemalige Verfassungsrichter Udo Di Fabio kommt in einem Rechtsgutachten zu folgendem Ergebnis: Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ist "verfassungsrechtlich nicht haltbar". Es gebe keine "Schutzpflicht" des Staates, einem Sterbewilligen den Zugang zum tödlichen Gift zu verschaffen. Di Fabio, Professor in Bonn, stellt nicht in Abrede, dass die Entscheidungsfreiheit des Einzelnen auch sein Recht auf Selbsttötung umfasst. Der Staat dürfe aber nicht die Hand dazu reichen, es gebe kein Recht auf staatliche Assistenz zum Suizid. Und zwar deshalb, weil ansonsten ein "absoluter Selbstbestimmungsanspruch die sozial-ethischen Grundentscheidungen einer demokratischen Gesellschaft zur Seite drängt".

Gesetzliche Regelungen in Deutschland

In Deutschland trat am 10. Dezember 2015 ein Gesetz in Kraft, das die geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung unter Strafe stellt. Die Abstimmung im Bundestag erfolgte am 6.11.2015 nachdem über fünf unterschiedliche zum Teil parteiübergreifende Gesetzentwürfe abgestimmt wurden. Diese abstrakt das Leben gefährdende Handlung wurde mit dem neu gefassten § 217 StGB verboten. Angehörige oder andere dem Suizidwilligen nahestehende Personen, die sich lediglich als nicht geschäftsmäßig handelnde Teilnehmer an der Tat beteiligen, bleiben von der Strafan drohung ausgenommen. In der Diskussion der verschiedenen Gesetzesvorlagen wurde deutlich, dass die Sterbehilfe im Spannungsfeld zwischen Selbstbestimmung, individuellen Persönlichkeitsrechten, Menschenwürde, staatlichem Strafanspruch, medizinischen Möglichkeiten und religiösen Aspekten steht. Vereine oder Ärzte dürfen demnach keine Beihilfe zum Suizid als Dienstleistung anbieten. Mit diesem neuen Straftatbestand drohen ihnen bis zu drei Jahre Haft, wenn sie etwa einem unheilbar Krebskranken geschäftsmäßig ein tödliches Medikament gewähren. Allein Angehörige des Kranken oder ein Mensch, der ihm "nahesteht" - so heißt es im Gesetz - bleiben straffrei, wenn sie bei der Beschaffung eines tödlichen Mittels helfen.

Die passive Sterbehilfe durch Unterlassen oder Abbruch ist laut eines Urteils des BGH von 2010 in Deutschland erlaubt, wenn sie dem erklärten oder mutmaßlichen Patientenwillen entspricht. Der Patient kann sie in der Situation einfordern. Sie kann aber für den Fall der Nichteinwilligungsfähigkeit auch im Voraus schriftlich in einer Patientenverfügung verlangt werden. Liegt keine oder keine hinreichend konkrete Patientenverfügung vor, muss der mutmaßliche Wille des Patienten ermittelt werden.

Die indirekte Sterbehilfe ist in Deutschland zulässig. Der Bundesgerichtshof hat dies 1996 bestätigt.

Die aktive Sterbehilfe ist in Deutschland als Tötung auf Verlangen strafbar und wird mit Freiheitsstrafen von sechs Monaten bis fünf Jahren geahndet.

Argumente der Gegner der aktiven Sterbehilfe

Leidenden Menschen könne durch Zuwendung und den Möglichkeiten der modernen Medizin so geholfen werden, dass sie an ihren Lebensumständen nicht verzweifeln müssen. Es sei deshalb unter dem Gesichtspunkt des verfassungsmäßig verankerten Schutzes von Leben und Gesundheit die Aufgabe eines humanen Gemeinwesens, von diesen Möglichkeiten Gebrauch zu machen, nicht hingegen, sie sich zu ersparen, indem man dem Einzelnen ermögliche und ihm dabei helfe, seinem Leben selbst ein Ende zu setzen. Sie verweisen auf die Erfahrungen von Ärzten, Psychologen und Seelsorgern, die darin übereinstimmen, dass die Mehrzahl der Menschen, die einen Suizid vergeblich versucht haben, in ein normales Leben zurückfinden, ihren Entschluss häufig nicht mehr verstehen, ihn rückschauend bereuen und froh sind, dass ihr Versuch gescheitert ist. Sterbehilfe würde diesen Fehlentscheidungen Vorschub leisten. Sie berufen sich zudem auf wissenschaftliche Untersuchungen, die belegten, dass Suizide häufig ihren Grund in Depressionen haben. Sie seien als krankhaft anzusehen und in der Mehrzahl der Fälle durch ärztliche oder therapeutische Maßnahmen soweit behandelbar, dass die dem Leben zugewandten Kräfte dieser Menschen wieder die Oberhand gewinnen können. Sterbehilfe trage dazu bei, eine solche Entwicklung abzuschneiden. Sie sehen auch nähere Angehörige als Sterbehelfer in einem problematischen Interessenkonflikt, in dem sich nicht selten wohlmeinende Beförderung eines Sterbewunsches unentwirrbar mit dem unausgesprochenen Wunsch verknüpfen könnte, von der fordernden, kostspieligen und das eigene Leben ausbremsenden Bürde der Unterhaltung und Pflege eines Schwerkranken befreit zu werden. Sie haben die große Sorge, die tolerierte und ermöglichte Freiheit zum Tode könne unversehens zu einer Erwartungshaltung der Gesellschaft gegenüber dem Einzelnen mutieren, von einer solchen Freiheit auch Gebrauch zu machen. Hinter einer als Tugend erscheinenden, aus verantwortungsbewusster Einsicht getroffenen Entscheidung lauere so die Gefahr eines „Mobbings zum Tode“ derjenigen Gesellschaftsmitglieder, die der Gemeinschaft lästig werden. Hierzu dürfe kein Mensch helfend seine Hand reichen. Diese Sorge wird auch von den Befürwortern der aktiven Sterbehilfe geteilt. Sie verweisen aber darauf, dass ein solches Drängen auch unter den gegenwärtig herrschenden Bedingungen keineswegs ausgeschlossen ist.

Argumente der Befürworter der Sterbehilfe

Es ist durchaus nicht in allen Fällen möglich, unerträgliche Schmerzen und Beschwerden medizinisch in ein erträgliches Maß zu überführen. Ferner: Gründe, sich den Tod zu wünschen, sind vor allem auch die Sinnentleerung des Lebens als Folge einer naturgemäßen Erosion von Lebensinteressen und -zielen; die verzweifelte Scham vor der die eigene Selbstachtung verletzenden Peinlichkeit, seine intimsten Bedürfnisse nicht mehr unter Kontrolle zu haben und damit ohne Aussicht auf Änderung auf die Hilfe anderer angewiesen zu sein; die oft noch sehr deutlich wahrgenommene, bedrückende Erfahrung, mit der eigenen Hinfalligkeit das Leben anderer, insbesondere der Angehörigen gravierend zu beeinträchtigen; die Frustration schließlich darüber, dass vieles im Leben Geschaffene und Erworbenes, das anderen Zwecken dienen sollte, nun für die Aufrechterhaltung eines Lebens, das diese Bezeichnung nach deren Wertungen nicht mehr verdiene, vergeudet werden soll. Hier helfe keine Palliativmedizin und auch alle menschliche Zuwendung könne hierüber letztlich nicht hinweghelfen. Sie verweisen darauf, dass jedenfalls bei anhaltend Kranken, vor allem aber bei alten Menschen die zunehmende Erosion des Willens zu leben ein natürlicher Prozess ist, der oft fälschlich als krankhaft gedeutet wird. Aber auch wenn man ihn als Krankheit sehe, seien Betroffene deswegen nicht unzurechnungsfähig. Wenn sie die Option, zu sterben einem Weiterleben vorzögen, so sei dieser Wunsch genauso zu respektieren wie das Recht auf Verweigerung von ärztlichen oder psychologischen Behandlungen, selbst wenn sie Aussicht auf Erfolg hätten. Vor diesem Hintergrund sei Sterbehilfe Unterstützung eines anzuerkennenden Anliegens.

Standpunkt der Katholischen Kirche zur Sterbehilfe

Die katholische Kirche lehnt die aktive Sterbehilfe ab. Der Katechismus betont die Notwendigkeit, den Kranken und behinderten Menschen eine besondere Beachtung zu schenken. Die direkte aktive Sterbehilfe, die dem Leben ein Ende setzt, wird als ein der Menschenwürde entgegenstehendes Vergehen, als Mord bezeichnet. Ferner wird das Herbeiführen des Todes als Angriff gegen den Schöpfer angesehen. Auch eine Unterlassung, die zum Tod führt, wird als Mord angesehen (KKK 2276-2279)

Die Deutsche Bischofskonferenz warnt zudem vor den Konsequenzen, die eine Legalisierung der aktiven Sterbehilfe haben könnte. Der „innere und äußere Druck auf alle Alten, Schwerkranken und Pflegebedürftigen [könnte zunehmen], von derartigen Optionen Gebrauch zu machen.“ Ferner wird der Ausbau palliativmedizinischer und hospizlicher Angebote gefordert. Die Würde des Menschen folgt aus der Bejahung durch Gott und ist deshalb weder von Leistung noch von Gesundheit des Menschen abhängig. Das Leben sei daher bis zum Schluss zu schützen. **Indirekte oder passive Sterbehilfe können unter Umständen erlaubt sein** (anders als aktive Sterbehilfe). Diese

Ausnahmen stellte die Kongregation für die Glaubenslehre wie folgt dar: „Wenn der Tod näher kommt und durch keine Therapie mehr verhindert werden kann, [...] ohne dass man jedoch die normalen Hilfen unterlässt, die man in solchen Fällen einem Kranken schuldet. Dann liegt kein Grund vor, dass der Arzt Bedenken haben müsste [...].“

Papst Johannes Paul II erklärte am 24. März 2002, drei Jahre vor seinem Tod, vor Medizinern und Gesundheitsfachleuten aus aller Welt: „Die Komplexität des Menschen fordert bei der Verabreichung der notwendigen Heilmethoden, dass man nicht nur seinen Körper berücksichtigt, sondern auch seinen Geist. Es wäre anmaßend, allein auf die Technik zu setzen. Und in dieser Sicht würde sich eine Intensivmedizin um jeden Preis bis zum Letzten schließlich nicht nur als unnützlich erweisen. Sie würde auch nicht völlig den Kranken respektieren, der nun an sein Ende gelangt ist.“

Krieg/Wehrpflicht

Staatliche Regelungen

Wehrpflicht

Die staatl. Gewalt hat unter der Voraussetzung, dass sie und der von ihr geleitete Staat legitim sind, die Pflicht und das Recht, von den Staatsbürgern das zur Erhaltung des Staates Notwendige zu fordern. Dazu gehört die Schaffung einer militärischen Macht, mit deren Hilfe die Staatsgewalt das Recht durchzusetzen, zu verteidigen und zu sichern hat. Der notwendige Umfang dieser Macht hängt vom Wert der bedrohten Güter, vom Grad der Bedrohung und vom technischen Stand der Angriffs- und der Verteidigungsmittel ab. Daraus ergibt sich, dass die Staatsbürger die Pflicht haben, den Militärgesetzen Folge zu leisten, wenn diese gerecht sind, d.h. den Bürgern nicht mehr als die notwendigen Lasten. Im Grundgesetz sind die Grundrechte der Bürger dieses Staates festgelegt.

Artikel 4 (3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden.

Art 12a GG

(1) Männer können vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an zum Dienst in den Streitkräften, im Bundesgrenzschutz oder in einem Zivilschutzverband verpflichtet werden.

(2) Wer aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, kann zu einem Ersatzdienst verpflichtet werden.

Am 15. Dezember 2010 wurde durch das Bundeskabinett eine Änderung der Wehrpflicht zum 1. Juli 2011 beschlossen. Diesem Beschluss zufolge wird **die Wehrpflicht ab dem 1. März 2011 ausgesetzt**. Die Bundeswehr wird zu einer Freiwilligenarmee. Da die Wehrpflicht wurde nicht endgültig abgeschafft, sondern nur ausgesetzt wurde, war keine Änderung des Grundgesetzes notwendig.

Krieg

Die maßgeblichen Regelungen zum Krieg finden sich in den Artikeln 24 -26 und 87a des Grundgesetzes.

Art 24 GG (2) Der Bund kann sich zur Wahrung des Friedens einem System gegenseitiger kollektiver Sicherheit einordnen; er wird hierbei in die Beschränkungen seiner Hoheitsrechte einwilligen, die eine friedliche und dauerhafte Ordnung in Europa und zwischen den Völkern der Welt herbeiführen und sichern.

Art 25 GG Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.

Art 26 GG (1) Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, sind verfassungswidrig. Sie sind unter Strafe zu stellen.

Art 87a GG (2) Außer zur Verteidigung dürfen die Streitkräfte nur eingesetzt werden, soweit dieses Grundgesetz es ausdrücklich zulässt.

Der Einsatz der Bundeswehr zur Verteidigung ist unstrittig. Zu prüfen ist, ob Auslandseinsätze der Bundeswehr mit dem Grundgesetz vereinbar sind. **Einsätze der Bundeswehr im NATO-Bündnisfall sind verfassungskonform.** In dem Art. 24 Abs. 2 GG den Beitritt zur NATO zulässt, erlaubt er implizit auch den Einsatz der Bundeswehr im Bündnisfall, weil andernfalls die Bundeswehr ihrer Verpflichtung aus dem NATO-Vertrag nicht nachkommen könnte. Dies wurde auch vom BVerfG bestätigt. **Mit der gleichen Begründung werden auch Einsätze im Rahmen eines UNO-Mandats als verfassungskonform angesehen. Die Führung von Angriffskriegen ist jedoch nach wie vor unzulässig.**

Christliche Sichtweise

Die Frage, wie ein Christ sich zum Wehrdienst verhalten soll, wird vielfach sehr kontrovers und emotionsgeladen geführt. Woran soll ein Christ sich orientieren? Worauf soll er seine Entscheidungen gründen? Ein Christ wird sich zuerst an Gottes Willen zu orientieren versuchen, so wie er ihn aus der Bibel erkennen kann. Dabei ist neben dem Alten Testament besonders die Botschaft des Neuen Testaments zu berücksichtigen. Doch auch damit ist eine Entscheidung nicht einfach zu finden. Diejenigen, die jede Gewaltanwendung (auch die staatliche) verwerfen, berufen sich ebenso auf das Neue Testament wie diejenigen, die eine Gewaltanwendung für unvermeidbar halten und diese dem Staat zugestehen. Andere sind der Meinung, dass das Neue Testament keine eindeutige Stellungnahme in dieser Frage gibt und man daher andere Entscheidungshilfen heranziehen müsse. Grundlage dieser Arbeit und jedes Gesprächs muss sein, dass wir die Bibel als offenbartes Wort Gottes und als Wahrheit anerkennen.

Wer sich als Christ zu entscheiden hat, Wehrdienst zu leisten oder den Wehrdienst zu verweigern, muss vor dieser Gewissensentscheidung vor allem danach fragen, was Gott von ihm will. Was Gottes Wille für den Christen ist, sagt in erster Linie das Wort Gottes. Deshalb ist zuerst die Bibel die Richtschnur für sein Gewissen und seine Entscheidungen-

Die Haltung der Kirche zu diesem Thema war in der Kirchengeschichte uneinheitlich, **Die meisten Christen der ersten beiden Jahrhunderte sahen den Militärdienst in der Regel als unvereinbar mit dem Christsein an.** Die Taufe verpflichtete die Christen zum unbedingten Einhalten der Gebote Jesu. Das biblische Zentralgebot der Nächstenliebe schloss nach ihrem Denken jede eigene tötende Gewalt aus, auch gegenüber Feinden. (Mt 5, 39 und 44; Röm 12,14). Die freiwillige Meldung eines Getauften zum Soldatendienst in einer Berufarmee (die Römer kannten keine Wehrpflicht) galt als Abfall vom unbedingten Glaubensgehorsam (**Canon Hippolytus 14,74**). Wer als Soldat Christ wurde und dennoch Soldat blieb, musste mit dem Ausschluss aus der Kirche rechnen (Canon Hippolytus 13,14; Basilus der Große, Brief 188). Die **Traditio Apostolica**, eine frühchristliche Gemeindeordnung, formuliert um 200 als Anforderung an die Taufbewerber (Katechumenen) im Satz 16: „Ein Soldat, der unter Befehl steht, soll keinen Menschen töten. Erhält er dazu den Befehl, soll er diesen nicht ausführen, auch darf er keinen Eid leisten. Ist er dazu nicht bereit, soll er abgewiesen werden. Auch der Gläubige, der Soldat werden will, muss abgewiesen werden, weil er Gott verachtet hat.“ Tertullian lehrte, Christus habe den Christen verboten, ein Schwert zu tragen. Er sah aber Kriege zum Erhalt des römischen Staates, und damit der Kirche, als notwendig an und schloss das kaiserliche Heer deshalb in die christliche Fürbitte ein. Origenes wies darauf hin, dass für Christen der Waffengebrauch verboten sei.

Die konstantinische Wende (ab 313) drängte den ursprünglichen christlichen Pazifismus rasch in den Hintergrund. Kaiser Konstantin ließ die von der Kirche exkommunizierten Soldaten mit erhöhtem Rang in das römische Heer zurückkehren. Daraufhin schloss sogar das **Konzil von Arles (314)** jeden Deserteur, auch den mit Gewissensgründen, vom Empfang der Sakramente aus. Athanasius und Ambrosius lobten den Dienst mit der Waffe für das Vaterland. Nach der Erhebung des orthodoxen Christentums zur römischen Staatsreligion (380) erließ **Theodosius II 416** ein Edikt, wonach nur noch Christen in die Armee aufgenommen werden durften. Damit wurde die Kriegsdienstverweigerung aus Glaubensgründen zur seltenen Ausnahme, die zudem von Staat und Kirche gemeinsam abgelehnt und später rigoros verfolgt wurde.

Auch hier berief man sich auf die Bibel. Das Gebot »Du sollst nicht töten« (2. Mose 20,13, **5. Mose 5, 17**) sei ein Schutzgebot, d. h. hier wird nicht generell der Gebrauch der Waffe verboten, sondern ihr Einsatz muss gerechtfertigt sein (vgl. Todesstrafe« 2. Mose 21,12 ff). Hinzu käme die Bedeutung des hebräischen Wortes härag = töten. Nach dem Urtext ist die Bedeutung dieses Wortes »morden - heimtückisch, hinterlistig und gemein«. Die Bibel unterscheidet zudem zwischen Tötung im Kampf (2. Sam 2,12 - 32; V. 23) und hinterhältigem Mord (vgl. 2. Sam 3,22-39). Die Entscheidung über Leben und Tod ist der Verfügung des einzelnen entzogen und der staatlichen Autorität zugeordnet. Jesus spreche in der Bergpredigt (Mt 5,43-44) auch nicht von einem potentiellen politischen oder militärischen Gegner, sondern meint er die Menschen, die er vor sich hat. Gemeint ist zuerst der Mensch, der mir zu schaffen macht und feindlich gesinnt ist.

Der Kriegsdienst als solcher war daher offenbar auch kein Hindernis für den Einlass in das Reich Gottes (s. Hauptmann von Kapernaum (Mt 8,5-13; Lk 7,2-10), Hauptmann Kornelius (Apg 10, 1ff, Kerkermeister zu Philipp! (Apg 16,31))

Keine Person hat die kirchliche Position zum Krieg so geprägt wie **Augustinus (354-430)** und seine Ausführungen zum „Gerechten Krieg“. Er ging davon aus, dass Gott eine friedliche Ordnung für die Welt vorgesehen hatte. Ein Krieg lässt sich demnach nur legitimieren, wenn:

- er dazu dient, den Frieden und die Ordnung wiederherzustellen
- er entweder von Gott oder einer rechtmäßigen Autorität angeordnet ist
- er dem Gemeinwohl und keinem persönlichen Machtstreben dient
- es kein anderes Mittel der Konfliktlösung gibt

- er verhältnismäßig ist

Christen dürften nur am Krieg teilnehmen, wenn dieser dem Frieden diene: Sie müssten also immer das Friedensziel im Blick behalten und die Kriegführung daran orientieren. Er wies auf die Kriege hin, die Moses nach der Bibel nicht aus eigener Lust am Erobern, sondern auf Gottes Befehl hin geführt habe. Diese Kriege seien die angemessene Strafe für die gewesen, die Gottes Volk zuvor mit Krieg angegriffen hätten. Sie hätten auch der Abschreckung anderer Feinde Israels gedient. Laut Augustinus folgt also aus der Allmacht Gottes, dass es auf Erden auch keinen Krieg gegen Gottes Willen geben kann. Krieg sei nicht *per se* schlecht. Christen dürften daher auch für heidnische oder ungerechte Herrscher kämpfen, denn alle Macht auf Erden werde von Gott verliehen. erst recht aber in jedem Krieg, der in Gottes Namen geführt werde, da dieser niemals etwas Böses befehlen könne. An der Gerechtigkeit solcher Kriege dürfe man nicht zweifeln

Auch hier finden sich biblische Begründungen. Jesus drückt in Mt 22,17-21) aus, dass der Staat seine Berechtigung hat und dass auch Christen daran gebunden sind, dem Staat Gehorsam zu leisten. Staatliche Macht ist von Gott verliehene Macht (Röm 13, 1-7).

Hinter der staatlichen Macht steht Gottes Wille, »die Guten zu loben und die Bösen zu bestrafen«. Staatliches Leben bedeutet immer, dass Ordnungen gefunden werden müssen, die ein friedliches Zusammenleben garantieren. Die Begriffe "Heiliger Krieg" und "Gerechter Krieg" mögen im alltäglichen Sprachgebrauch nicht unterschieden werden, tatsächlich stellen sie jedoch zwei ganz verschiedene Sachverhalte dar: Kein Christ kann und darf einen heiligen Krieg führen: Unter "heiligem Krieg" versteht man nämlich einen von Gott befohlenen Angriffskrieg; einen Gewaltakt, der im Namen Gottes geführt wird. Im Gegensatz zum gerechten Krieg, bei dem jede Gewalt ein (notwendiges) Übel ist und bleibt, versteht man unter "Heiligem Krieg" Gewalt und Tod als von Gott gewollt und befohlen. Doch das ist für einen Christen Blasphemie: Gott ist ein Gott der Liebe und nicht der Gewalt; wir Christen sind sowohl zur Nächstenliebe als auch zur Feindesliebe verpflichtet.

Papst Gregor der Große (590–604) billigte das gewaltsame Vorgehen gegen Häretiker und Eroberungskriege gegen heidnische Völker, um dort die christliche Mission zu ermöglichen oder zu erleichtern. Papst Nikolaus I (858–867) hielt dagegen nur den Verteidigungskrieg für gerechtfertigt und lehnte gewaltsame Bekehrungen prinzipiell ab. Papst Innozenz II verdammt beim **zweiten Laterankonzil (1139)** den Einsatz von Bogen- und Armbrustschützen im Kampf zwischen Christen, erlaubte ihn aber gegen ebenso bewaffnete Sarazenen (Araber, Muslime). Damit beanspruchte ein Papst erstmals die moralische Beurteilung von Kriegsmitteln.

Das **Decretum Gratiani (um 1140)** beantwortete die Frage, ob Krieg führen Sünde sei, mit Verweis auf Bibelstellen, die für einen christlichen Pazifismus sprechen. Es bezog diese aber auf die innere Einstellung: Wenn diese von Friedensliebe und Güte geprägt sei, die Guten vor Übergriffen der Bösen schützen wolle und somit das Staatswohl verfolge, sei bewaffnete Abwehr gegen von außen aufgezwungene Kriege gerechtfertigt. Zerstörungslust, grausame Rach- und Machtsucht machten Krieg dagegen ungerecht. Dies sollte reine Eroberungsfeldzüge ausschließen. Die Kirche dürfe sich gegen Ketzer gewaltsam verteidigen und dazu auch die Staatsmacht zu Hilfe rufen; wenn diese Krieg befehle, müssten christliche Soldaten dem Folge leisten, außer wenn der Befehl gegen Gottes Gebot verstoße.

Eines der dunkelsten Kapitel der Katholischen Kirche sind die **Kreuzzüge**, die zwischen 1095 bis 1291 stattfanden. Die Kreuzzüge hatten nicht das Ziel der Zwangsbekehrung von Muslimen, oder das christliche Herrschaftsgebiet auf die arabische Welt auszudehnen (so eine Art christlicher "Dschihad"), sondern sollten Pilgern den freien Zugang zu den Heiligen Stätten ermöglichen und den Schutz der dort lebenden Christen gewährleisten. Zwar hatte der Kalif Umar, der 638 Jerusalem eroberte, den Christen schriftlich absolute Sicherheit für ihr Leben, ihren Besitz und ihre Kirchen zugesichert, doch im Laufe der Zeit änderte sich diese Haltung und es kam zu Übergriffen und Verboten. Man drängte die Christen aus allen öffentlichen Ämtern oder zwang sie zur Annahme des muslimischen Glaubens. 30.000 Kirchen wurden enteignet oder geplündert, die heiligen Stätten in Jerusalem geschändet.

Zwar konnte nur der Papst Kreuzzüge anordnen, zur Durchführung war er jedoch auf weltliche Herrscher angewiesen und konnte kaum Einfluss auf die Durchführung nehmen. So ist er für die Gräueltaten, die durch Kreuzfahrer verübt wurden nur bedingt verantwortlich.

Verantwortlich war die Kirche jedoch für die **Verfolgung der Katharer und Waldenser** als Ketzer, deren asketische Lebensweise und ihre Kriegsdienstverweigerung dem feudalen Papsttum des Mittelalters missfielen.

Thomas von Aquin (1225-1274) lehrte, dass Krieg generell im Widerspruch zur christlichen Liebe steht.

In der Neuzeit setzte sich, der als Friedenspapst bezeichnete **Papst Benedikt XV (1914-1922)** für die Aufhebung der allgemeinen Wehrpflicht ein. **Pius XII (1939-1959)** erklärte hingegen, dass bei rechtmäßiger Vorschreibung der Wehrpflicht ein katholischer Bürger sich nicht auf sein Gewissen berufen kann, um den Kriegsdienst zu verweigern und die vom Gesetz festgelegten Pflichten nicht zu erfüllen.

Papst Johannes XXIII beschrieb in *Pacem in terris* 1963 eindringlich die Gefahren des atomaren Wettrüstens, forderte dessen Beendigung, beidseitige gleichzeitige kontrollierte Abrüstung, ein Verbot aller Atomwaffen und die vertragliche Beilegung zwischenstaatlicher Konflikte von „allen Menschen guten Willens“. Er sah in der „schrecklichen Zerstörungsgewalt der modernen Waffen“ eine kriegsverhütende Wirkung und folgerte daraus Er gebot Christen den Austritt aus atomar gerüsteten Armeen jedoch nicht

Das zweite Vatikanische Konzil führt in der Pastoralkonstitution *Gaudium et spes* (über die Kirche in der Welt von heute): Wer aber als Soldat im Dienst des Vaterlandes steht, soll sich als Diener der Sicherheit und Freiheit der Völker betrachten. Er trägt durch die rechte Ausübung seines Dienstes wahrhaft zur Festigung des Friedens bei. Damit heißt das Konzil den Dienst des Soldaten unter entsprechenden Voraussetzungen gut, zu denen vor allem die Ausrichtung dieses Dienstes auf Sicherheit und Freiheit der Völker und auf die Festigung des Friedens gehören. Von der berechtigten allgemeinen Wehrpflicht sollen jedoch bei berücksichtigungswerten Gründen Ausnahmen gemacht werden.

Papst Franziskus erklärte, dass es "legitim" sei, einen ungerechten Aggressor zu stoppen.

Die Ausführungen im **Katechismus** sind immer noch stark geprägt von der Lehre Augustinus‘
Damit das Menschenleben geachtet wird muss Friede sein. Friede auf Erden herrscht nur dann, wenn die Würde der Personen und Völker geachtet und die Brüderlichkeit unter den Menschen gepflegt wird. Jeder Bürger und jeder Regierende ist verpflichtet sich für die Vermeidung von Kriegen tätig einzusetzen. Wenn alle Möglichkeiten einer friedlichen Regelung erschöpft sind. Einer Regierung ist das Recht auf sittlich erlaubte Verteidigung nicht absprechen. Die Bedingungen, unter denen es einem Volk gestattet ist, sich in Notwehr militärisch zu verteidigen sind genau einzuhalten. Dies sind die Kriterien des sogenannten gerechten Kriegs:

- Der Schaden, der dem Staat durch den Angreifer zugefügt wird, muss schwerwiegend und von Dauer sein
- Andere Mittel dem Schaden ein Ende zu machen, müssen sich als undurchführbar oder wirkungslos erwiesen haben.
- Es muss ernsthafte Aussicht auf Erfolg bestehen.

- Der Gebrauch von Waffen darf nicht Schäden mit sich bringen, die schlimmer sind als das zu beseitigende Übel.
Die staatlichen Behörden haben in diesem Fall das Recht und die Pflicht den Bürgern die zur nationalen Verteidigung notwendigen Verpflichtungen aufzuerlegen. Diejenigen, die sich als Militärangehörige in den Dienst ihres Vaterlandes stellen, verteidigen die Sicherheit und Freiheit der Völker. Wenn sie ihre Aufgabe erfüllen, tragen sie zum Gemeinwohl der Nation und zur Erhaltung des Friedens bei. Die staatlichen Behörden sollen Menschen ermöglichen aus Gewissensgründen den Waffengebrauch zu verweigern. Jede Kriegshandlung, die auf die Vernichtung ganzer Städte oder weiter Gebiete und ihrer Bevölkerung abstellt, ist ein Verbrechen gegen Gott und gegen den Menschen. **(KKK 2304 – 2314)**

Organspende

Hirntod

Das Transplantationsgesetz (*TPG*) bildet in Deutschland den rechtlichen Rahmen für Organspenden. In eine Organspende können gemäß § 2 TPG einwilligungsfähige Personen ab dem vollendeten 16 Lebensjahr einwilligen, sowie ab dem vollendeten 14 Lebensjahr einer Organspende widersprechen. Im Transplantationsrecht wurde der sogenannte „Hirntot“ für eine Organentnahme bei einem Menschen als Tod des Organspenders (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 TPG) normiert. Hirntod ist ein Mensch bei einem endgültigen, nicht behebbaren Ausfall der Gesamtfunktion des Großhirns, des Kleinhirns und des Hirnstamms (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 TPG). Damit hat der Gesetzgeber jedoch keine Definition des Todes vorgenommen, sondern den Gesamthirntod lediglich als *notwendige* Bedingung für die Organentnahme festgeschrieben.

Bevor die Untersuchungen zur Hirntodfeststellung eingeleitet werden, müssen folgende Voraussetzungen überprüfbar erfüllt sein:

1. Vorliegen einer akuten primären oder sekundären Hirnschädigung,
2. Ausschluss einer anderen Ursache oder Mitursache für einen (eventuell nur zeitweiligen) Ausfall der Hirnfunktionen (z.B. Vergiftung o.a.).

Die zweifelsfreie Feststellung des Hirntodes erfolgt anhand klinischer und optional apparativer Kriterien.

Die klinischen Kriterien sind:

1. der Verlust des Bewusstseins (Koma),
2. eine Areflexie des Hirnstammes (z.B. mittel- bis maximal weite und lichtstarre Pupillen, fehlende Schmerzreaktion im Trigeminiusbereich, fehlender Lidschlussreflex Puppenkopffänomen, fehlender Schluck und Hustenreflex), wobei autonome Reflexe auf Rückenmarksebene erhalten sein können,
3. der Verlust der Spontanatmung (Apnoe).

Dass es sich um einen unumkehrbaren Ausfall aller Hirnfunktionen (also um Hirntod) handelt, wird durch eine erneute Untersuchung der klinischen Kriterien nach festgelegter, adäquater Wartezeit (12, 24 beziehungsweise 72 Stunden je nach Alter und Lokalisation der primären Hirnläsion) nachgewiesen, oder durch eine ergänzende apparative Untersuchung.

Zu den apparativen Kriterien gehören:

1. Ein Nulllinien-Elektroenzephalogramms (EEG). Ergibt die EEG-Ableitung über einen Zeitraum von mindestens dreißig Minuten eine hirnelektrische Stille, also ein sogenanntes Nulllinien-EEG, so ist die Irreversibilität des Hirnfunktionsausfalls ohne weitere Beobachtungszeit nachgewiesen. Laut Aussagen der Deutschen Stiftung Organtransplantation (DSO) konnten in Ausnahmefällen EEG-Aktivitäten trotz klinischer Hirntod-Zeichen und nachgewiesenen Durchblutungsstillstands beobachtet werden. Die Ursache: „sog. Anastomosen (Gefäßverbindungen) in den Randgebieten zwischen der (unterbrochenen) Blutversorgung hirneigener Arterien und dem noch intakten Kreislauf der äußeren Halsschlagader [...], welche die Gesichtsweichteile, aber auch die Hirnhäute versorgt. Hierdurch kann es zu einem Überleben umschriebener Nervenzellpopulationen nach Eintreten des Hirntodes kommen.
2. Ein mittels zerebraler Hirnfusionszintigraphie oder Doppler-Sonographie festgestellter Durchblutungsstopp in allen hirnversorgenden Gefäßen.
3. Der Ausfall der akustischen oder somatosensiblen evozierten Potentiale bei einer primären Läsion des Großhirns und bei einer sekundären Hirnschädigung (Sauerstoffmangel des Gehirns z.B. nach Wiederbelebung des Herzens). Dabei ist die Reizantwort des Gehirns auf einen peripheren Nervenreiz unumkehrbar aufgehoben.

Nach abgeschlossener Hirntoddiagnostik und festgestelltem Hirntod kann ein Totenschein ausgestellt werden. „Festgestellt wird nicht der Zeitpunkt des eintretenden, sondern der Zustand des bereits eingetretenen Todes.

Um den Hirntod rechtssicher festzustellen, wurden in Deutschland mit der neuen Richtlinie „zur Feststellung des Todes“ (2015) die Kriterien an die untersuchenden Ärzte stark angehoben: „Die den irreversiblen Hirnfunktionsausfall in der Intensivmedizin feststellenden und protokollierenden Ärzte müssen Fachärzte sein und über eine mehrjährige Erfahrung in der Intensivbehandlung von Patienten mit akuten schweren Hirnschädigungen verfügen. ... Mindestens einer der den irreversiblen Hirnfunktionsausfall feststellenden Ärzte muss ein den obigen Anforderungen entsprechender Facharzt für Neurologie oder Neurochirurgie sein. Bei der Feststellung des irreversiblen Hirnfunktionsausfalls von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr muss zusätzlich einer der Ärzte ein den obigen Anforderungen entsprechender Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin sein.

Einige Mediziner halten die Untersuchungen für nicht ausreichend. Die derzeitige Diagnostik „erfasse nur Teilbereiche des Gehirns“. Funktionen des Mittel- und Kleinhirns und der Großhirnrinde würden gar nicht untersucht werden. Auch unterblieben Untersuchungen mit bildgebenden Verfahren wie die Positronenemissionstomographie oder der funktionellen Magnetresonanztomographie.

Ob mit dem Hirntod ist tatsächlich das Leben aufgehört, wird von Wissenschaftlern und Juristen durchaus unterschiedlich beantwortet. Die herrschende medizinische Lehrmeinung besagt, dass mit dem Tod des Gehirns, als übergeordnetes Steuerorgan aller elementaren Lebensvorgänge, der Mensch in seiner Ganzheit gestorben. Der US-amerikanische Neurologe Alan Shewmon, früher ein bekannter Befürworter des Hirntod-Konzeptes, vertritt die Auffassung, dass „das Gehirn nicht als zentraler Integrator aller menschlichen Körperfunktionen“ wirke. Er hatte bis 1998 über 170 dokumentierte Fälle gefunden, in denen zwischen Feststellung des Hirntodes und Eintritt des Herzstillstands viel Zeit vergangen war. Die Spannen reichten dabei bis zu 14 Jahren.

Im Rahmen der Gesetzgebung zum Transplantationsgesetz hat sich auch **der Deutsche Bundestag** wiederholt mit dem Thema auseinandergesetzt. Es gab immer wieder innerhalb der Abgeordneten Zweifel an der Definition des Hirntodes und über die Frage, ob Hirntote nicht eher als Sterbende denn als Tote zu bezeichnen wären.

Keine einheitliche Entscheidung gab es auch im **Deutschen Ethikrat**. In der am 24. Februar 2015 veröffentlichten Stellungnahme sprachen sich 7 Mitglieder dagegen aus, den Hirntod als Tod des Menschen anzusehen, für 18 Mitglieder ist der Hirntod der Tod des Menschen. Zu den Personen, den Hirntod nicht mit dem Tod des Menschen gleichsetzen zählten u.a. die Ethikrat-Vorsitzende Christiane Woopen, ihr Stellvertreter Peter Dabrock sowie der frühere Vorsitzende und ehemalige Bundesjustizminister Edzard Schmidt-Jortzig.

Es gibt nach wie vor eine Vielzahl kritischer Stimmen zur Bewertung des Hirntods Die Kritik ist sowohl ethischer als auch naturwissenschaftlicher Natur.

Wissenschaftliche Einwände

Selbständige Regelung der Körpertemperatur

Ausscheiden von Urin und Stuhl

Schwitzen

Spontane Bewegungen (Lazarussyndrom)

Schmerzempfindlichkeit

Bildung von Antikörper

Normale Hormonspiegel

Erektion und Samenerguss bei Männern

Geburt gesunder Kindern

Fieber

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch Teile des Rückenmarks mit der Integration des autonomen Selbst zu tun haben, denn es integriert die Sensibilität und Motorik fast des gesamten Körpers.

Das Bundesministeriums für Gesundheit erklärte 1997: "Das Fortbestehen einer Schwangerschaft widerspricht nicht dem eingetretenen Hirntod der Mutter. Eine Schwangerschaft wird endokrinologisch von der Plazenta und nicht vom Gehirn der Mutter aufrechterhalten. "Bezüglich der anderen, häufig genannten "Lebenszeichen" der Hirntoten schreibt das BMG: "Folgende Konstellationen schließen die Diagnose des irreversiblen Hirnfunktionsausfalls nicht aus: Beim Hirnfunktionsausfall können spinale Reflexe, Extremitäten-Bewegungen (z. B. Lazarus-Zeichen) und vegetative Symptome (z. B. Schwitzen) sowie die Leitfähigkeit des peripheren Abschnittes von Hirnnerven, die periphere Erregbarkeit und spontane Entladungen im Elektromyogramm der Gesichtsmuskeln vorübergehend noch erhalten bleiben oder wiederkehren, solange der Körper-Kreislauf und die Beatmung aufrechterhalten werden. Diagnostische Einschränkungen durch Blutdruckschwankungen oder Fieber sind nicht bekannt.

Weitere Einwände sind:

Der Verlust aller Hirnfunktionen kann prinzipiell nicht nachgewiesen werden, weil die gesamten Hirnfunktionen weder bekannt noch messbar sind.

Es ist nicht völlig sicher, dass zum Zeitpunkt der Feststellung des sogenannten Hirntods in allen Fällen der Ausfall des ganzen Gehirns eingetreten ist.

Die Frage, ob ein für "hirntot" erklärter Mensch noch elementare Empfindungen haben kann, lässt sich naturwissenschaftlich nicht klären. Die Grenzen des wissenschaftlich Beschreibbaren dürfen aber nicht mit den Grenzen der Wirklichkeit gleichgesetzt werden.

Es ist naturwissenschaftlich nicht zulässig, vom Bewusstseinsverlust ... zu reden, weil Bewusstsein etwas ist, was im strengen Sinne nicht beobachtet werden kann und deswegen auch nicht allein von Naturwissenschaftlern bewertet werden kann." (Prof. Dr. Klaus Dörner, 28.6.95)

Es ist nicht wissenschaftlich erwiesen, dass ein als hirntot definierter sterbender Mensch keine archaischen Empfindungen mehr hat. Das Erlöschen der Schmerzreaktion reicht dazu nicht aus, wie man aus der Narkoseforschung weiß. (Dr. Andreas Zieger, 28.6.95)

Das Gehirn darf nicht als Obersteuerorgan und als ganzmachendes Organ mystifiziert werden, das sage ich ganz ausdrücklich als Hirnforscher. Ebenso darf die Tatsache, dass der Hirntod den Gesamttod unweigerlich nach sich zieht, nicht als Besonderheit des Gehirns bewertet werden. Das Versagen der Nieren führt genauso unweigerlich zum Tod eines Menschen wie der Ausfall des Hirnstamms, sofern man nicht ihre Funktion ersetzt hat." (Prof. Dr. Gerhard Roth, 28.6.95)

Die Einwände der Mediziner sind auch ethischer Natur

Das mit dem Hirntodkonzept verbundene Leib-Seele-Problem ist ungelöst." Dr. Andreas Zieger

Solange ein hirntoter Mensch auf einer Intensivstation äußerlich nicht zu unterscheiden ist von bewusstlosen lebenden Patienten, solange er von seiner Umgebung, von den Pflegekräften, insbesondere aber von seinen Angehörigen als lebend erfahren und wahrgenommen wird, ist er Person in einem sozialen Kontext." Die Reduktion menschlichen Lebens auf Leistungen des menschlichen Gehirns ist unzulässig. Der Zusammenbruch des Hirns darf höchstens als ein Übergangsstadium im Sterbeprozess betrachtet werden. Aus all dem folgt: "Hirntote" sind unumkehrbar Sterbende, somit aber lebende Menschen. Der "Hirntod" ist nicht gleichbedeutend mit dem Tod des Menschen. Prof. Dr. Linus Geisler

Katholische Kirche

Aus Sicht der Römisch-Katholischen Kirche ist der eingetretene Tod des Spenders unabdingbare Voraussetzung für eine Organspende. Papst Johannes Paul II hat unzulässige Bedingungen bei der Organentnahme im Zusammenhang mit den Formen von Euthanasie benannt: „Sie könnten sich zum Beispiel dann ereignen, wenn man, um mehr Organe für Transplantationen zur Verfügung zu haben, die Entnahme dieser Organe vornimmt, ohne die objektiven und angemessenen Kriterien für die Feststellung des Todes des Spenders zu respektieren.“ Auch Papst Benedikt XVI hat deutlich gemacht, **dass bei fehlender sicherer Gewissheit das Prinzip der Vorsicht vorherrschen müsse. Nur unter diesen Bedingungen könne in der Organspende ein Akt der Nächstenliebe gesehen werden.** Die geforderte Todesvoraussetzung entspricht dem Katechismus der Katholischen Kirche KKK 2296.

Im Jahre 1990 verabschiedeten die beiden großen Kirchen die gemeinsame Erklärung „Organtransplantationen – Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der EKD“. Darin heißt es: „Die meisten zu übertragenden Organe werden nicht lebenden, sondern hirntoten Spendern entnommen. Der äußere Unterschied zwischen Herztod und Hirntod kann irrtümlich so gedeutet werden, als ob Gewebe und Organe schon vor und nicht erst nach dem Tod des Spenders entnommen würden. Daher ist für das Vertrauen in die Transplantationsmedizin nicht nur die ärztlich selbstverständliche sichere Feststellung des Todes vor der Organspende entscheidend wichtig, sondern auch die allgemeine Kenntnis des Unterschieds zwischen Herztod und Hirntod.“ Weiter heißt es darin: **„Der Hirntod bedeutet ebenso wie der Herztod den Tod des Menschen. Mit dem Hirntod fehlt dem Menschen die unersetzbare und nicht wieder zu erlangende körperliche Grundlage für sein geistiges Dasein in dieser Welt.“** Aus Sicht der römisch katholischen Kirche gilt die Hirntod-Definition, nach der das Ausbleiben messbarer Hirnströme über einen Zeitraum von mindestens sechs Stunden den Tod des Menschen anzeigt

Am 27. April 2015 brachte die Deutsche Bischofskonferenz die Arbeitshilfe „Hirntod und Organspende“ heraus. Darin heißt es auf Seite 6: **„Nach jetzigem Stand der Wissenschaft stellt das Hirntod-Kriterium im Sinne des Ganzhirntodes – sofern es in der Praxis ordnungsgemäß angewandt wird – das beste und sicherste Kriterium für die Feststellung des Todes eines Menschen dar, sodass potenzielle Organspender zu Recht davon ausgehen können, dass sie zum Zeitpunkt der Organentnahme wirklich tot und nicht nur sterbend sind.“**

Katechismus 2296 Organverpflanzung ist sittlich annehmbar, wenn der Spender oder die für ihn Verantwortlichen ihre Zustimmung gegeben haben.